

## Heft 2/2017

<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
Mause, F. „Längenwirrwarr“ im nordhessischen Urkataster des 19. Jahrhunderts	2
Weiß, E. Paul Krenzlin aus Nordhausen, Präsident des Oberlandeskulturamtes im Freistaat Preußen von 1920 bis 1933	7
Göbel, R. 200 Jahre Eichwesen in Hessen	26
<b>Kurzbeiträge und Veranstaltungsberichte</b>	
Einweihung einer Gedenktafel zu Ehren von Paul Krenzlin in Nordhausen	42
DVW-Seminar „Stadtplanung und Bodenordnung – Entwicklungschancen nutzen“ in Leipzig	44
Buchbesprechungen	46
Bücherschau	49
<b>Mitteilungen aus den Landesvereinen</b>	
LV Hessen	52
LV Thüringen	60
Zu guter Letzt	69

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

wenn Sie eine Frage an den DVW-Landesverein Hessen oder Thüringen haben, stehen Ihnen gerne als **Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartner** zur Verfügung:

**für den Landesverein Hessen e.V.:**

Dipl.-Ing. Mario **Friehl** (Vorsitzender)  
c/o Hessisches Ministerium für Wirtschaft,  
Energie, Verkehr und Landesentwicklung  
Kaiser-Friedrich-Ring 75, 65185 Wiesbaden  
Tel.: 0611 815-2064  
E-Mail: hessen@dvw.de

Dipl.-Ing. Anja **Fletling** (Schriftführerin)  
Mozartstraße 31  
34246 Vellmar  
Tel.: 0561 826645  
E-Mail: hessen@dvw.de

Dipl.-Ing. Bernhard **Heckmann**  
(Schriftleiter DVW-Mitteilungen)  
c/o Hessisches Landesamt für  
Bodenmanagement und Geoinformation  
Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden  
Tel.: 0611 535-5345  
E-Mail: hessen@dvw.de

Dipl.-Ing. Susann **Müller** (stellv. Vorsitzende)  
c/o NRM Netzdienste Rhein-Main GmbH  
Solmsstraße 38  
60486 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 213-81034  
E-Mail: su.mueller@nrm-netzdienste.de

Dipl.-Ing. (FH) Christian **Sommerlad** (Schatzmeister)  
c/o Städtisches Vermessungsamt  
Kurt-Schumacher-Straße 10  
60311 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 212-36774  
E-Mail: christian.sommerlad@stadt-frankfurt.de

Dipl.-Ing. Rolf **Seeger** (Berater)  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Feldscheidenstraße 64, 60435 Frankfurt am Main  
Tel.: 069 954342-0, Fax: 069 95434211  
E-Mail: seeger@seegerundkollegen.de

**für den Landesverein Thüringen e.V.:**

Dipl.-Ing. Dirk **Mesch** (Vorsitzender)  
c/o Landesamt für  
Vermessung und Geoinformation  
Katasterbereich Gotha  
Schloßberg 1, 99867 Gotha  
Tel.: 0171 7746801, Fax: 0361 4413299  
E-Mail: vorsitzender@dvw-thueringen.de

Dipl.-Ing. Robert **Krägenbring** (Schriftführer)  
c/o Thüringer Ministerium für Infrastruktur  
und Landwirtschaft  
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt  
Tel.: 0361 57-4191342  
E-Mail: schriftfuehrer@dvw-thueringen.de

Dipl.-Ing. Michael **Osterhold**  
(Schriftleiter Thüringen)  
Papiermühlenweg 17, 99089 Erfurt  
Tel.: 0361 2118974  
E-Mail: schriftleiter@dvw-thueringen.de

Dipl.-Ing. Claus **Rodig** (stellv. Vorsitzender)  
c/o Thüringer Ministerium für Infrastruktur  
und Landwirtschaft  
Werner-Seelenbinder-Straße 8, 99096 Erfurt  
Tel.: 0361 57-4191521, Fax: 0361 574191502  
E-Mail: vorsitzender2@dvw-thueringen.de

Dipl.-Ing. (FH) Katharina **Koch** (Schatzmeisterin)  
c/o Thüringer Landgesellschaft mbH  
Weimarische Straße 29 b, 99099 Erfurt  
Tel.: 0361 4413-172, Fax: 0361 4413299  
E-Mail: schatzmeister@dvw-thueringen.de

Dipl.-Ing. Uwe **Eberhard** (Beisitzer)  
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur  
Apothekergasse 7, 98646 Hildburghausen  
Tel.: 03685 4051-0, Fax: 03685 4051-11  
E-Mail: bdvi@dvw-thueringen.de  
eberhard@katvermbuero-eberhard.de



# Hessen und Thüringen

## Heft 2

**68. Jahrgang 2017 (Hessen)**  
**ISSN 0949-7900**  
**28. Jahrgang 2017 (Thüringen)**

MITTEILUNGEN DER DVW-LANDESVEREINE HESSEN E.V. UND THÜRINGEN E.V.  
im Auftrag des Deutschen Vereins für Vermessungswesen, DVW Hessen,  
Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V.,  
herausgegeben von Dipl.-Ing. Bernhard Heckmann.  
Das Mitteilungsblatt erscheint in der Regel zweimal jährlich (Auflage 900).

Geschäftsstelle DVW Hessen: Postfach 2240, 65012 Wiesbaden, ☎ 0561 826645  
Konto des DVW-LV Hessen e.V.: Nassauische Sparkasse Wiesbaden,  
IBAN: DE25 5105 0015 0131 0246 06, BIC: NASSDE55XXX

Verantwortlich im Sinne des Presserechts

für den fachtechnischen Inhalt:

Dipl.-Ing. B. Heckmann, Wiesbaden, E-Mail: [hessen@dvw.de](mailto:hessen@dvw.de)

für Vereins- und Kurznachrichten:

Dipl.-Ing. S. Müller, Schöneck (für Hessen), E-Mail: [su.mueller@nrm-netzdienste.de](mailto:su.mueller@nrm-netzdienste.de)

Dipl.-Ing. M. Osterhold, Erfurt (für Thüringen), E-Mail: [schriftleiter@dvw-thueringen.de](mailto:schriftleiter@dvw-thueringen.de)

Druck: Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16, 65195 Wiesbaden

Die Schriftleitung setzt das Einverständnis der Autorinnen und Autoren zu etwaigen Kürzungen und redaktionellen Änderungen voraus. Die mit Namen versehenen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Schriftleitung wieder. Abdruck ist nur mit Zustimmung der Schriftleitung gestattet.

Der Bezug ist für Mitglieder kostenfrei. Einzelhefte können zum Preis von 4 EUR (inklusive Versandkosten) beim DVW Hessen bezogen werden.

So finden Sie uns im Internet:

DVW - Gesellschaft für Geodäsie, Geoinformation und Landmanagement e.V.  
(DVW Bund, mit 13 Landesvereinen als Mitglieder)

DVW Bund: <http://www.dvw.de>  
(mit einem Link zu den Landesvereinen)

DVW Hessen: <http://www.dvwhessen.de>  
DVW Thüringen: <http://www.dvw-thueringen.de>

## „Längenwirrwarr“ im nordhessischen Urkataster des 19. Jahrhunderts

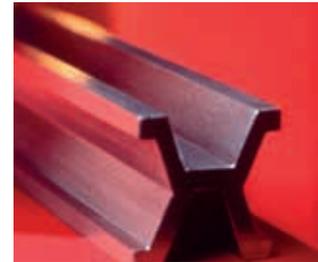
von Dipl.-Ing. Frank Mause, Korbach

### Vorbemerkungen

Die Vermessungsgrundlagen des Liegenschaftskatasters in Hessen sind überwiegend im 19. Jahrhundert entstanden. Doch obwohl seit 1799 das französische „Meter“ definiert war und genutzt werden konnte, waren dabei noch einige unterschiedliche Längenmaßeinheiten im Gebrauch. Diese Vielfalt ist im Gebiet des Amtes für Bodenmanagement (AfB) Korbach besonders ausgeprägt und soll im nachfolgenden Beitrag etwas näher beleuchtet werden.

### Einführung des Meters in Deutschland

Der „Norddeutsche Bund“ unter Führung Preußens beschloss erst am 17. August 1868 die Einführung des französischen Metersystems zum 1. Januar 1872. Deutschland gehörte 1875 zu den zwölf Gründungsmitgliedern der sogenannten Meterkonvention und besitzt daher noch ein Urmeter aus einer Platin-Iridium-Legierung (siehe Bild 1 rechts). Davor hatte praktisch jedes deutsche Land sein eigenes Maßsystem gehabt. Und neben dem praktischen Zehnersystem gab es andere Teilungen und Vielfache. Heute ist das Meter praktisch überall in der Welt eingeführt, wenn auch einige wenige Staaten wie Großbritannien und die USA im täglichen Leben parallel weiterhin „traditionelle“ Maße verwenden (u.a. inch/Zoll, foot/Fuß, yard/Schritt, mile/Meile). Definiert ist das Meter inzwischen durch die Strecke, die das Licht in 1/299.792.458 Sekunde im Vakuum durchläuft. Kurios: 1999 stürzte eine 125 Millionen Dollar teure US-Marssonde ab, weil die Flugdaten falsch vom amerikanischen ins international gebräuchliche metrische System umgerechnet wurden.



### Längenmaße zur Zeit des Urkatasters im Amt für Bodenmanagement Korbach

Auf dem Gebiet des AfB Korbach (Landkreise Waldeck-Frankenberg, Kassel sowie die Stadt Kassel) waren zu Zeiten der Urmessung Mitte bis Ende des 19. Jahrhunderts drei verschiedene Längenmaße gebräuchlich:

Historischer Landesteil	Längenmaß	Länge in Meter
Kurfürstentum Hessen (Kassel)	kurhessische Rute	3,9856 m
Fürstentum Waldeck	rheinische (oder preußische) Rute	3,766243 m
Großherzogtum Hessen (Darmstadt)	großherzogliches Klafter	2,500 m

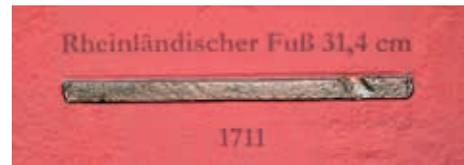
### Unterteilungen

Auch die Unterteilung der Längenmaße Rute und Klafter war unterschiedlich. Jedoch schon seinerzeit hat man die Stärke des Dezimalsystems erkannt und insbesondere bei Vermessungen neben der althergebrachten Teilung parallel eine Zehnteilung verwendet:

Katastermaß	Erste Unterteilung	Weitere Unterteilung	Weitere Unterteilung
1 kurhessische Rute	14 Schuh (oder Fuß)	14x12=168 Zoll	168x12=2.016 Linien
	10 (Dezimal-)Fuß		
1 rheinische Rute	12 Fuß	12x12=144 Zoll	144x12=1.728 Linien
	10 (Dezimal-)Fuß	100 (Dezimal-)Zoll	1.000 (Dezimal-)Linien
1 großherzogliches Klafter	10 Fuß	100 Zoll	1.000 Linien

## Der Fuß (oder Schuh) als Grundmaß für die Länge

Schon in der Antike war der Fuß als ein gängiges Längenmaß bekannt, das insbesondere im Baubereich Verwendung fand. Für Zwecke der Vermessung wurden daraus unter anderem seit dem Mittelalter die Einheiten Rute und Klafter abgeleitet. Im Bild 2 rechts das am Rathaus Mannheim öffentlich angebrachte metallene Vergleichsstück eines rheinischen Fußes.



## Die Rute (z.B. Preußen, Kurhessen, Waldeck)

Mit Rute (bzw. vor der Rechtschreibreform von 1900 Ruthe) bezeichnete man sowohl das historische Messwerkzeug an sich (begrifflich ähnlich dem „Zollstock“) als auch die Längeneinheit: Sie schwankte von Land zu Land und von Berufszweig zu Berufszweig, ja sogar von Ort zu Ort zwischen 3 und 5, selten bis 9 Meter. Sie war meistens ein ganzzahliges Vielfaches der Maßeinheit Fuß. Im Bild 3 nebenan eine sehr kluge Definition aus dem 16. Jahrhundert von Jakob Köbel: 16 Leute sollten, so wie sie zufällig sonntags aus der Kirche kamen, ihren linken Schuh hintereinanderstellen, um eine Rute für die Feldmessung zu erhalten. So erhielt man auf einfache Weise stets eine durchschnittliche Länge.



Die Unterteilung der kurhessischen Rute in 14 Fuß überrascht zunächst, ist aber kein Zufall. Aufgrund der geschickten Wahl war gewissermaßen die Quadratwurzel aus Zwei „eingebaut“: Daher betrug bei einem gleichschenkligen, rechtwinkligen Dreieck mit einer Länge der Katheten von 10 Ruten (=140 Fuß) die Hypotenuse ziemlich genau 198 Fuß (197,989... bzw.  $\Delta$  ca. 3,2 mm!) – ganz ohne Taschenrechner, Tabelle oder Rechenschieber. Analog gilt das für die Diagonale eines entsprechenden Quadrats (siehe Bild 4 rechts). Das vereinfachte Messverfahren erheblich.



Die rheinische Rute wurde aufgrund ihrer weiten Verbreitung gewissermaßen als Standardmaß 1773 von Preußen übernommen, ersetzte das „alte“ preußische Maß und wurde ab 1816 zumindest formal als preußische Rute bezeichnet.

Die Rute ist gleichzeitig auch ein Synonym für das Flächenmaß (Quadrat-)Rute.

## Das Klafter (z.B. Großherzogtum Hessen)

Als Klafter bezeichnete man ursprünglich die Strecke zwischen den ausgestreckten Armen. Man hat es aber auch in Bezug zu anderen Längenmaßen gesetzt, z. B. zum Fuß (häufig 6 Fuß = 1 Klafter) oder zur Rute (in Preußen waren 2 Klafter eine Rute). Damit war ein Klafter gewöhnlich ungefähr 1,8 m lang. In angelsächsischen Ländern entspricht es einem Faden (fathom), in Frankreich war es vor dem Meter die Toise mit 1,949 036 310 m Länge.

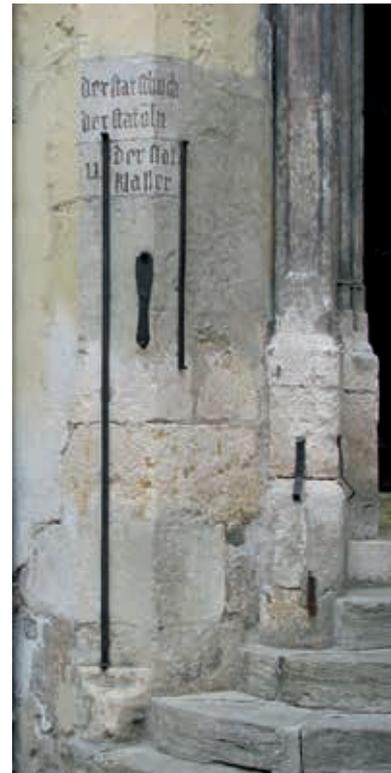
Im Großherzogtum Hessen-Darmstadt wurde das Klafter unter anderem auch für Vermessungen genutzt. Wer sich wundert, dass das großherzogliche Klafter so exakt 2,500 m beträgt, wo das Meter doch erst 1799 und dann auch noch von den Franzosen festgelegt wurde, liegt richtig: Das „neue“ Klafter wurde im Großherzogtum bereits 1821 auf der Grundlage des modernen „französischen“ Meters in seiner Größe angepasst. Der „alte“ Fuß zuvor (als Grundmaß für das Klafter) war deutlich größer und betrug 28,75 cm. Das zeigt, dass das großherzogliche Hessen seinerzeit zumindest vermessungstechnisch bereits ausgesprochen modern aufgestellt war – jedenfalls moderner als Preußen!

Das Klafter war auch und vor allem als Raummaß für Holzscheite bekannt: Ein Klafter Holz war ein Stapel auf einheitliche Länge geschnittenes und gespaltenes Holz mit einem Klafter Höhe und Breite, aber mit einer Tiefe von nur einem halben Klafter (= 3 Fuß): also ein Rauminhalt von knapp drei Kubikmetern.

Im Bild 5 rechts: Klafter, Fuß (bzw. Schuh) und Elle neben dem Eingang zum Regensburger Rathaus.

## Örtliche Maße

In den Gemeinden gab es darüber hinaus in der Praxis „örtliche“ Maße, wie beispielhaft das Formblatt VIII der „*Instruction über das Verfahren bei Vermessung des Grundeigentums behufs Anfertigung des Grundsteuerkatasters in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont sowie den Tarif für die geometrischen Arbeiten betreff*“ vom 17.06.1851 eindrucksvoll beweist (Bild 6 unten). Das Vergleichsstück der örtlichen Rute, das „Urmaß“, wurde im Bürgermeisteramt aufbewahrt. Wie groß hingegen das offizielle „Normal-Maß“ in Waldeck ist, kann dem Formblatt (und der Instruktion) nicht entnommen werden. In dem sehr detaillierten „*Maßbuch*“ von Chelius (1830) wird Waldeck nicht erwähnt. Im „*Taschenbuch der Maß und Gewichtskunde*“ von Schneider wird 1839 mangels Rückantwort aus dem Fürstentum aufgrund älterer Quellen gemutmaßt, dass ein Fuß umgerechnet 29,235 cm beträgt. Bei 16 Fuß auf die waldeckische Rute wäre jene 4,692 m lang. Gleichzeitig wird ein ausdrücklicher Verweis auf einen „rheinischen Fuß“ bei Vermessungsarbeiten gemacht.



Dieser sei 31,384 cm, sodass die rheinische Rute bei 12 Fuß 3,766 m lang ist. Offensichtlich hat man hier bereits vor dem Akzessionsvertrag mit Preußen (1867) auf Ergebnisse in Westfalen aufgebaut.

Kreis  
Gemeinde

VIII.  
Protokoll

über die Bestimmung des örtlichen Längen- und Flächen-Maßes in Theilen des geächteten Normal-Maßes und umgekehrt.

Im Jahr Eintausend Acht Hundert . . . . .

den . . . . .

habe ich, Geometer des Katasters, beauftragt mit der Parallel-Vermessung der Gemeinde . . . . . mich auf das Bürgermeisteramt versetzt, und den Bürgermeister, Herrn . . . . . eingeladen, mir ein richtiges Urmaß der in besagter Gemeinde üblichen Ruthe vorzuzeigen, und mich mit der Eintheilung derselben in Fuße u. sowie der Anzahl solcher Ruthe, welche im Quadrat auf den örtlichen Morgen gerodnet werden, bekannt zu machen, damit ich hiernach vorchriftsmäßig die Bestimmung der örtlichen Längen- und Flächen-Maße in Theilen des gesetzlichen Normal-Maßes vornehmen und die Verhältnisse unter sich feststellen könne.

Der Herr Bürgermeister hat mir hierauf angezeigt:

Nachdem ich alsdann in Gegenwart des Bürgermeisters die Vergleichung mehrmals mit der größtmöglichen Genauigkeit vorgenommen, so habe ich folgende Verhältnisse erhalten und festgesetzt:

Das Normal-Maß in Theilen des örtlichen Maßes:

	ist	Fuß	Zoll	Linien
1	Quadrat	=		
1 Ruthe	=			
1	Quadrat	=		
1 Morgen	=			

Das örtliche Maß in Theilen des Normal-Maßes

	ist	Fuß	Zoll	Linien
1 Fuß	=			
1	Quadrat	=		
1 Ruthe	=			
1	Quadrat	=		
1 Morgen	=			

Wodurch gegenwärtiges Protokoll aufgestellt worden, welchem der unterzeichnete Bürgermeister als wahrhaft und richtig in allen Stücken beistimmt.

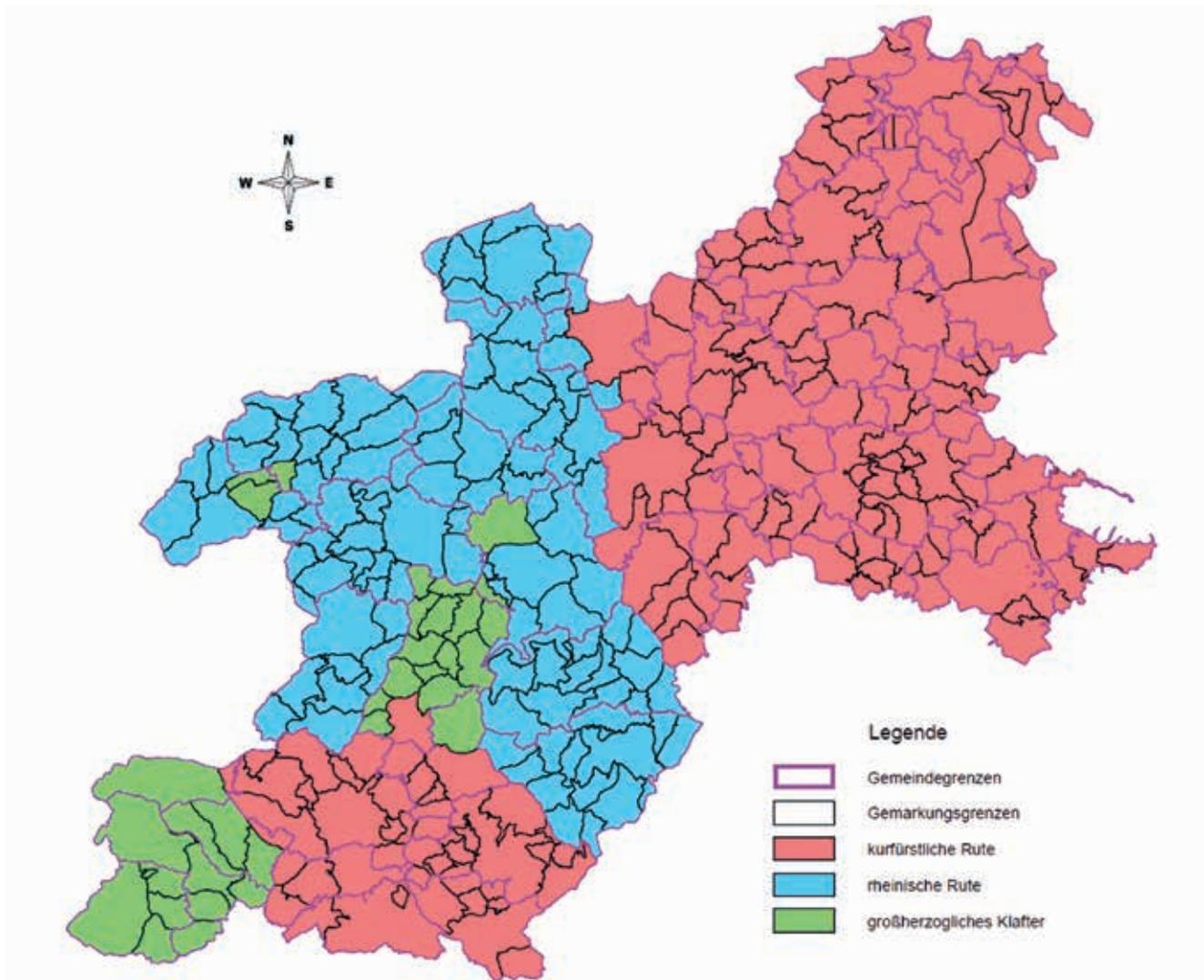
Zu . . . . . Jahr, Monat und Tag, wie Eingang gemeldet.

Der Bürgermeister. Der Kataster-Geometer.

## Unterschiedliche Längenmaße als Ausdruck der Landeshoheit im 19. Jahrhundert

Die ehemalige Kleinstaaterie in Deutschland kann am Beispiel der Landkreise Waldeck-Frankenberg und Kassel sowie der Stadt Kassel anhand der unterschiedlich genutzten Maße bei der Kataster-Urvermessung gut erkannt werden. Die unterschiedlichen Maße spiegeln indirekt die Herrschaftsverhältnisse Mitte des 19. Jahrhunderts wider (siehe nachfolgende Übersichtskarte – Bild 7):

- die kurhessischen Gebiete bzw. Kurfürstentum Hessen-Kassel mit kurhessischer Rute (rot),
- das Fürstentum Waldeck mit rheinischer Rute (blau) und
- die großherzoglichen Exklaven bzw. Großherzogtum Hessen-Darmstadt mit großherzoglichem Klafter in Eimelrod/Deisfeld/Hemmighausen, Höringhausen und Itter sowie die zum „Hinterland“ (bis 1932 Landkreis Biedenkopf) gehörigen Teile (grün).



### Bildernachweis

Bild 1 aus: commons.wikimedia.org/wiki/File:Platinum-Iridium\_meter\_bar.jpg (Ausschnitt)

Bild 2 aus: Wikipedia [https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Elle\\_Mannheim.jpg](https://de.wikipedia.org/wiki/Datei:Elle_Mannheim.jpg), (Ausschnitt)

Bild 3 aus: Jacob Köbel: Geometrey, von künstlichem Feldmessen. Nachdruck des Originals aus dem Jahre 1584 durch das Stadtvermessungsamt Mainz 1994, Seite 5 (links).

Die Abbildungen 4 - 7 sind aus Unterlagen des AfB Korbach bzw. vom Autor privat erstellt.

## Quellen

- [1] „Maß und Gewichtsbuch“ von Georg Caspar Chelius, 3. Auflage, 1830.  
o <https://books.google.de/books?id=rJpRAAAAMAAJ>
- [2] „Taschenbuch der Maß und Gewichtskunde“ von Friedrich Wilhelm Schneider, 1839.  
o <https://books.google.de/books?id=Kog7AAAACAAJ>
- [3] „Instruction über das Verfahren bei Vermessung des Grundeigenthums behufs Anfertigung des Grundsteuerkatasters in den Fürstenthümern Waldeck und Pyrmont sowie den Tarif für die geometrischen Arbeiten betreff“ vom 17.06.1851.
- [4] Wikipedia (21.02.2017):  
o [https://de.wikipedia.org/wiki/Rute\\_\(Einheit\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Rute_(Einheit))  
o <https://de.wikipedia.org/wiki/Klafter>  
o [https://de.wikipedia.org/wiki/Fu%C3%9F\\_\(Einheit\)](https://de.wikipedia.org/wiki/Fu%C3%9F_(Einheit))  
o [https://de.wikipedia.org/wiki/Alte\\_Ma%C3%9Fe\\_und\\_Gewichte\\_\(Preu%C3%9Fen\)#L.C3.A4ngenma.C3.9Fe](https://de.wikipedia.org/wiki/Alte_Ma%C3%9Fe_und_Gewichte_(Preu%C3%9Fen)#L.C3.A4ngenma.C3.9Fe)
- [5] Spiegel online (22.02.2017):  
o <http://www.spiegel.de/wissenschaft/mensch/mars-climate-orbiter-absturz-wegen-leichtsinnfehler-beim-rechnen-a-44777.html>
- [6] Diverse Katasterunterlagen im Amt für Bodenmanagement Korbach.

## Anschrift des Verfassers

Frank Mause  
 Amt für Bodenmanagement Korbach  
 Medebacher Landstraße 27  
 34497 Korbach  
 E-Mail: frank.mause@hvbg.hessen.de

(Manuskript: Juni 2017)

# Paul Krenzlin aus Nordhausen, Präsident des Oberlandeskulturamtes im Freistaat Preußen von 1920 bis 1933<sup>1</sup>

von Prof. Dr.-Ing., Dr. h.c. mult. Erich Weiß, Bonn

## 1 Vorbemerkungen

Die Landeskultur umfasste nach älteren Definitionen die Gesamtheit aller Maßnahmen, die geeignet waren, den Boden als einen wichtigen Produktionsfaktor in einen vorrangig für die landwirtschaftliche und weit weniger für die forstwirtschaftliche Erzeugung optimalen Zustand zu überführen oder in einem solchen Zustand zu erhalten. Hierzu gehören Maßnahmen zur Erhaltung der Kulturlandschaft, zur Bodenverbesserung, zur Regelung des Wasserhaushaltes, zur Neulandgewinnung und zur Verbesserung der Bewirtschaftungsmöglichkeiten. Die Landeskultur umfasst nach neuzeitlichen Definitionen alles Planen und Handeln mit dem Ziel, das gegebene Naturraumpotenzial, insbesondere Wasser, Boden und Luft optimal zu gestalten und rationell zu nutzen sowie dieses Potenzial bestmöglicher Qualität und Leistungsreife als natürliche Lebensgrundlage für die Allgemeinheit nachhaltig zu sichern.<sup>2</sup>

In den ersten Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts begann das Königreich Preußen mit einer umfangreichen Gesetzesinitiative den Gesamtstaat zu reformieren. Eine Komponente dieser Initiative umfasste die sogenannten Preußischen Agrarreformen (im engeren Sinne), beginnend mit dem Edikt vom 9. Oktober 1807, betreffend den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landesbewohner (PrGS. S. 171) – dem sogenannten Bauernbefreiungsedikt –, weiterführend mit dem Edikt vom 14. September 1811, betreffend die Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse (PrGS. S. 281) sowie mit dem Edikt vom 14. September 1811 zur Beförderung der Landeskultur (PrGS. S. 300), nachfolgend mit den Gesetzen zur Gemeinheitsteilung – insbesondere die Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 (PrGS. S. 53) – und zur Reallastenablösung – insbesondere die Ablösungsordnung vom 7. Juni 1821 (PrGS. S. 77) – nebst entsprechenden Ausführungsgesetzen – insbesondere die Verordnung wegen der Organisation der Generalkommissionen und der Revisionskollegien zur Regulierung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ingleichen wegen des Geschäftsbetriebes bei diesen Behörden vom 20. Juni 1817 (PrGS. S. 161) sowie das Gesetz über die Ausführung der Gemeinheitsteilungs- und Ablösungsordnungen vom 7. Juni 1821 (PrGS. S. 83). Aus diesem Reformwerk mit seinen zahlreichen, später notwendigen Novellierungen resultierten die vielfältigen Auseinandersetzungsaufgaben unterschiedlichster Berechtigungen und/oder Verpflichtungen, die Auseinandersetzungsangelegenheiten. Methodisch wesentlich ergänzt wurde dieses Reformwerk erst Jahrzehnte später durch das Gesetz vom 2. April 1872, betreffend die Ausdehnung der Gemeinheitsteilungsordnung vom 7. Juni 1821 auf die Zusammenlegung von Grundstücken, welche einer gemeinschaftlichen Benutzung nicht unterliegen (PrGS. S. 329), die Rentengutgesetzgebung vom 27. Juni 1890 (PrGS. S. 209) und vom 7. Juli 1891 (PrGS. S. 279) sowie durch das Reichssiedlungsgesetz vom 11. August 1919 (RGBl. S. 1429) und sein preußisches Ausführungsgesetz vom 15. Dezember 1919 (PrGS. 1920 S. 31).

Ein Rechtsmittel gegen Entscheidungen der Generalkommissionen in den jeweiligen Provinzen des Königreichs Preußen in Vollzug deredikte vom 14. September 1811 gab es zunächst nicht. Erst die bereits vorstehend genannte Verordnung vom 20. Juni 1817 führte die Appellation an die Revisionskollegien der jeweiligen Provinzen<sup>3</sup> sowie den Rekurs an den zuständigen Staatsminister ein.

<sup>1</sup> Gekürztes Manuskript aus den „Nachrichten aus dem öffentlichen Vermessungswesen Nordrhein-Westfalen“ (NÖV), Ausgabe 3/2014, S. 23 bis 57; es fehlen die Texte der Gutachten von 1929 sowie der Anhang mit den 148 Entscheidungen des Oberlandeskulturamtes von 1920 bis 1933 und einige Abbildungen.

<sup>2</sup> Vgl. Agrar- und Umweltwissenschaftliche Fakultät der Universität Rostock 2013!

<sup>3</sup> Als erste Instanz der Rechtskontrolle galten die Generalkommissionen, als zweite Instanz die Revisionskollegien. Ab 1819 war auch das Geheime Obertribunal als dritte Instanz unter gewissen Voraussetzungen zugelassen; später trat das Reichsgericht an dessen Stelle.

Durch eine Verordnung vom 22. November 1844, betreffend den Geschäftsgang und Instanzenzug bei den Auseinandersetzungsbehörden (PrGS. 1845 S. 19), wurden die acht bisher bestehenden Revisionskollegien der einzelnen Provinzen aufgelöst und ein zentrales Revisionskollegium für Landeskultursachen für den Gesamtstaat geschaffen. Mit dem Gesetz vom 18. Februar 1880, betreffend das Verfahren in Auseinandersetzungsangelegenheiten (PrGS. S. 59), wurde aus diesem Revisionskollegium das Oberlandeskulturgericht<sup>4</sup> sowie mit Gesetz vom 3. Juni 1919 über Landeskulturbehörden (PrGS. S. 101) schließlich das Oberlandeskulturamt für den Freistaat Preußen. Eine klare Trennung von exekutiver und judikativer Staatsgewalt gelang während dieser langen Entwicklungszeit aus personalen und verfahrensrechtlichen Abhängigkeiten nicht.

Im Frühling des Jahres 2013 jährte sich zum 50. Mal der Todestag der Persönlichkeit Paul Krenzlin, die das Recht der preußischen Landeskultur während der gesamten Zeit der Weimarer Republik, also auch des demokratischen Freistaats Preußen, als Präsident des Preußischen Oberlandeskulturamtes maßgeblich weiterentwickelt hat und diese Behörde als Kontrollorgan des damals praktizierten speziellen Verwaltungsrechts schließlich noch in die allgemeine Verwaltungsgerichtsbarkeit führen konnte. Dieses war Anlass, die Persönlichkeit jenes Präsidenten mit dem nachfolgenden Beitrag in Erinnerung zu bringen und zu würdigen.



Abb. 1: Paul Krenzlin im Jahre 1963.

Quelle: Akademische Blätter des Verbands der Vereinigung Deutscher Studenten (VVVDSt) 1963, Heft 5, S.190 und 191 (mit Genehmigung der Schriftleitung der Akad. Blätter vom 13. September 2017)

<sup>4</sup> Zugleich trat als allgemeine Grundlage des Verfahrensrechts an die Stelle der „Allgemeinen Gerichtsordnung für die Preussischen Staaten“ (AGO) vom 6. Juni 1793 die „Zivilprozeßordnung“ (ZPO) vom 30. Januar 1877 (RGBl. S. 83).

## 2 Biografische Grunddaten

### 2.1 Familiäre Herkunft

Johannes Max Paul Carl Krenzlin ist am 23. Mai 1868 als drittes von vier Kindern der Eheleute Christian David Krenzlin und Mathilde Caroline Charlotte Friederike Krenzlin, geb. Schlichteweg, in Nordhausen geboren und am 24. Juni 1868 in der evangelischen Stadtpfarrkirche St. Blasii getauft worden. Der Vater Christian David Krenzlin war als Sohn des teils gleichnamigen Handelsmannes aus handwerklichem Milieu Johann Christian Krenzlin (damals noch Kraenzlin oder Kränzlin) und seiner Ehefrau Dorothee, geb. Hesse, am 25. September 1826 in Aschersleben geboren und am 1. Oktober dort in der evangelischen St. Margarethen-Kirche getauft worden;<sup>5</sup> er ist am 25. März 1919 in Berlin-Steglitz verstorben und am 31. März 1919 in Nordhausen, Friedhof Geiersberg, beerdigt worden. Die Mutter Mathilde Caroline Charlotte Friederike Krenzlin, geb. Schlichteweg, war als Tochter des Apothekers und Beigeordneten Ludwig Friedrich Schlichteweg und seiner Ehefrau Johanna Magdalene, geb. Grablei, am 24. Januar 1831 in Ellrich bei Nordhausen (damals Kreis Grafschaft Hohenstein) geboren worden; sie ist am 26. Juni 1907 in Nordhausen verstorben und am 29. Juni 1907 in Nordhausen, Parochialfriedhof, beerdigt worden. Die Eltern von Paul Krenzlin hatten am 30. Dezember 1861 in Nordhausen, in der o. g. evangelischen Stadtpfarrkirche St. Blasii, geheiratet; der damals 35jährige Witwer Christian Krenzlin schloss bereits seine dritte Ehe.<sup>6</sup>

Der Vater Christian Krenzlin hatte nach dem Besuch des humanistischen Gymnasiums in Aschersleben an der damaligen Vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg Mathematik und Naturwissenschaften studiert und mit einer Promotion zum Dr. phil. abgeschlossen. In den Jahren von 1853 bis 1898 wirkte er als Lehrer und Ordinarius am Realgymnasium in Nordhausen. Einige Schriften von und über Professor Dr. Christian Krenzlin sind überliefert:<sup>7</sup>

- Krenzlin, Christian (1864): Über die Geschichte und Methodik des Rechnens, 44 Seiten;
- Krenzlin, Christian (1885): Über die Pflege der Leibesübungen in den Nordhäuser Schulen, 30 Seiten;
- Krenzlin, Christian (1891): Über die Verwendung des geschichtlichen Elements im physikalischen Unterrichte, 39 Seiten; u.a.
- Heineck, Hermann (1919): Professor Dr. Christian Krenzlin 1826-1919 / Ein literarhistorischer Rückblick; in: Nordhäuser Allgemeine Zeitung 1919 (Sonderdruck);
- Hellberg, Rainer (2009): Christian Krenzlin (1826-1919), in: Grönke, H.-J. u.a. (Hrsg.) Nordhäuser Persönlichkeiten aus elf Jahrhunderten, Nordhausen 2009, S. 172 f..

Danach gilt Christian Krenzlin als begeisterter Förderer der Turnbewegung in Nordhausen; er war Mitbegründer des Nordhäuser Geschichts- und Altertumsvereins im Jahre 1870 sowie des Städtischen Museums im Jahre 1876.

<sup>5</sup> Schriftliche Auskunft des Gemeindebüros des Ev. Kirchenspiels Aschersleben vom 23.1.2014 mit handschriftlichen Auszügen aus den Kirchenbüchern der Kirchengemeinde St. Margarethen, insbesondere Jahrgang 1826, S. 136, Nr. 33.

<sup>6</sup> Schriftliche Auskunft des Archivs des Kirchenkreises Südharz, Ev. Pfarramt Niedergebra, vom 14.1.2014 auf der Grundlage der Kirchenbücher von St. Blasii in Nordhausen;

die weiteren Geschwister des Paul Krenzlin waren:

Martha Anna Ludewike Dorothea Krenzlin, geb. 10.11.1862 in Nordhausen/gest. 10.7.1868;

Otto Christian Ludwig Wilhelm Krenzlin, geb. 26.11.1864 in Nordhausen/gest. im Jahre 1938;

Mathilde Anna Ottilie Martha Krenzlin, geb. 28.1.1870 in Nordhausen/gest. unbekannt;

sie sind am 7.12.1862, am 30.12.1864 bzw. am 13.3.1870 in der Kirche St. Blasii getauft worden. Schriftliche Auskunft des Stadtarchivs Nordhausen vom 4.11.2013 – Az.: 40.10402 – als Ergänzung: Auszug aus dem Sterberegister Nr. 307/1907 Nordhausen für Frau Mathilde Krenzlin.

<sup>7</sup> Schriftliche Auskunft des Stadtarchivs Nordhausen vom 4.1.2013 – Az.: 40.10402.

In der nächsten Generation heiratete der damalige Regierungs-Assessor Paul Krenzlin aus Arnsberg (seinem damaligen Dienstort), preußische Provinz Westfalen, am 17. April 1901 in Elberfeld standesamtlich,<sup>8</sup> am 18. April 1901 kirchlich<sup>9</sup> Julie Louise Maas. Sie war als Tochter der Eheleute Gottfried Adolph Maas, geboren am 3. März 1847 in Elberfeld (am 7.4.1847 ev.-luth. getauft), und Juliane (Julie) Mathilde Maas, geb. Wedding, geboren am 13. Oktober 1851 in Elberfeld (am 6.11.1851 rf. getauft), ebenfalls in Elberfeld am 8. Juni 1876 geboren und ev.-luth. getauft worden.<sup>10</sup> Die Eltern waren seit dem 6. (7.?) Oktober 1873 verheiratet. Der Vater war Besitzer einer Holzverarbeitenden Fabrik in Elberfeld.<sup>11</sup>

Die Eheleute Paul und Julie Krenzlin bekamen drei Töchter:<sup>1</sup>

- Gertrud Mathilde, geboren am 19. März 1902 in Arnsberg, dort getauft am 18. Mai 1902, gestorben am 6. Juli 1982 in Berlin, beerdigt auf dem Kirchhof St. Annen in Berlin-Dahlem;
- Anneliese, geboren am 26. September 1903 in Arnsberg, dort getauft am 13. November 1903, gestorben am 7. März 1993 in Kelkheim/Taunus, beerdigt auf dem Hauptfriedhof in Kelkheim;
- Mathilde Martha Ellen, geboren am 10. Oktober 1904 in Arnsberg, dort getauft am 4. Dezember 1904, gestorben am 25. September 1930 in Berlin, beerdigt auf dem Kirchhof St. Annen in Berlin-Dahlem.<sup>13</sup>

Die Eheleute Paul und Julie Krenzlin sind bedingt durch die nachfolgend dargestellten beruflichen Entwicklungen mit ihren drei Töchtern im Jahre 1908 nach Berlin umgezogen und fanden alsbald eine neue Heimat im Stadtteil Dahlem, Peter-Lenné-Straße 22, wo sie bis zu ihrem Ableben wohnten. Die Töchter Gertrud und Ellen absolvierten eine Lehrerausbildung. Anneliese studierte Geografie;<sup>14</sup> in ihrer späteren wissenschaftlichen Laufbahn wurden u.a. ländliche Flur- und Siedlungsstrukturen, vor allem in Nord- und Mitteldeutschland, zum Gegenstand zahlreicher Forschungsarbeiten und insoweit dem nachfolgend noch zu umreißenen Wirkungsfeld des Vaters durchaus naheliegend.

## 2.2 Schulzeit, Studium und Referendariat

Die Schulausbildung hat Paul Krenzlin in Nordhausen absolviert. Zu Ostern des Jahres 1887 verließ er das dortige Realgymnasium mit dem Zeugnis der Reife, um Theologie zu studieren.<sup>15</sup>

Im Sommersemester 1887 begann Paul Krenzlin an der damaligen Vereinigten Friedrichs-Universität zu Halle-Wittenberg ein Studium der Theologie und Philosophie (Immatrikulation am 30. April 1887).<sup>16</sup> Für das Sommersemester 1888 wechselte er an die Eberhard Karls Universität nach Tübingen, nunmehr um Rechtswissenschaften zu studieren (Immatrikulation am 5. Mai 1888/Exmatrikulation am 28. Juli 1888);<sup>17</sup> gleichzeitig war er noch an der Universität Halle-Wittenberg eingeschrieben (Exmatrikulation am 28. Oktober 1888).<sup>18</sup>

<sup>8</sup> Schriftliche Auskunft des Stadtarchivs Wuppertal vom 10.1.2014; Heiratsregister Nr. 278/1901.

<sup>9</sup> Schriftliche Auskunft der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg vom 28.10.2013; Auszug (in Kopie) aus dem Heiratsregister.

<sup>10</sup> Schriftliche Auskunft der Ev. Kirchengemeinde Wuppertal – Archiv vom 18.11.2013; Auszüge (in Kopie) der Heirats-, Geburts- und Taufregister.

<sup>11</sup> Schriftliche Auskunft des Stadtarchivs Wuppertal vom 16.12.2013 mit Bezug zum Adressbuch von 1901.

<sup>12</sup> Schriftliche Auskunft der Ev. Kirchengemeinde Arnsberg vom 28.10.2013; Auszüge (in Kopie) aus dem Heirats-, Geburts- und Taufregister.

<sup>13</sup> Schriftliche Auskunft der Ev. Kirchengemeinde St. Annen in Berlin-Dahlem vom 22.10.2013 mit Bezug auf das Totenbuch und die Konfirmandenbücher der Kirchengemeinde sowie die Grabstein-Inschriften auf dem St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem; ergänzender Hinweis auf: Leiber, Thomas (1995): Der St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem, S. 61.

<sup>14</sup> Geheimes Staatsarchiv – Preußischer Kulturbesitz in Berlin-Dahlem (GStA PK): I. HA Rep. 170/Oberlandeskulturgericht Nr. 137.

<sup>15</sup> Schriftlicher Hinweis des Stadtarchivs Nordhausen vom 20.1.2014 mit Bezug auf ein „Verzeichnis der in das Gymnasium Nordhausen aufgenommenen Schüler“, 1868-1944; Archiv-Signatur: X 1134, S. 40, lfd. Nr. 687.

<sup>16</sup> Schriftliche Auskunft des Archivs der Universität Halle-Wittenberg vom 24.2.2014.

<sup>17</sup> Schriftliche Auskunft des Archivs der Universität Tübingen vom 13.2.2014.

<sup>18</sup> Siehe Anmerkung 16.

Der Wechsel vom Studium der Theologie und Philosophie zum Studium der Rechtswissenschaften wurde später mit gesundheitlichen Problemen begründet; Paul Krenzlin fühlte sich den stimmlichen Anforderungen eines Predigeramtes nicht gewachsen.<sup>19</sup> Danach zog es den Studenten der Rechtswissenschaften für zwei Semester an die damalige Friedrich-Wilhelms-Universität nach Berlin (Immatrikulation am 25. Oktober 1888 / Exmatrikulation am 7. August 1889).<sup>20</sup> Schließlich beendete Paul Krenzlin sein Studium der Rechtswissenschaften mit dem Sommersemester 1890 an der Vereinigten Friedrichs-Universität zu Halle-Wittenberg (Immatrikulation am 21. (28.?) Oktober 1889 / Exmatrikulation am 8. August 1890).<sup>21</sup>

Bereits im ersten Semester hatte sich Paul Krenzlin in Halle dem Verein Deutscher Studenten (VDSt) angeschlossen; diese Verbindung hielt auch über die Brudervereine in Tübingen und Berlin, später als sogenannter Alter Herr in allen drei Brudervereinen. Auf diesem Wege konnte er später bedeutende Persönlichkeiten insbesondere des evangelisch-kirchlichen Geisteslebens wie Otto Dibelius,<sup>22</sup> Kurt Scharf,<sup>23</sup> Hermann Ehlers<sup>24</sup> und Ferdinand Friedensburg<sup>25</sup> persönlich kennenlernen. Durchaus problematisch wirkt hierbei, dass Paul Krenzlin in diesem Zusammenhang noch im Jahre 1954 auch den Namen Adolf Stöcker nennt.<sup>26</sup>

Nach den noch aufgefundenen Relikten seiner ehemaligen Personalakte<sup>27</sup> begann Paul Krenzlin sein Referendariat beim preußischen Oberlandesgericht Naumburg am 2. Februar 1891, dem Tag seiner ersten Vereidigung; sein Erstes Staatsexamen muss er also unmittelbar davor mit dem Prädikat „Gut“ abgelegt haben. Den anschließenden Vorbereitungsdienst absolvierte er weitestgehend in seiner Heimat mit den Städten Naumburg, Erfurt, Nordhausen. Nach weiteren Relikten seiner Personalakte wurde Paul Krenzlin seit dem 9. November 1895 als Gerichtsassessor beim Königlich-Preußischen Landgericht Nordhausen geführt, dem ersten Tag seiner späteren Dienstalterszählung; sein Zweites Staatsexamen muss er also unmittelbar davor bei der Königlich-Preußischen Justiz-Prüfungskommission in Berlin ebenfalls mit dem Prädikat „Gut“ abgelegt haben.<sup>28</sup>

---

<sup>19</sup> Dietrich, Albert: Präsident Krenzlin zum neunzigsten Geburtstag; in: Akademische Blätter, Zeitschrift des Verbandes der Vereine Deutscher Studenten; Jg. 60, 1958 S. 77 bis 79 sowie Friedensburg, Ferdinand: Zum Gedächtnis Paul Krenzlin; in: Akademische Blätter, Zeitschrift des Verbandes der Vereine Deutscher Studenten; Jg. 65, 1963 S. 190 u. 191.

<sup>20</sup> Schriftliche Auskunft des Archivs der Humboldt-Universität Berlin vom 11.2.2014.

<sup>21</sup> Siehe Anmerkung 16.

<sup>22</sup> Friedrich Karl Otto Dibelius, geb. 15.5.1880 in Berlin/gest. 31.1.1967 in Berlin; u.a. Evangelischer Bischof von Berlin-Brandenburg 1945-1966, Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland 1949-1961.

<sup>23</sup> Kurt Scharf, geb. 21.10.1902 in Landsberg/Warthe/gest. 28.3.1990 in Berlin; u.a. Evangelischer Bischof von Berlin-Brandenburg 1966-1976, Ratsvorsitzender der Evangelischen Kirche in Deutschland 1961-1967.

<sup>24</sup> Hermann Ehlers, geb. 1.10.1904 in Schöneberg b. Berlin/gest. 29.10.1954 in Oldenburg; u.a. ab 1931 Justiziar der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, ab 1933 Rechtsberater der Bekennenden Kirche, nach 1945 Wiederaufbau der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Oldenburg sowie der Evangelischen Kirche in Deutschland, vom 19.10.1950 bis 29.10.1954 Bundestagspräsident.

<sup>25</sup> Ferdinand Friedensburg; geb. 17.11.1886 in Schweidnitz/gest. 11.3.1972 in Berlin; u.a. Studium der Natur-, Geistes- und Rechtswissenschaften; bis 1914 Bergassessor; in der Weimarer Republik als Mitglied der liberalen Deutschen Demokratischen Partei (DDP) u.a. Polizeivizepräsident von Berlin, danach Regierungspräsident in Kassel; nach dem Zweiten Weltkrieg in Berlin Mitbegründer der CDU; vom 5.12.1946 bis 30.11.1948 Stellvertretender Oberbürgermeister von Groß-Berlin, Mitglied des Berliner Abgeordnetenhauses, des Deutschen Bundestages, des Europäischen Parlaments.

<sup>26</sup> Vgl. Lange, Friedrich: Paul Krenzlin; in: Akademische Blätter, Zeitschrift des Verbandes der Vereine Deutscher Studenten, Jg. 56, 1954 S. 46 sowie

Adolf Stöcker, geb. 11.12.1835 in Halberstadt/gest. 2.2.1909 in Gries b. Bozen; u.a. Mitglied einer ursprünglich Christlich-Sozialen Bewegung, deren Entwicklung später zur Deutschnationalen Volkspartei führte (DNVP).

<sup>27</sup> GStA PK: I. HA Rep. 77/Ministerium des Innern, Personalakte Nr. 1531 („Teilbestand“ d. Verf.).

<sup>28</sup> Landesarchiv Berlin: Signatur: A Pr. Br. Rep. 042-prak. Nr. 11907; eine Personalakte aus dem Bestand der Preußischen Bau- und Finanzdirektion (einzelne Bestandteile = Relikte); schriftliche Auskunft vom 10.12.2013, Gz.: LAB-II Schr.

### 3 Beruflicher Werdegang

#### 3.1 Beruflicher Ein- und Aufstieg<sup>29</sup>

Nachdem Paul Krenzlin das 1. und 2. Juristische Staatsexamen jeweils mit dem Prädikat „Gut“ bestanden hatte, bewarb er sich, nunmehr seit dem 9. November 1895 als Gerichtsassessor beim Königlichen Landgericht in Nordhausen, im März 1896 beim Preußischen Staatsministerium des Innern um Übernahme in den Staatsdienst. Nach umfänglichen Konsultationen bei den bedeutsamen Ausbildungsstätten seines Referendariats, dem Regierungspräsidenten in Erfurt, dem Oberlandesgerichtspräsidenten in Naumburg sowie dem Landgerichtspräsidenten in Nordhausen wurde er mit eigener Zustimmung (vom 5. August 1896) zum 1. September 1896 bei allgemein üblicher 6-monatiger Probezeit in der Provinz Westfalen bei der Bezirksregierung Arnsberg<sup>30</sup> als Justiziar<sup>31</sup> eingestellt; zugleich wurde er beim Landgericht Nordhausen beurlaubt. Mit Erlass des Preußischen Staatsministeriums des Innern erfolgte am 6. April 1897 unter Mitwirkung der Preußischen Staatsministerien für Justiz und für Finanzen die endgültige Übernahme des bisherigen Gerichtsassessors Paul Krenzlin als Regierungsassessor in den allgemeinen preußischen Staatsdienst (sein Dienstalder zählt ab 9. November 1895).

Bei der Bezirksregierung in Arnsberg waren die vielfältigen Probleme der Baupolizei (heute: Bauplanungsrecht, Bauordnungsrecht) seine Hauptaufgabe, die er aus der Sicht seiner Dienstvorgesetzten offensichtlich hervorragend bewältigte. Ein Erlass vom 26. Mai 1903 zeigt eine diesbezügliche ministerielle Belobigung; ihm wurde aus diesem Anlass zugleich mit Erlass vom 7. August 1903 eine Dienstreise für 4 Tage zur Städtebau-Ausstellung nach Dresden zugestanden. Mit Urkunde vom 28. August 1903 wurde Paul Krenzlin schließlich zum Regierungsrat befördert. Hinzu kam bereits im Jahre 1897 der stellvertretende Vorsitz im Bezirksausschuss der Bezirksregierung Arnsberg<sup>32</sup> (vgl. die §§ 28 ff. des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (PrGS. S. 195)!).

Mit persönlichem, vertraulichem Schreiben vom 12. Januar 1906 erhielt Paul Krenzlin aus dem Preußischen Staatsministerium des Innern die Mitteilung, dass er alsbald zur Kanalbaudirektion Hannover versetzt werden sollte, der aufgrund entsprechender Entscheidungen des Preußischen Landtages große räumliche Zuständigkeiten beim weiteren Ausbau des geplanten Mittellandkanals zufielen.<sup>33</sup> Die Versetzung nach Hannover erfolgte durch Erlass des Preußischen Staatsministers des Innern vom 9. April 1906 mit Wirkung zum 18. April jenen Jahres.<sup>34</sup> Als bald zeigte sich, dass erhebliche organisatorische/strukturelle Mängel in der Kanalbaudirektion Hannover mit unklaren Zuständigkeiten für die Verwaltung (unter der Leitung von Oberregierungsrat Müller) – Preußisches Staatsministerium des Innern – sowie für die Technik (unter der Leitung von Oberbaurat Prüsmann) – Preußisches Staatsministerium für öffentliche Arbeiten – zu offensichtlich ineffizientem Nebeneinander und Gegeneinander der Bediensteten führte; ihm werde „... eine wirkungsvolle, erfolgreiche Betätigung mangels Beteiligung verwehrt ..., ... er fühle sich tief unglücklich und möchte nach Arnsberg zurück ...“, ist in den noch erhaltenen Vorgängen zu lesen.

<sup>29</sup> GStA PK: I. HA Rep. 77/Ministerium des Innern, Personalakte Nr. 1531 („Teilbestand“ d. Verf.).

<sup>30</sup> Regierungspräsidenten in Arnsberg waren in jener Zeit

Wilhelm Julius Reinhold Winzer; geb. 30.12.1834 in Minden/gest. 12.3.1919 in Minden; Reg. Präs. 26.6.1889-16.4.1901;

Ludwig von Renvers; geb. 17.12.1855 in Aachen/gest. 17.4.1936 in Arnsberg; Reg. Präs. 17.4.1901-13.2.1903;

Franz Freiherr von Coels von der Brügghen; geb. 27.1.1858 in Aachen/gest. 8.10.1945 in Bückeburg; Reg. Präs. 26.3.1903-18.6.1907.

<sup>31</sup> Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 17, 1896, Nr. 50, S. 512 und Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1897; Berlin 1896, S. 567.

<sup>32</sup> Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 18, 1897, Nr. 37, S. 392.

<sup>33</sup> Weiß, Erich (2010): Zur Entstehungsgeschichte des norddeutschen Wasserstraßensystems in Preußen; in: Binnenschifffahrt – Zeitschrift für Schiffstechnik, Wasserstraßen, Häfen und Logistik, Hamburg im Juli 2010, S. 71-75.

<sup>34</sup> Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 27, 1906, Nr. 30, S. 546.

Diese und ähnliche Äußerungen weiterer ehemals äußerst fähiger in die Kanalbaudirektion versetzter Beamter gelangten dem damaligen Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei Friedrich Wilhelm von Loebell<sup>35</sup> etwa Anfang Mai 1907 zur Kenntnis.

Noch im Mai 1907 wurde nach einigen kurzfristigen interministeriellen Gesprächen unter Beteiligung des Oberpräsidiums Hannover über die Versetzung von Paul Krenzlin entschieden; mit Erlass des Preußischen Staatsministers des Innern vom 8. Juli 1907 erfolgte gegen vehementen Widerspruch des Oberpräsidiums Hannover dessen sofortige Versetzung in die preußische Rheinprovinz zur Bezirksregierung Düsseldorf.<sup>36</sup> Und mit Schreiben vom 25. Oktober 1907 zeigte Paul Krenzlin an, dass er vom Ministerialdirektor im Preußischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Heinrich Küster (1858-1915)<sup>37</sup> für den 28. Oktober zu einem Vorstellungsgespräch eingeladen worden sei. Bereits mit Schreiben vom 4. November 1907 ersuchte der Preußische Staatsminister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Bernd von Arnim,<sup>38</sup> den Preußischen Staatsminister des Innern, Friedrich von Moltke,<sup>39</sup> den Regierungsrat Paul Krenzlin umgehend (tatsächlich zum 8. November 1907), wie üblich, zunächst für 6 Monate zur Probe, zu überstellen; Paul Krenzlin sei einverstanden. Mit Erlass des Preußischen Staatsministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 6. März 1908 wurde Paul Krenzlin rückwirkend zum 2. März 1908 als Regierungsrat übernommen. Auf Vortrag des Preußischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten wurde Paul Krenzlin dort durch Beschluss des Königlichen Staatsministeriums zum Geheimen Regierungs- und Vortragenden Rat des Ministeriums befördert; seine originäre Zuständigkeit umfasste das Preußische Zentralgenossenschaftliche Bankwesen als damals überregionales Zentralinstitut der Genossenschaften (bis hin zur Entwicklung der sogenannten Preußenkasse). Bereits am 22. Januar 1913 erfolgte in gleicher Weise seine Beförderung zum Geheimen Oberregierungsrat.<sup>40</sup> Er war im Ministerium den Abteilungen IA und IB für landwirtschaftliche Angelegenheiten zugeordnet, in Abteilung IA insbesondere dem Genossenschafts- und Kreditwesen, in Abteilung IB insbesondere den Angelegenheiten der Auseinandersetzungsbehörden und der inneren Kolonisation (Die Abteilung II umfasste die Domänenverwaltung, III die Forstverwaltung.).

Zum 1. Juni 1920 wurde Paul Krenzlin schließlich vom Preußischen Staatsministerium nach dem Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101), welches die verfassungsgebende Landesversammlung am gleichen Tage beschlossen hatte und nach § 33 am 1. Oktober 1919 in Kraft trat, zum Präsidenten des Preußischen Oberlandeskulturamtes befördert,<sup>41</sup> es war nach § 2 des vorstehend genannten Gesetzes aus dem bisherigen Königlich Preußischen Oberlandeskulturgericht hervorgegangen. Er folgte dabei dem bisherigen Präsidenten dieser Institution, Ernst Articus,<sup>42</sup> der gleichzeitig zum Ministerialdirektor im Preußischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten aufstieg; Paul Krenzlin wurde sein Vertreter.<sup>43</sup>

<sup>35</sup> Friedrich Wilhelm von Loebell; geb. 17.9.1855 in Lehnin, Kreis Zauch-Belzig/gest. 21.11.1931 in Brandenburg; Preußischer Verwaltungsjurist, von 1907 bis 1909 Unterstaatssekretär in der Reichskanzlei unter Reichskanzler Bernhard von Bülow.

<sup>36</sup> Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 28, 1907, Nr. 43, S. 828.

<sup>37</sup> Acta Borussica: Protokolle des Preußischen Staatsministeriums Bd. 9, vom 23. Okt. 1900 bis 13. Juli 1909, Personenregister S. 383 u. 384; bearb. von R. Zilch, Hrsg. BBAW Berlin 2001.

<sup>38</sup> Preußische Staatsminister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten waren in jener Zeit:

Johann Friedrich Bernd von Arnim; geb. 20.5.1850 auf Gut Criewen b. Angermünde/gest. 15.12.1939 ebenda; Minister vom 23.11.1906 bis 18. Juni 1910;

Clemens August Freiherr von Schorlemer-Lieser; geb. 29.9.1856 Alst b. Horstmar/gest. 6.7.1922 in Berlin; Minister vom 18. Juni 1910 bis 6. August 1917;

Paul von Eisenhart-Rothe; geb. 5.4.1857 auf Gut Lietzow, Pommern/gest. 1.3.1923 in Berlin; Minister vom 7. August 1917 bis 12. November 1918

Otto Braun; geb. 28.1.1872 in Königsberg/gest. 15.12.1955 in Locarno (Ascona?); Minister vom 14. November 1918 bis 10. März 1921.

<sup>39</sup> Friedrich Ludwig Elisa von Moltke; geb. 1.5.1852 auf Gut Rantzau, Holstein/gest. 10.12.1927 auf Gut Klein-Bresa, Krs. Strehlen, Niederschlesien; Innenminister vom 24. Juni 1907 bis 18. Juni 1910.

<sup>40</sup> GStA PK, I. HA Rep. 90 A/Staatsministerium, jüngere Registratur, Nr. 910.

<sup>41</sup> GStA PK, I. HA Rep. 170/Oberlandeskulturgericht, Nr. 150.

<sup>42</sup> Ernst Articus; geb. 16.10.1876/gest. im Jahre 1946; von 1918 bis 1920 Präsident des Preußischen Oberlandeskulturgerichts, danach Ministerialdirektor im Landwirtschaftsministerium, von 1929 bis 1944 Präsident der Reichsschuldenverwaltung.

<sup>43</sup> Preußisches Staatsministerium: Handbuch über den Preußischen Staat für das Jahr 1922.



Abb. 2: Ehemaliges Preußisches Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten in Berlin, Leipziger Platz 6 bis 9.

Quelle: Geheimes Staatsarchiv Preußischer Kulturbesitz Berlin, Bilder, Sammlung Personen, Ansichten und Ergebnisse, Nr. 577, Fotografie von 1930, Fotograf unbekannt (mit Genehmigung vom 11. September 2017)

Während der Jahre im Preußischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten konnte Paul Krenzlin zunächst den Versuch einer seit Anfang des 20. Jahrhunderts vom Preußischen Abgeordnetenhaus beehrten Umgestaltung der preußischen Landeskulturverwaltung, insbesondere im Osten des Staatsgebietes noch beobachten, dann aber alsbald auch mitwirken:<sup>44</sup> Zur Vorgeschichte beachte man insbesondere den sogenannten Antrag Herold vom 24. Januar 1901, Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nrn. 32 und 196, sowie den Antrag von Arnim und Genossen vom 16. Januar 1902, Drucksachen des Abgeordnetenhauses Nrn. 32 und 254, und die Verhandlung des Abgeordnetenhauses vom 9. Juni 1902, Stenographische Berichte des Abgeordnetenhauses Seite 5992 ff.. Im Anschluss an diese Vorgänge wurde im Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten im April 1906 der vorläufige Entwurf eines Gesetzes betreffend die Einrichtung und das Verfahren von Landeskulturbehörden mit Erläuterungen erarbeitet, der eine völlige Neuordnung und Kodifikation der damals bestehenden Landeskulturgesetzgebung enthielt. Dieser Entwurf wurde aber nicht bis zur Vorlage an die gesetzgebenden Körperschaften verfolgt, weil man bereits eine grundlegende Umgestaltung der allgemeinen Landesverwaltung in Aussicht genommen hatte.

<sup>44</sup> Nach Julius Peltzer: Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung Bd. 2, Berlin 1923, S. 25 f..

Der Rückgang der Aufgaben bei den Generalkommissionen des östlichen Staatsgebietes führte in den folgenden Jahren zum Erlass des Gesetzes betreffend die Aufhebung der Generalkommission für die Provinzen Westpreußen und Posen vom 24. Juli 1909 (PrGS. S. 637). In der Begründung zu diesem Gesetz wurde bereits in Aussicht gestellt, dass die Aufgaben der Generalkommissionen in denjenigen Provinzen, in denen sie ihre sogenannten alten Aufgaben erfüllt hätten, auf Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und auf die ordentlichen Gerichte übertragen werden sollten (Drucksache des Abgeordnetenhauses 1908/09 Nr. 611, S. 5 ff.).

In Artikel IV des dem Landtag im Jahre 1914 vorgelegten Entwurfs einer Novelle zum Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (PrGS. S. 195) war demgemäß die Bestimmung vorgeschlagen, „... Die Geschäfte der Auseinandersetzungsbehörden in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen gehen auf Behörden der allgemeinen Landesverwaltung und auf die ordentlichen Gerichte über, die Generalkommission in Königsberg wird aufgehoben; das Nähere wird durch besonderes Gesetz geregelt, die Aufhebung anderer Generalkommissionen bleibt vorbehalten ...“ (Drucksache des Herrenhauses 1914 Nr. 6). Gleichzeitig wurde dem Herrenhaus der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Bearbeitung der Auseinandersetzungs-Angelegenheiten in den Provinzen Ostpreußen, Westpreußen und Posen vorgelegt (Drucksache des Herrenhauses 1914 Nr. 21). In der Kommission des Herrenhauses und ebenso in seinem Plenum wurde dieser Entwurf zwar mit unwesentlichen Änderungen angenommen (Drucksache des Herrenhauses 1914 Nr. 35 sowie Stenographischer Bericht vom 27. Februar 1914 S. 172 ff.); im Abgeordnetenhaus ist er aber wegen der Vorwirkungen des Ersten Weltkrieges nicht mehr zur Beratung gekommen.

Aus dieser Zeit des zurückliegenden beruflichen Aufstiegs ist noch auf einige bemerkenswerte Veröffentlichungen hinzuweisen:

- Im Bereich der kommunalen Wasserversorgung
  - (1) Staatlicher Aufsichtsrat bei zentralen Wasserversorgungsanlagen, in: Deutsche Vierteljahresschrift für öffentliche Gesundheitspflege, Bd. 36, 1904, S. 362 bis 385;
  - (2) über die Bildung kommunaler Verbands-Wasserwerke, in: Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 26, 1905, Nr. 30, S. 545;
- Im Bereich des Bauplanungs- und Bauordnungsrechts
  - (3) über die Aufstellung von Bebauungsplänen, in: Technisches Gemeindeblatt, Jg. 5, 1902, Nr. 4, S. 49 bis 51;
  - (4) über die Anstellung von Gemeinde-Baumeistern, in: Selbstverwaltung/Wochenschrift, Jg. 34, 1907, Nr. 8, S. 115;
  - (5) Aufsätze über baupolizeiliche Fragen, I. Wesen der Baupolizei, in: Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 31, 1910, Nr. 15, S. 237 bis 239, (1. Begriff, 2. Umfang: Gesundheitspolizei, Feuerpolizei, Sicherheits- und Ordnungspolizei, 3. Verhältnis zur Sicherheits- und Wohlfahrts-polizei);
  - (6) Aufsätze über baupolizeiliche Fragen, II. Die Baupolizeibehörde, in: Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 31, 1910, Nr. 23, S. 369 bis 372, (1. Die Verwaltung der Baupolizei, 2. Organe der Baupolizei, 3. Beteiligung fremder Organe an der Handlung der Baupolizei, 4. Verhältnis der Baupolizei zu anderen Polizeibehörden (Landespolizeibehörde, Wegepolizeibehörde, Chausseepolizeibehörde, Schifffahrtspolizeibehörde, Deichpolizeibehörde, Eisenbahnpolizeibehörde, Militärpolizeibehörde));
  - (7) Aufsätze über baupolizeiliche Fragen, III. Begriff des Baues, in: Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 31, 1910, Nr. 47, S. 777 bis 781 (u.a. Fluchtliniengesetz);
  - (8) Aufsätze über baupolizeiliche Fragen, IV. Das Baugrundstück und seine Zugänglichkeit, in: Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 32, 1911, Nr. 12, S. 177 bis 180, (1. Begriff des Baugrundstücks, 2. Zugänglichkeit der Baugrundstücke (Äußere und Innere Zugänglichkeit));

- Im Bereich des Nachbarrechts eine Vielzahl von Kurzbeiträgen (unter „Beantwortung von Anfragen“) in den Jg. 30, 1909 bis Jg. 34, 1913
  - (9) zur Gestaltung einer Toreinfahrt, Jg. 30, 1909, Nr. 28, S. 462;
  - (10) zu Fensterrechten, Jg. 30, 1909, Nr. 42, S. 698;
  - (11) zur Heranziehung der Anlieger zu den Straßenkosten, Jg. 30, 1909, Nr. 46, S. 774;
  - (12) zur Zumauerung eines Kellerfensters, Jg. 31, 1910, Nr. 41, S. 690;
  - (13) zur Errichtung eines Zaunes an der Straße, Jg. 32, 1911, Nr. 29, S. 474 sowie
  - (14) zur nachträglichen Einholung der Bauerlaubnis, Jg. 34, 1913, Nr. 48, S. 849.

Bereits hier zeigte sich die besondere Begabung von Paul Krenzlin für seine spätere berufliche Hauptaufgabe, die ihm für die Zeit nach dem Ersten Weltkrieg im neu konstituierten Freistaat Preußen übertragen werden sollte.

Auf die katastrophalen Entwicklungen während des Ersten Weltkrieges, hierbei insbesondere auf die verheerenden Folgen für die Landwirtschaft und die Ernährung der Bevölkerung wird nicht weiter eingegangen; sie wurden bereits anderen Orts hinreichend dargestellt. Jedoch bleibt hier anzumerken, dass Paul Krenzlin nicht zum Militärdienst eingezogen wurde,<sup>45</sup> sein älterer Bruder Otto Krenzlin jedoch als Berufssoldat, zuletzt als Generalmajor der Reichswehr, gedient hat.<sup>46</sup>

Unmittelbar nach dem Ende des Ersten Weltkriegs legte der erste Staatsminister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten des Freistaates Preußen, Otto Braun,<sup>47</sup> am 19. März 1919 der Verfassungsgebenden Preußischen Landesversammlung eine „Denkschrift über die schleunige Inangriffnahme der Besiedlung und Oedlandkultur in Preußen“ (Drucksache der Landesversammlung Nr. 129) vor, in der es unter anderem heißt: „... Die Steigerung unserer landwirtschaftlichen Erzeugung ist die dringendste und bedeutsamste Aufgabe der nächsten Zukunft. „Die Bearbeitung und Ausnützung des Bodens ist die Pflicht der Grundbesitzer gegenüber der Gemeinschaft“ (Artikel 155 der Weimarer Verfassung vom 11. April 1919 (RGBl. S. 1383)). Gerade die bittere Not unserer Zeit erheischt es, dem vaterländischen Grund und Boden die höchsten Erträge abzurufen ...“ Dieser Vorgang führte sogleich zu heftigen Diskussionen in der Preußischen Staatsregierung, hatte Otto Braun doch so deren zögerliche Haltung übergangen und zugleich die Grundstrukturen seiner geplanten neuen preußischen Agrargesetzgebung vorgestellt.<sup>48</sup> Es folgten alsbald danach

- das Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101); Staatsminister Otto Braun legte den Gesetzentwurf am 9. April 1919 der Staatsregierung vor, in der Sitzung der Staatsregierung am 10. April 1919 wurde der Gesetzentwurf beschlossen und sogleich (am 10.4.1919) der Verfassungsgebenden Landesversammlung vorgelegt (Drucksache der LV 1919/21 Nr. 191);<sup>49</sup>

<sup>45</sup> Landesarchiv Berlin (10.12.2013): Signatur A Pr. Br. Rep. 042-prak, Nr. 11907.

<sup>46</sup> Vgl. Anm. 6

<sup>47</sup> Vgl. Anm. 38

<sup>48</sup> Acta Borussica: Protokolle des Preußischen Staatsministeriums Bd. 11/I, vom 14. Nov. 1918 bis 31. März 1925, Regesten-Nr. 23 (S. 61 u. 62); bearb. von G. Schulze, Hrsg. BBAW Berlin 2002 (Spezieller Hinweis: GStA PK in Rep. 84a Nr. 1271 Bl. 364-375).

<sup>49</sup> Acta Borussica: Protokolle des Preußischen Staatsministeriums Bd. 11/I, vom 14. Nov. 1918 bis 31. März 1925, Regesten-Nr. 27 (S. 64 u. 65), bearb. von G. Schulze, Hrsg. BBAW Berlin 2002 (Spezieller Hinweis: GStA PK in Rep. 120 BB VII 1 Nr. 11 Adhib 37 Bd. 1 Bl. 27-43V);

Vgl. Peltzer, Julius: Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 – Entwicklung, Aufgaben und Verfahren der Landeskulturbehörden; Neubearbeitung Berlin 1923, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung, hrsg. von Mitgliedern des Landwirtschaftsministeriums, Bd. 2.

- das preußische Ausführungsgesetz zum Reichssiedlungsgesetz (vom 11. August 1919, RGBl. S. 1429) vom 15. Dezember 1919 (PrGS. 1920 S. 31);  
Staatsminister Otto Braun legte den Gesetzentwurf am 30. Mai 1919 der Staatsregierung vor, in der Sitzung der Staatsregierung am 18. Juni 1919 wurde der Gesetzentwurf beschlossen und am 15. September 1919 der Verfassungsgebenden Landesversammlung vorgelegt (Drucksache der LV 1919/21 Nr. 783);<sup>50</sup>
- das Gesetz über die Umlegung von Grundstücken – Umlegungsordnung – vom 21. September 1920 (PrGS. S. 453);  
Staatsminister Otto Braun legte den Gesetzentwurf am 7. Januar 1920 der Staatsregierung vor; in der Sitzung der Staatsregierung am 24. Januar 1920 wurde der Gesetzentwurf beschlossen und sogleich (ebenfalls am 24. Januar 1920) der Verfassungsgebenden Landesversammlung vorgelegt (Drucksache L 1919/21 Nr. 1723).<sup>51</sup>

In Würdigung der persönlichen Leistungen wurden Paul Krenzlin in seiner beruflichen Aufstiegsphase unter anderem am 18. Januar 1910 der Rote Adlerorden 4. Klasse<sup>52</sup> sowie bereits kurz danach am 18. Januar 1912 der Königlich Kronenorden 3. Klasse<sup>53</sup> verliehen; wenige Wochen vor dem Ende des Königreiches Preußen erhielt er am 9. Oktober 1918 noch den Roten Adlerorden 3. Klasse mit Schleife.<sup>54</sup>

### 3.2 Nachhaltiges berufliches Wirken

Das Preußische Oberlandeskulturamt hatte vom 1. Oktober 1919 bis zum 31. März 1933 seine rechtliche Existenzgrundlage in § 2 des Gesetzes über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919 (PrGS. S. 101); es war durch dieses Gesetz aus dem Preußischen Oberlandeskulturgericht entstanden und hatte seinen Sitz in Berlin. Sein Personal setzte sich aus einem Präsidenten und mindestens fünf Mitgliedern zusammen, die alle die Befähigung als landwirtschaftliche Sachverständige haben mussten; außerdem musste die Mehrzahl von ihnen zum Richteramt befähigt sein. Sie wurden auf Vorschlag des Preußischen Staatsministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom Preußischen Staatsministerium ernannt. Nach § 1 Abs. 4 des Gesetzes über Landeskulturbehörden waren zur Entscheidung von Streitigkeiten in den vielgestaltigen Auseinandersetzungsangelegenheiten als erste Instanz der Vorsteher des Kulturamtes, in Streitfällen zur Plangestaltung und zum Ausbau gemeinschaftlicher Anlagen unter Mitwirkung gewählter Bevollmächtigter der Beteiligten als zweite Instanz die Spruchkammer beim jeweiligen Landeskulturamt sowie als dritte Instanz das Oberlandeskulturamt<sup>55</sup> zuständig.

<sup>50</sup> Acta Borussica: Protokolle des Preußischen Staatsministeriums Bd. 11/I, vom 14. Nov. 1918 bis 31. März 1925, Regesten-Nr. 46 (S. 91 u. 92), bearb. von G. Schulze, Hrsg. BBAW Berlin 2002

(Spezieller Hinweis: GStA PK in Rep. 120 BB VII 1 Nr. 11 Adhib 37 Bd. 1 Bl. 85-92);

Vgl. Dr. M. Krause: Die preußischen Siedlungsgesetze nebst Ausführungsvorschriften – Unter Benutzung amtlicher Quellen –, 2. Auflage Berlin 1922, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung, hrsg. von Mitgliedern des Landwirtschaftsministeriums, Bd. 1.

<sup>51</sup> Acta Borussica: Protokolle des Preußischen Staatsministeriums Bd. 11/I, vom 14. Nov. 1918 bis 31. März 1925, Regesten-Nr. 100 (S. 147 u. 148), bearb. von G. Schulze, Hrsg. BBAW Berlin 2002

(Spezieller Hinweis: GStA PK in Rep. 77, Tit. 146 Nr. 106, Bl. 1 bis 8V);

Vgl. Peltzer, Julius: Gesetz über die Umlegung von Grundstücken (Umlegungsordnung) vom 21.9.1920 mit Ausführungsbestimmungen, Berlin 1921, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung, hrsg. von Mitgliedern des Landwirtschaftsministeriums, Bd. 4.

<sup>52</sup> Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 31, 1910, Nr. 17, S. 283 und Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1911, Berlin 1910, sowie schriftlicher Hinweis von Mike Estelmann, Deutsche Gesellschaft für Ordenskunde e.V., vom 21.12.2013 auf die Preußische Ordensliste 1905, Fünfter Nachtrag S. 123.

<sup>53</sup> Preußisches Verwaltungs-Blatt, Jg. 33, 1912, Nr. 17, S. 292 und Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1914, Berlin 1913, sowie schriftlicher Hinweis von Mike Estelmann, Deutsche Gesellschaft für Ordenskunde e.V., vom 21.12.2013 auf die Preußische Ordensliste 1905, Siebenter Nachtrag S. 193.

<sup>54</sup> Handbuch über den Königlich Preußischen Hof und Staat für das Jahr 1918, Berlin 1918, sowie schriftlicher Hinweis von Mike Estelmann, Deutsche Gesellschaft für Ordenskunde e.V., vom 21.12.2013 auf den Deutschen Reichsanzeiger und Königlich Preußischen Staatsanzeiger Nr. 240, Deckblatt, Berlin vom 9. Oktober 1918 Abends.

<sup>55</sup> Eine umfassende Auflistung der Zuständigkeiten enthält: Peltzer, Julius: Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung, Berlin 1923, S. 140 ff.

Dabei entschied das Oberlandeskulturamt nach § 2 Abs. 3 des Gesetzes über Landeskulturbehörden im Beschlussverfahren in der Besetzung von wenigstens fünf Mitgliedern unter Einschluss des Vorsitzenden; bei Stimmgleichheit gab sein Votum den Ausschlag. Im Übrigen ergaben sich die allgemeinen Verfahrensregeln aus dem Gesetz über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (PrGS. S. 195), aus der Geschäftsordnung für das Oberlandeskulturamt vom 30. September 1919 (Landw. Min. Bl. 1920 S. 8)<sup>56</sup> sowie aus den Ausführungsbestimmungen zum Gesetz über Landeskulturbehörden vom 18. Februar 1920 (Landw. Min. Bl. S. 293).<sup>57</sup>

Während der Präsidentschaft von Paul Krenzlin (1. Juni 1920 bis 31. März 1933) bzw. unter seinem Vorsitz hat das Oberlandeskulturamt mindestens 148 Entscheidungen in streitigen Auseinandersetzungsangelegenheiten (= 100%)<sup>58</sup> getroffen, davon 8 zur Ablösung von Reallasten (= 5%), 27 zu Gemeinheitsteilungen, Zusammenlegungen und Umlegungen (= 18%), 13 zu gemeinschaftlichen Angelegenheiten (= 9%), 47 zu Siedlungsangelegenheiten (= 32%) sowie 53 zu Zuständigkeits-, Verfahrens- und Kostenfragen (= 36%). Es trug damit entscheidend zur weiteren Rechtsentwicklung auf diesem Gebiet bei.

Auf Antrag des Preußischen Staatsministeriums für Landwirtschaft, Domänen und Forsten konnte sich das Preußische Oberlandeskulturamt auch durch Gutachten äußern. Besonders bedeutsam sind hierbei das Gutachten zur organisatorischen Einbindung des Oberlandeskulturamtes in die allgemeine Staatsverwaltung des Freistaates Preußen aus dem Jahre 1923<sup>59</sup> und das Gutachten zum Verhältnis von Umlegung (als Inhalts- und Schrankenbestimmung) und Enteignung des Grundeigentums aus dem Jahre 1929, welches, ergänzt vom preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten, Steiger,<sup>60</sup> vom preußischen Justizminister sogleich in die allgemeine Diskussion über die Rechtsnatur der städtebaulichen Umlegung eingestellt worden ist und dort grundlegende Bedeutung erlangte.

Höchst eindrucksvoll ist dabei, dass die Grundzüge jener Überlegungen in den wegweisenden Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts – Boxberg-Urteil vom 24. März 1987 (1 BvR 1046/85)<sup>61</sup> und Umlegungs-Beschluss vom 22. Mai 2001 (1 BvR 1512/97 und 1677/97)<sup>62</sup> – stringent fortgeführt worden sind.<sup>63</sup>

Bereits zu Beginn seiner Tätigkeit im Preußischen Staatsministerium für Landwirtschaft, Domänen und Forsten konnte Paul Krenzlin vielfältige Erörterungen um notwendige Reformen in den Staats- und Kommunalverwaltungen Preußens wahrnehmen, konkret die speziellen Veränderungen in der preußischen Landeskulturverwaltung vor dem Ersten Weltkrieg. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges und der Konstituierung des Freistaates Preußen setzte alsbald die Diskussion um eine notwendige Reform der Staats- und Kommunalverwaltungen wieder ein; sie arbeiteten nach allgemeinen Verwaltungs- und

---

<sup>56</sup> Peltzer, Julius: Gesetz über Landeskulturbehörden vom 3. Juni 1919, in: Die neue preußische Agrargesetzgebung, Berlin 1923, S. 696 ff..

<sup>57</sup> Ebenda, S. 682 ff..

<sup>58</sup> ursprünglich: Verweis auf den Anhang, der in diesem Beitrag nicht abgedruckt wurde (siehe Fußnote 1)

<sup>59</sup> GStA PK: I. HA Rep. 170 Oberlandeskulturgericht Nr. 28, Gutachten des Präsidenten des Oberlandeskulturamtes Paul Krenzlin vom 5. Februar 1923 zur Eingliederung des Amtes in das Oberverwaltungsgericht.

<sup>60</sup> GStA PK: I. HA Rep. 84a Oberlandeskulturgericht Nr. 6560, 241 ff., Gutachten des Präsidenten des Oberlandeskulturamtes Paul Krenzlin vom 1. Februar 1929 zum Verhältnis von Umlegung und Enteignung sowie

Weiß, Erich: Paul Krenzlin – Präsident des Oberlandeskulturamtes im Freistaat Preußen von 1920 bis 1933, in: NÖV Ausgabe 3/2014, S. 23 bis 57, hier S. 35 bis 40.

<sup>61</sup> BVerfGE 74, 264

<sup>62</sup> BVerfGE 104, 1

<sup>63</sup> Vgl. auch Schmidt-Aßmann, Eberhard: Die eigentumsrechtlichen Grundlagen der Umlegung (Art. 14 GG); in: DVBl. vom 1./15.2.1982, S. 152 ff. sowie

Weiß, Erich: Zur Rechtsnatur der Bodenordnungsmaßnahmen nach dem Flurbereinigungsgesetz; in: RdL 2003/Heft 4, S. 85 bis 88 (mit falscher Titel- und Verfasserangabe).

Organisationsgesetzen der siebziger und achtziger Jahre des 19. Jahrhunderts. Umfängliche Materialien dokumentieren diese Entwicklung.<sup>64</sup>

Nachhaltig wirkendes Verdienst des damaligen Präsidenten des Preußischen Oberlandeskulturamtes Paul Krenzlin war es dabei, dass er trotz aller widersprüchlicher Argumentationen schon in der eigenen Person,<sup>65</sup> in der preußischen Ministerialbürokratie, in der Preußischen Staatsregierung sowie im Preußischen Landtag die historisch bedingte interne Rechtspflege der preußischen Landeskulturverwaltung von einer Administrativ-Justiz (als historische Bezeichnung war dafür auch die Bezeichnung „außerordentliche Gerichtsbarkeit“ gebräuchlich) hin zur unabhängigen preußischen Verwaltungsgerichtsbarkeit gelenkt hat; diese war bereits durch das preußische Verwaltungsgerichtsgesetz vom 3. Juli 1875 (PrGS. S. 375) eingerichtet worden. Paul Krenzlin nahm persönlich an den entscheidenden Sitzungen der neuen, nach dem sogenannten „Preußenschlag“ vom 20. Juli 1932 kommissarisch agierenden Preußischen Staatsregierung am 4. August (Tagesordnungspunkt 1) sowie am 30. August 1932 (Tagesordnungspunkt 5) teil. Seine persönlichen Bedenken gegen eine Eingliederung des Preußischen Oberlandeskulturamtes in das Preußische Oberverwaltungsgericht, die er bereits in einem Gutachten vom 5. November 1923 gegenüber dem Preußischen Staatsminister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ausführlich dargelegt hatte, wie völlig sachfremde Entscheidungsmaterien, völlig andersartige Entwicklungsgeschichte, ganz spezielle Anforderungsvoraussetzungen für die mitwirkenden Entscheider, völlig fremdartige Vorverfahren sowie fehlendes Einsparpotenzial, konnte er dabei weitestgehend in den Reformvorgang einstellen.<sup>66</sup> Mittels der Verordnung zur Vereinfachung und Verbilligung der Verwaltung vom 3. September 1932 (PrGS. S. 283) in der Fassung vom 17. März 1933 (PrGS. S. 43), welche am 1. April 1933 in Kraft trat, wurde dieser rechtshistorisch bedeutsame Entwicklungsschritt vollzogen. Dort heißt es unter anderem:

*„§ 28: (1) Die Zuständigkeit des Oberlandeskulturamtes geht auf das Oberverwaltungsgericht über. Zur Entscheidung in Landeskulturangelegenheiten wird ein Senat bestellt, der hierbei die Bezeichnung „Landeskultursenat“ führt.*

*(2) Diesem Senat kann die Entscheidung auch in anderen Angelegenheiten überwiesen werden, für welche die Zuständigkeit des Oberverwaltungsgerichts begründet ist.*

*(3) Auf den Landeskultursenat finden die Vorschriften des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsgerichtsverfahren, vom 3. Juli 1875 (PrGS. S. 328) Anwendung.*

*(4) Die Regelung des Verfahrens in den im Abs. 1 bezeichneten Angelegenheiten erfolgt durch besondere Verordnung.*

*(5) Die zuständigen Minister sind befugt, Kommissare zur Wahrnehmung des öffentlichen Interesses zu bestellen, die mit ihren Ausführungen und Anträgen vor der Beschlußfassung des Senates zu hören sind.*

*(6) Die bisherigen Mitglieder des Oberlandeskulturamtes treten zum Oberverwaltungsgericht über, auch soweit sie die im § 17 Abs. 1 des Gesetzes, betreffend die Verfassung der Verwaltungsgerichte und das Verwaltungsgerichtsverfahren, vorgeschriebene Befähigung nicht besitzen.*

*§ 48: Auf Beamte, deren Stellen infolge der organisatorischen Maßnahmen dieser Verordnung wegfallen, findet die Verordnung, betreffend die einstweilige Versetzung der unmittelbaren Staatsbeamten in den Ruhestand, vom 26. Februar 1919 (PrGS. S. 33) ... Anwendung.“*

---

<sup>64</sup> Klaus, Helmut: Der Dualismus Preußens versus Reich in der Weimarer Republik in Politik und Verwaltung (Diss.); Band 3 der Studien zur Kultur- und Rechtsgeschichte (Hrsg. Jörg Wolff und Gerhard Lingelbach), Mönchengladbach 2006; hier insbesondere das Kapitel 5 (Seiten 100 bis 136): Reformmaßnahmen in Preußen als Beitrag zur großen Staatsreform, mit einem umfänglichen Nachweis von Originalquellen des GStA PK sowie Bundesarchiv (Online-Version): Edition „Akten der Reichskanzlei/Weimarer Republik“, Das Kabinett von Papen, Band I, Dokumente Nr. 96: Sitzung des Preußischen Staatsministeriums vom 4. August 1932; Nr. 119: Sitzung des Preußischen Staatsministeriums vom 30. August 1932, mit einer Vielzahl von Quellenverweisen bzw. Dokumentennachweisen.

<sup>65</sup> GStA PK: I. HA Rep. 170 Oberlandeskulturgericht, Nr. 28: Stellungnahme gegen die Vereinigung des Oberlandeskulturamtes mit dem Oberverwaltungsgericht, 1923, Konzept und Reinschrift der Stellungnahme Krenzlins.

<sup>66</sup> Wie Anm. 65.

Nach § 4 Satz 1 dieser Verordnung vom 3. September 1932 wurden zugleich die preußischen Landeskulturämter als Sonderbehörden aufgehoben und die den Landeskulturamtspräsidenten zugewiesenen Aufgaben zunächst den Regierungspräsidenten als Bestandteil der allgemeinen Staatsverwaltung übertragen, mittels Novelle vom 17. März 1933 dann jedoch den jeweiligen Oberpräsidenten als Landeskulturabteilungen; die preußischen Kulturämter blieben von diesen Veränderungen weitestgehend unberührt.

Für die Landeskulturverwaltung des Freistaates Preußen konnte damit der staatsphilosophisch bedeutsame Schritt zur horizontalen Gewaltenteilung eines demokratischen Rechtsstaates noch vollzogen werden,<sup>67</sup> obwohl die nationalsozialistische Machtergreifung bereits angelaufen war. Nach § 48 der vorstehend zitierten Verordnung konnte Paul Krenzlin zum 1. April 1933 in den einstweiligen Ruhestand gehen. Aufgrund seines Antrages vom 16. März 1933 wurde Paul Krenzlin jedoch mittels Erlass vom 25. März 1933<sup>68</sup> durch den Preußischen Staatsminister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten Alfred Hugenberg<sup>69</sup> nach § 38 der Zweiten preußischen Sparverordnung, Dritter Teil, vom 23. Dezember 1931 (PrGS. S. 293) in Verbindung mit Kapitel VIII § 3a des Zweiten Teils der Ersten preußischen Sparverordnung vom 12. September 1931 (PrGS. S. 179) in der Fassung des § 1 der Verordnung vom 4. November 1931 (PrGS. S. 227) zum 1. April 1933 in den dauernden Ruhestand versetzt. Paul Krenzlin hatte offensichtlich die dunklen Zeichen der Zeit erkannt und entsprechend gehandelt.

Präsident des Preußischen Obergerichts in Berlin war seit dem Jahre 1921 Wilhelm Arnold Drews;<sup>70</sup> er blieb es trotz der nationalsozialistischen Machtergreifung bis zu seinem Tode im Jahre 1938. In dieser Funktion wirkte er stets als einflussreicher Berater des Preußischen Staatsministeriums des Innern; er galt als Befürworter und nachhaltiger Förderer einer allgemeinen preußischen Verwaltungsreform.

#### 4 Einige kirchliche Spurenelemente

Eine Vielzahl kleiner biografischer Beiträge dokumentiert das vielfältige und vielgestaltige Wirken des stets engagierten Christen Paul Krenzlin in der evangelischen Kirche seiner jeweiligen Wohngemeinde; darauf sei nachfolgend nur verwiesen, um Wiederholungen zu vermeiden:

- Keup, Erich: Präsident a.D. Paul Krenzlin; in: Zeitschrift für das gesamte Siedlungswesen; 2. Jg. 1953, Heft 3 (Mai) S. 104 (erschieden aus Anlass seines 85. Geburtstages);
- Lange, Friedrich: Paul Krenzlin; in: Akademische Blätter/Zeitschrift des Verbandes der Vereine Deutscher Studenten; Bd. 56, Jg. 1954 S. 46 (erschieden aus Anlass der Verleihung des Großen Verdienstkreuzes des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland);
- Dietrich, Albert: Präsident Krenzlin zum neunzigsten Geburtstag; in: Akademische Blätter; Bd. 60, Jg. 1958 S. 77 bis 79 (erschieden aus Anlass seines 90. Geburtstages);
- Friedensburg, Ferdinand: Zum Gedächtnis Paul Krenzlin; in: Akademische Blätter; Bd. 65, Jg. 1963 S. 190 u. 191 (Nachruf);
- Keuffel, Gerhard R. (Hrsg.): Paul Krenzlin (1868-1963), Oberlandeskulturamtspräsident; in: 120 Jahre Verein Deutscher Studenten zu Tübingen/Festschrift; S. 207 u. 208, Essen 2003;
- Zirlewagen, Marc: Paul Krenzlin; in: Biographisches Lexikon der Vereine Deutscher Studentenschaften; Bd. 1, Mitglieder A bis L (im Druck).

<sup>67</sup> Vgl. dazu Artikel 20 Abs. 2 Grundgesetz vom 23.5.1949 (BGBl. S. 1)!

<sup>68</sup> Landesarchiv Berlin: Signatur A Pr.Br.Rep 042-prak, Nr. 11907; eine Personalakte aus dem Bestand der Preußischen Bau- und Finanzdirektion (einzelne Bestandteile = Relikte); schriftliche Auskunft vom 10.12.2013, Gz.: LAB-II Schr.. Die Acta Borussica Bd. 11/II, Seite 626 (Personenregister zu Paul Krenzlin) bedarf insoweit einer Berichtigung; man vgl. auch Acta Borussica Bd. 12/I, Seite 320 sowie 323/324: Dort wird bestätigt, dass Paul Krenzlin noch an den Kabinettsitzungen am 4.8. und 30.8.1932 teilgenommen hat.

<sup>69</sup> Alfred Ernst Christian Alexander Hugenberg; geb. 19.6.1865 in Hannover/gest. 12.3.1951 in Kükenbruch (Ostwestfalen-Lippe), u.a. vom 11.4.1933 bis 29.6.1933 Minister für Wirtschaft, Landwirtschaft und Ernährung.

<sup>70</sup> Wilhelm Arnold Drews; geb. 11.2.1870 in Berlin/gest. 17.2.1938 in Berlin; u.a. 1917-1918 Preußischer Innenminister, Verfasser der Denkschrift „Grundzüge einer Verwaltungsreform“ (Berlin 1919); das Preußische OVG hatte seinen Dienstsitz seit 1907 im Gebäude des heutigen OVG Berlin – Brandenburg.

Hervorgehoben werden sollen hier jedoch Einzelaspekte des ehrenamtlichen Wirkens von Paul Krenzlin als gewählter Kirchenältester der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Annen in Berlin-Dahlem während der schwierigen Jahre des Kirchenkampfes von 1933 bis 1945, also insbesondere der Zeit der Auseinandersetzungen zwischen den sogenannten Deutschen Christen und jenen Gläubigen, die sich im Jahre 1933 zur Bekennenden Kirche zusammengefunden haben.

Paul Krenzlin war bereits im Jahre 1911 mit seiner Familie nach Berlin-Dahlem zugezogen. Im Jahre 1918 wurde er hier erstmals zum Kirchenältesten der Evangelischen Kirchengemeinde Sankt Annen gewählt; er blieb ununterbrochen bis zum Jahre 1950 in der Verantwortung. Er setzte sich also auch in den vom NS-Regime ausgeschriebenen Kirchenwahlen vom 23. Juli 1933 gegen die sogenannten Deutschen Christen durch. Gleichwohl hatte er dabei, auch im Detail, bereits früh seine innere Haltung gegenüber den NS-Machthabern zu erkennen gegeben: So wirkte er neben Prof. Ludwig Bartning, ebenfalls Mitglied des Gemeindegemeinderates in Berlin-Dahlem, unter anderem am 4. August 1932 als eingetragener Zeuge an der Taufe der jüdischen Rechtsanwältin Hella Schreier, geboren am 15. Oktober 1906 in Charlottenburg (Vater Oscar Schreier, Mutter Erna, geb. Pincus), durch Pfarrer Martin Niemöller mit.<sup>71</sup> Am 10. Mai 1950 bestellte der Gemeindegemeinderat schließlich Paul Krenzlin zum Ehrenältesten auf Lebenszeit.<sup>72</sup>

Der Versuch der nationalsozialistischen Machtergreifung über Inhalte des christlichen Glaubensbekenntnisses bzw. der Gleichschaltung wesentlicher Teilbereiche der innerkirchlichen Selbstverwaltung, wie Finanzhoheit mit Haushaltsrecht, führte in der Evangelischen Kirche in Deutschland, also in den lutherischen, reformierten und unierten Landeskirchen zur Konstituierung der Bekennenden Kirche, geleitet von neu gebildeten Bruderräten. Bedeutende Entscheidungen mit weitreichenden Folgen auf regionaler und überregionaler Ebene waren zu treffen; für diese Entscheidungen wurden entsprechende Bekenntnissynoden einberufen, unter anderem auf regionaler Ebene

- am 29. Mai 1934 in Wuppertal-Barmen die Erste Bekenntnissynode der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union (APU),
- vom 4. bis 5. März 1935 in Berlin-Dahlem die Zweite Bekenntnissynode der APU,
- vom 23. bis 26. September 1935 in Berlin-Steglitz die Dritte Bekenntnissynode der APU,
- vom 10. bis 13. Mai 1937 in Halle/Saale die Vierte Bekenntnissynode der APU usw..

Synodaler der Zweiten und der Dritten Bekenntnissynode in Dahlem und in Steglitz war Paul Krenzlin; die Dahlemer Synode wählte ihn dabei zum Mitglied des neu gebildeten Ausschusses für Rechtsfragen und Ordnung der Kirche.

---

<sup>71</sup> Evangelisches Landeskirchenarchiv Berlin, Schriftl. Auskunft vom 16.9.2013 unter Gz. 7.3 u. Az.: KB-Nr. 1014/13, Taufbuch Berlin-Dahlem 1929-1933, Bl. 73, Nr. 114 sowie zur Person

Ludwig Bartning; geb. 30.4.1876 in Hamburg/gest. 27.12.1956 in Berlin; u.a. Professor an der Hochschule für Bildende Kunst in Berlin, Mitglied des Gemeindegemeinderates Berlin-Dahlem von 1923 bis 1950;

Martin Niemöller; geb. 14.1.1892 in Lippstadt/gest. 6.3.1984 in Wiesbaden, u.a. Studium der Ev. Theologie in Münster von 1919 bis 1923, ab 1931 als III. Pfarrer nach Berlin-Dahlem berufen, im Herbst 1933 Initiator zur Gründung des Pfarrernotbundes, aus dem die Bekennende Kirche hervorging, im Kirchenkampf folgten Gefängnis und Konzentrationslager (Sachsenhausen, Dachau), nach dem Zweiten Weltkrieg Präsident der Evangelischen Landeskirche in Hessen und Nassau von 1947 bis 1964;

Helmut Gollwitzer; geb. 29.12.1908 in Pappenheim (Bayern)/gest. 17.10.1993 in Berlin, u.a. Studium der Philosophie und Ev. Theologie in München; Mitglied der Bekennenden Kirche, er übernahm Martin Niemöllers Dienste in St. Annen zu Berlin-Dahlem nach dessen Verhaftung (nicht jedoch dessen Amt!), im Zweiten Weltkrieg im Sanitätsdienst (Rückkehr 1949), Theologie-Professuren in Bonn ab 1951, in Berlin ab 1957.

<sup>72</sup> Gailus, Manfred: Protestantismus und Nationalsozialismus/Studien zur nationalsozialistischen Durchdringung des protestantischen Sozialmilieus in Berlin, (Habil-Schrift TU Berlin 1999), Köln 2001, insbesondere 4.6 Dahlem – allein auf weiter Flur/auf der Suche nach resistenten Gemeinden in Berlin, S. 306 bis 371 sowie

Leiberg, Thomas: Der St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem, Berlin 1995, insbesondere die Seiten 14 und 61.

Und all dieses führte auch zur Mitautorenschaft von Paul Krenzlin (nebst Eberhard Fiedler,<sup>73</sup> Wilhelm Flor,<sup>74</sup> Erich Kotte<sup>75</sup> und Friedrich Müller-Dahlem<sup>76</sup>) bei der „Äußerung zur Rechtslage der Deutschen Evangelischen Kirche aus Anlass der Bekanntmachung des Reichsbischofs vom 27.11.1934“, welche unter anderem das damals grundlegende kirchliche Notrecht der Zweiten Bekenntnissynode der Deutschen Evangelischen Kirche in Berlin-Dahlem vom 19. und 20. Oktober 1934 nachträglich definierte: „... Dem kirchlichen „Notrecht“ ist wesentlich, daß es keinen Verstoß gegen die förmliche Rechtsordnung bedeutet. Innerhalb der Evangelischen Kirche ist alles förmliche Recht an die Übereinstimmung mit Schrift und Bekenntnis gebunden. Wo diese Übereinstimmung zerstört ist, verliert selbst das förmliche Recht seine Gültigkeit. Es ist Recht und Pflicht der Gemeinde, diesem Grundsatz in der Kirche wieder Geltung zu verschaffen...“ Damit war eine klare Grenzziehung, teilweise auch rückwirkend, zwischen den damaligen NS-Machthabern und der Evangelischen Kirche in Deutschland, insbesondere der Bekennenden Kirche, für den anstehenden Kirchenkampf gelungen. Und Paul Krenzlin hat daran mitgewirkt.<sup>77</sup>

## 5 Schlussbemerkungen

Am 18. Mai 1953 wurde dem inzwischen nahezu 85-jährigen Oberlandeskulturamtspräsidenten a.D. Paul Krenzlin auf Vorschlag des Regierenden Bürgermeisters von Berlin Ernst Reuter<sup>78</sup> das Große Bundesverdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland durch Bundespräsident Theodor Heuss<sup>79</sup> verliehen.<sup>80</sup> Die entsprechende Anregung ging vom Bundestagspräsidenten Hermann Ehlers<sup>81</sup> sowie vom Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wilhelm Niklas<sup>82</sup> aus; sie wurde vom Berliner Senator für Bundesangelegenheiten Günter Klein<sup>83</sup> befürwortet.<sup>84</sup> Entscheidende Bedeutung für die Vorschlagsbegründung wurde dabei dem verdienstvollen Wirken Paul Krenzlins bei der Entwicklung neuer städtebaulich-kommunalwirtschaftlicher Politikansätze sowie bei der Weiterentwicklung des allgemeinen Rechts der Landeskultur und dabei des speziellen Rechts im Siedlungswesen mittels Rechtsprechung als Präsident des Preußischen Oberlandeskulturamtes von 1920 bis 1933 beigemessen.<sup>85</sup>

<sup>73</sup> Eberhard Fiedler; geb. 19.1.1898 in Köstritz/gest. 29.5.1947 in Ronneburg; u.a. Rechtsanwalt in Leipzig, Kirchenältester der Nicolaigemeinde in Leipzig;

<sup>74</sup> Wilhelm Flor; geb. 23.5.1882 in Oldenburg/gest. 19.11.1938 in Leipzig; u.a. Reichsgerichtsrat in Leipzig;

<sup>75</sup> Erich Kotte; geb. 16.11.1886 in Buchenau b. Eisenach/gest. 24.10.1961 in Dresden; u.a. von 1945 bis 1957 Präsident des Evangelisch-Lutherischen Landeskirchenamtes Sachsen;

<sup>76</sup> Friedrich Wilhelm Müller-Dahlem; geb. 11.3.1889 in Berlin/gest. 20.9.1942 in Russland; Pfarrer in Berlin-Dahlem; Mitglied der Bekennenden Kirche, des Landes- und Reichsbruderrates.

<sup>77</sup> Arbeiten zur Geschichte des Kirchenkampfes in 29 Bänden nebst einem Registerband;

Hrsg.: Bd. 1-27 die „Kommission der Evangelischen Kirche in Deutschland für die Geschichte des Kirchenkampfes“, Göttingen;

Hrsg.: Bd. 28-30 die „Evangelische Arbeitsgemeinschaft für Kirchliche Zeitgeschichte“, Göttingen; mit Bezug zu Paul Krenzlin: Bd. 3 S. 27, Bd. 21 S. 87, Bd. 23 S. 103, 107, 111, 113, 375, Bd. 29 S. 114, 244 sowie Bd. 30 S. 735.

<sup>78</sup> Ernst Reuter; geb. 29.7.1889 in Apenrade/gest. 29.9.1953 in Berlin, u.a. Kommunalwissenschaftler, ab 7.12.1948 Oberbürgermeister für Berlin-West, ab 1.12.1950 nach neuer Berliner Verfassung „Regierender Bürgermeister“ bis zu seinem Tod.

<sup>79</sup> Theodor Heuss; geb. 31.1.1884 in Brackenheim b. Heilbronn/gest. 12.12.1963 in Stuttgart; u.a. Politikwissenschaftler (aber Diss. über Weinbau an der Universität München), von 1920 bis 1933 Studienleiter und Dozent an der Deutschen Hochschule für Politik in Berlin, Reichstagsabgeordneter, von 1949 bis 1959 erster Bundespräsident der Bundesrepublik Deutschland.

<sup>80</sup> Schriftliche Auskunft des Bundespräsidialamtes – Ordenskanzlei – vom 21. Mai 2013, Gz. 14-032 05-563-164/2013 sowie schriftliche Auskunft des Bundesarchivs Koblenz vom 24. Juni 2013, Gz. LAB-II Schr., mit Bezug auf die Archivalie BArchB 122/38509.

<sup>81</sup> Wie Anm. 24

<sup>82</sup> Wilhelm Niklas; geb. 24.9.1887 in Traunstein/gest. 12.4.1957 in München, u.a. Tierarzt Ausbildung, Gründungsmitglied der CSU 1945, Bundeslandwirtschaftsminister im ersten Kabinett Adenauer.

<sup>83</sup> Günter Klein; geb. 21.7.1900 in Wiesenhaus b. Posen/gest. 22.10.1963 in Bonn, u.a. Jurist im preußischen Staatsdienst, Mitglied der SPD, seit 1948 Mitglied der Berliner Landesregierung bis 1953.

<sup>84</sup> Schriftliche Auskunft des Landesarchivs Berlin vom 15.1.2014, Gz. LAB-II Schr., mit Bezug auf die Archivalie der Berliner Staatskanzlei BRep. 002, Nr. 8677/2.

<sup>85</sup> Wie Anm. 80 und 84.

Als Besonderheit bleibt dabei anzumerken, dass noch die Sitzungsvorlage für die Berliner Ordenskommission am 8. Mai 1953 für Paul Krenzlin das Verdienstkreuz (Steckkreuz) vorsah und dort auch so einstimmig verabschiedet worden ist, die Vorschlagsliste Nr. 92 des Regierenden Bürgermeisters Ernst Reuter für die Verleihung des Verdienstordens der Bundesrepublik Deutschland vom 12. Mai 1953 dann jedoch eine deutlich erkennbare nachträgliche Korrektur auf Großes Verdienstkreuz enthielt.<sup>86</sup>



Abb. 3: Der Berliner Kultursenator Tiburtius (links) überreicht am 23. Mai 1953 das Große Bundesverdienstkreuz an Paul Krenzlin (rechts).

Quelle: Landesarchiv Berlin, 06.01.Personalkatalog F Rep. 290 (04) Nr. 002530 vom 23. Mai 1953, Fotograf Gerd Schütz (mit Genehmigung vom 13. September 2017)

<sup>86</sup> Schriftliche Auskunft des Landesarchivs Berlin vom 15.1.2014, Gz. LAB-II Schr., mit Bezug auf die Archivalie der Berliner Staatskanzlei BRep. 002, Nr. 8677/2 sowie Bundesanzeiger Jg. 5, Nr. 150 vom 7.8.1953, S. 1 (wurde aber diesbezüglich nicht mehr auf den neuesten Stand gebracht).

Der ehemalige Präsident des Preußischen Oberlandeskulturamtes Paul Krenzlin verstarb am 29. Juni 1963 in Berlin-Dahlem, Peter-Lenné-Straße 22;<sup>87</sup> er wurde am 4. Juli 1963 auf dem alten St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem beerdigt. Seine Frau Julie Krenzlin, geb. Maas, war schon am 6. Juli 1956 verstorben.<sup>88</sup> So ruhen die Eheleute Paul und Julie Krenzlin sowie deren Töchter Gertrud und Ellen Krenzlin heute in einer Familiengrabstätte zu St. Annen.



Abb. 4: St. Annen-Kirche in Berlin-Dahlem / Blick von der Familiengrabstätte Krenzlin  
Quelle: Fotografie von Axel Mauruszat, Berlin (mit Genehmigung vom 16. Oktober 2017)

---

<sup>87</sup> Schriftliche Auskunft der Ev. Kirchengemeinde Berlin-Dahlem vom 22.10.2013 mit Bezug auf das Totenbuch der Kirchengemeinde sowie auf die Grabstein-Inschrift auf dem St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem; ergänzender Hinweis auf Thomas Leiber: Der St. Annen-Kirchhof in Berlin-Dahlem, Berlin 1955 (hier zu Paul Krenzlin S. 61).

<sup>88</sup> Schriftliche Auskunft des Landesarchivs Berlin vom 22.1.2014, Gz. LAB-II Schr. mit Bezug auf die Archivalie Signatur P Rep. 721 Nr. 1951, Sterberegister von Berlin-Zehlendorf Nr. 1221. Im Totenbuch der Kirchengemeinde von Berlin-Dahlem fehlt ein entsprechender Sterbevermerk.



Abb. 5: Familiengrabstätte Krenzlin auf dem Kirchhof der St. Annen-Kirche in Berlin-Dahlem, mit Reliefschmuck "Auferstandener Christus" des Bildhauers Wilhelm Groß (1883 - 1974)  
Quelle: Fotografie von Axel Mauruszat, Berlin (mit Genehmigung vom 16. Oktober 2017)

### **Anschrift des Verfassers**

Prof. Dr.-Ing., Dr. h.c. mult. Erich Weiß  
Institut für Geodäsie und Geoinformation der Universität Bonn  
Nussallee 1  
53115 Bonn

E-Mail: [probobo@uni-bonn.de](mailto:probobo@uni-bonn.de)

(Manuskript: September 2017)

## 200 Jahre Eichwesen in Hessen

von Dipl.-Ing. Rainer Göbel, Wiesbaden

### 1 Vorbemerkungen

Warum dieser Beitrag in den DVW-Mitteilungen? Die wichtigsten Beweggründe sind:

- 1) Das Maß- und Gewichtsgesetz vom 10. Dezember 1817 für das Großherzogtum Hessen gilt als „Geburtsstunde“ für das staatliche Messwesen im heutigen Hessen. Der „Vater der hessischen Geodäsie“ Christian Leonhard Philipp Eckhardt (1784-1866) war Anfang 1817 nach verschiedenen Triangulationsarbeiten von Großherzog Ludwig von Hessen und bei Rhein beauftragt worden, das Maß- und Gewichtsgesetz zu erarbeiten ([1] Heckmann 2017).
- 2) Die Geodäsie (Wissenschaft von der Ausmessung und Abbildung der Erdoberfläche) und die Metrologie (Wissenschaft von den Maßen und Maßsystemen) haben beide mit „messen“ zu tun und sind insbesondere durch die Einheit „Meter“ miteinander verbunden.
- 3) Der Autor hat nach 29 Dienstjahren in der hessischen Kataster- und Vermessungsverwaltung (heute Verwaltung für Bodenmanagement und Geoinformation) die letzten sieben Jahre seines Berufslebens (2006 – 2013) die hessische Eichverwaltung geleitet und die Vielfältigkeit des Eichwesens, aber auch die Gemeinsamkeiten von Geodäsie und Metrologie, kennenlernen können.

Vom Mittelalter bis zum Ende des 18. Jahrhunderts waren die gebräuchlichsten Einheiten Länge, Masse (Gewicht), Zeit und Temperatur „fürstlich bestimmt“ und in der ganzen Welt regional. Bis zu Beginn des 19. Jahrhunderts gab es zigtausende von Maßeinheiten in Europa. Wesentlichen Einfluss auf die heutigen Maßsysteme hatten die französischen Bestrebungen – nach der Revolution 1789/90 – Fuß, Elle, Linie, Klafter und Rute abzulösen durch ein Maß, das dem Planeten Erde abgerungen wurde. Es war die Geburtsstunde des Meters und des Kilogramms. Im zersplitterten Deutschland war das Maß- und Gewichtsgesetz des Großherzogtums Hessen-Darmstadt vom 10.12.1817 ein wichtiger Baustein zur Vereinheitlichung von Maß und Gewicht in Deutschland. Staatliche Behörden sollten die Einhaltung des Gesetzes mit Sicherungstempeln gewährleisten. Über die Einführung des metrischen Systems bei der Meterkonvention von 1875 bis hin zu dem heutigen Internationalen Einheitensystem SI (Système International d'Unités) ab 1960 wird der Globalisierung durch im Wesentlichen einheitliche Maße und Gewichte Rechnung getragen.

### 2 Maß und Gewicht in der Frühzeit

Die Geschichte des Messens reicht weit bis in die Antike zurück. Die ältesten bekannten Funde von Messgeräten stammen aus Vorderasien und Ägypten. Der älteste erhaltene **Waagebalken** wurde in einem prähistorischen Grab in Ägypten aus der Zeit um 5000 v. Chr. gefunden. Gewichtssteine, oft in Form einer ruhenden Ente, gab es schon vorher. Nicht nur im alten Ägypten, auch bei den Inkas und in China gab es zu der Zeit kleine Waagen zur Münzkontrolle und zum Opiumhandel.

Aus der Zeit von 2000 v. Chr. ist eine Skulptur eines Stadtfürsten in Babylon überliefert, der auf den Knien einen Maßstab mit Skalenteilung zur **Längenmessung** trägt. Außer der Elle gab es die Längeneinheiten Schritt, Fuß, Spanne, Hand, Finger oder Gerstenkorn. Die Einteilung der Längen in Maße waren i.d.R. direkt vom Menschen abgeleitet.

Von dem griechischen Philosophen Platon (427 – 347 v. Chr.) ist überliefert: *„Das beste Mittel gegen Sinnestäuschungen ist das Messen, Zählen und Wägen. Dadurch wird die Herrschaft der Sinne über uns beseitigt. Wir richten uns nicht mehr nach dem sinnlichen Eindruck der Größe, der Zahl, des Gewichts, der Gegenstände, sondern berechnen, messen und wägen sie. Und das ist Sache der Denkkraft, Sache des Geistes in uns.“*

In der Lehre aller Religionen spielt der Ethos des „richtigen Maßes“ eine bedeutsame Rolle.

Der Zeit um 1250 v. Chr. wird der Spruch aus dem dritten Buch Mose des Alten Testaments zugeschrieben (Kapitel 19 Verse 35 und 36): Es spricht der Herr zu seinem Volk: *„Ihr sollt nicht ungleich handeln im Gericht, mit der Elle, mit Gewicht, mit Maß. Rechte Waage, rechte Pfunde, rechte Scheffel, rechte Kannen sollen bei euch sein.“* Weiter heißt es im fünften Buch Mose (Kapitel 25 Verse 13 und 14): *„In deinem Haus soll nicht zweierlei Scheffel, groß und klein, sein.“* Was nichts anderes heißt als: Du sollst nicht betrügen!

Auch der Koran fordert an mehreren Stellen korrektes Maß; so heißt es in der 7. Sure: *„Darum gebt volles Maß und Gewicht und tut Niemandem an seinem Vermögen zu kurz und richtet kein Verderben auf der Erde an, da sie nunmehr in Ordnung ist.“*

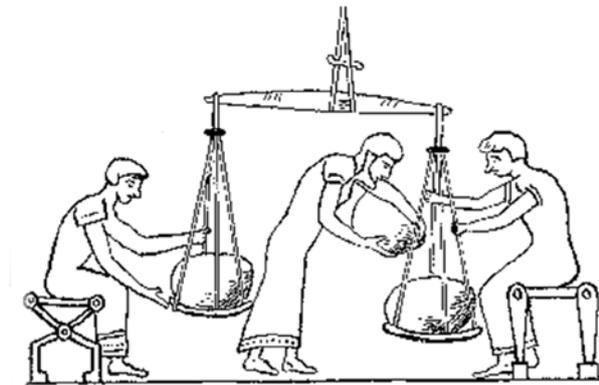


Abb. 1: Balkenwaage aus einer Frühkultur im Nahen Osten      Abb. 2 Assyrisches Gewicht in Entenform

Zum Messen der Frühzeit muss noch die „Zeit“ genannt werden. Schon um 2000 v. Chr. hatten die Babylonier einen ersten Mondkalender. Die Länge eines Monats ging von Neumond bis Neumond. Die Einteilung des Jahres erfolgte in 12 Monate zu abwechselnd 29 und 30 Tagen. Man hatte früh erkannt, dass Grundlage einer jeden "Zeitmessung" ein Vorgang ist, der sich in gleicher Weise dauernd wiederholt. Die Drehung der Erde um ihre Achse und ihre Bewegung um die Sonne waren Beispiele hierfür. Wenn der Schatten einer Säule (z. B. Obelisk) oder eines Stabes am kürzesten war, so war es Mittag. Die verschiedenen Orte der Schatten eines Obeliskens sind schon bei den Ägyptern zur Zeitmessung verwendet worden. Die Römer teilten die Zeit zwischen zwei Sonnenhöchstständen in 24 Stunden auf. Etwa 400 v. Chr. baute Aristarch von Samos die erste Sonnenuhr. Er versah die Ebene, die den Schatten aufnahm, mit einer Skalierung. In der Nacht oder bei bedecktem Himmel versagte allerdings die Sonnenuhr. Zunächst führte man kleinere Einheiten wie den Pulsschlag oder die Abbrennlänge einer Kerze ein. Etwas mehr Genauigkeit erreichte man schließlich durch Wasser- und Sanduhren ([2] Vieweg 1967).

Bei anderen Maßeinheiten wie Temperatur, Elektrizität und Lichtstärke ist die Entwicklung wesentlich jünger. Für die **Thermometrie** kann z.B. erst der italienische Universalgelehrte Galileo Galilei (1564 – 1642) als Erfinder des Thermometers angesehen werden. Die praktische Anwendung der **Elektrizität** erfolgte erst zum Beginn der Neuzeit ab dem 16. Jahrhundert.

### 3 Vereinheitlichungsbestrebungen, Frankreich als Vorreiter

So alt wie die Maße sind auch die Bemühungen um die Vereinheitlichung von Maß und Gewicht für größere geografische Gebiete. Dabei ist der Begriff „Maß und Gewicht“ immer schon als Sammelbegriff für alle Einheiten zu verstehen. Da jeder Herrscher die Maßeinheiten immer nur in seinem Herrschaftsbereich festlegte und er aus Prestige Gründen die Maße seines Nachbarn nicht anerkannte, entstand eine große Heterogenität.

In Zentraleuropa strebte Karl der Große in seiner „Admonitio generalis“ (lat.: „allgemeine Ermahnung“) von 789 unter anderem auch für das gesamte Reich verbindlich geltende Maßeinheiten an. Die Bestrebungen führten nicht zum Erfolg, unter seinen Nachfolgern verfielen die guten Ansätze. Im Gegensatz dazu hatte Britannien recht frühzeitig ein einheitliches Maßsystem. Es soll eine wichtige Voraussetzung für die frühe erfolgreiche Industrialisierung Großbritanniens im 18. Jahrhundert gewesen sein.

Inzwischen suchte die Naturwissenschaft nach einem festen und unveränderlichen Naturmaß, das zu jeder Zeit, sollte dessen Verkörperung einmal verloren gehen, sicher, genau und leicht aus der uns umgebenden Natur wieder bestimmt werden konnte. Außerdem sollte es als Grundlage eines Maßsystems dienen ([3] Trapp 1977).

Für die Geschichte des metrischen Systems muss man die Entwicklung in Frankreich kennen. Wie im zersplitterten Deutschland soll es auch im Frankreich des 18. Jahrhunderts mit seinen starren, feudalen Herrschaftsstrukturen ca. 250.000 verschiedene Messeinheiten gegeben haben. Erst die Französische Revolution beseitigte diese Hemmnisse mit der Aufhebung der Feudalrechte im Jahre 1789. 1790 wurde in der Generalversammlung beschlossen, Einheit in Maß und Gewicht herzustellen. Nach langen Diskussionen, ob

- a) ein Teil des Erdäquators,
- b) ein aus dem Meridianquadranten abgeleitetes Maß oder
- c) die Länge des Sekundenpendels in 45 Grad Breite

als neues Naturmaß bestimmt werden sollte, beschloss man 1791 mittels Dekret „ $\frac{1}{4}$  eines Meridians“ als Basis zur Bestimmung der neuen Längeneinheit zu benutzen ([4] Böger/Seibt 1999).

Isaac Newtons (1643 – 1723) Theorien zur Abplattung der Erde hatten 1735 die Pariser Akademie der Wissenschaften dazu bewogen, die Gradmessungsexpeditionen zur Vermessung der Meridianbogenlängen in Lappland und Peru 1735 – 1740 durchführen zu lassen. Während es hierbei noch allein um die Bestimmung der Gestalt der Erde ging, sollte die Gradmessung Dünkirchen – Paris – Barcelona allein zur Definition der Längeneinheit dienen. Die Triangulation der beiden Forscher Pierre-Francois-André Méchain und Jean-Baptiste-Joseph Delambre in den Jahren 1792 bis 1799 gestaltete sich wesentlich schwieriger als erwartet.

Inzwischen wurde für die schlechte Pariser Getreideversorgung die Vielfalt der französischen Maße und Gewichte verantwortlich gemacht. Da die Franzosen nicht länger warten wollten, beschlossen sie 1793 schon mal per Gesetz, nach den Ergebnissen einer Meridianmessung aus 1739/40 ein Meter und die Dezimalteilung einzuführen. Der dazugehörige Prototyp, ein Platinmaßstab, heißt „mètre provisoire“ (Provisorisches Meter) und wird auch als 1. Urmeter bezeichnet. Nach Beendigung der Gradmessung wurden die Verbündeten Frankreichs zur Auswertung der Messergebnisse eingeladen, um die definitive Bestimmung von Meter und Kilogramm vorzunehmen. Mit Gesetz vom 10.12.1799 hat Frankreich das „mètre vrai et définitif“ (wahres und endgültiges Meter – auch 2. Urmeter genannt) und das „Kilogramme des Archives“ (Urkilogramm) festgelegt. Die dazugehörigen Prototypen befinden sich noch heute im Tresor des Internationalen Büros für Maß und Gewicht (Bureau International des Poids et Mesures – BIPM) in Sèvres bei Paris ([5] Wolfram, 2004).

**Urmeter:** 10-Millionster Teil der Entfernung vom Nordpol zum Äquator mit dem dazugehörigen Prototyp aus einer Platinstange.

**Urkilogramm:** Masse eines Liters oder Kubikdezimeters Wasser bei einer Temperatur von 4 Grad Celsius mit dem dazugehörigen Prototyp aus einer Platinkugel.

Napoleon (1769 – 1821), der 1799 an die Macht kam, hielt nichts von den neufranzösischen Maßen, duldete sie, tat aber nichts zur Durchsetzung im Lande. Da das gemeine Volk das neue Maßsystem auch nicht wollte und Napoleon mehr mit kriegerischen Auseinandersetzungen (Vorbereitung zum Russlandfeldzug 1812) zu tun hatte, wurde im Februar 1812 per Dekret wieder der Gebrauch der altfranzösischen Maßeinheiten zugelassen. Erst 1837/38 wurde das metrische System in Frankreich verbindlich.

Mit dem Niedergang Napoleons verlor das französische metrische System auch in Deutschland an Bedeutung. Bestrebungen, die deutsche Maßfrage beim Wiener Kongress 1815 zu klären, scheiterten ([6] Wang 2000).

#### 4 Entwicklung des Eichwesens in Deutschland, insbesondere im Großherzogtum Hessen

Die meisten größeren deutschen Staaten befassten sich in den ersten zwei Jahrzehnten des 19. Jahrhunderts mit der Maß- und Gewichtsregulierung (Maßunifikation) in ihrem Territorium.

Zur Zeit der napoleonischen Vorherrschaft vereinfachte sich die politische Landkarte Deutschlands. Die unzähligen zersplitterten Territorien wurden zu neuen Flächenstaaten, in denen allgemeine Reformen, so auch ein einheitliches Maß und Gewicht, notwendig waren. In vielen Staaten des Rheinbundes (1806 – 1813) wurden bis in die heutige Zeit reichende Reformen in den Bereichen Staat, Verwaltung (z.B. Beamtentum), Justiz und Landwirtschaft begonnen. 1808 hatte Napoleon für die linksrheinischen Gebiete die Parzellarvermessung angeordnet, um das Grundsteuerkataster aufzubauen. In die gleiche Zeit fallen der Code civil in Frankreich (1804) oder die Stein-Hardenbergischen Reformen in Preußen um 1810.

Insbesondere Bestrebungen der süddeutschen Staaten Baden, Württemberg und Hessen-Darmstadt führten nicht zu einer einheitlichen Vorgehensweise im rheinbündischen Deutschland. Auch der Druck Napoleons zur Einführung des metrischen Systems fehlte.

- 1806 **Württemberg** führt durch königliches Generalrescript das alte „vaterländische Maß und Gewicht“ vom Jahre 1557 nach alten Normen wieder ein.
- 1809 **Bayern** erlässt die „Allgemeine Verordnung“ zur Einführung eines gleichen Maß-, Gewichts- und Münz-Fußes.
- 1810 **Baden** erlässt eine neue Maß- und Gewichtsordnung, die aber erst 1831 vollständig eingeführt wird.

Nach dem Niedergang Napoleons und der Neuordnung durch den Wiener Kongress 1815 verabschiedete Preußen am 16.05.1816 eine Maß- und Gewichtsordnung (MGO). Es wurde der neue preußische Fuß eingeführt, der auf die Sekundenpendellänge in Berlin normiert war. Es gab einige Sätze von Urnormalen für Maß und Gewicht, die „zur Erhaltung der mathematischen genauen Richtigkeit für alle folgenden Zeiten“ an verschiedenen Stellen (u. a. Akademie der Wissenschaft, Königliches Kammergericht) aufbewahrt wurden. Das Gesetz befasste sich vor allem mit der Organisation der Maß- und Gewichtsbehörden. Es wurden staatliche Mittelinstanzen mit Eichungskommissionen und kommunale Eichämter eingeführt. Eine Organisation, die bis 1912 – fast ein Jahrhundert – gegolten hat ([3] Trapp 1977 und ([6] Wang 2000).

Das **Großherzogtum Hessen**, auch Hessen-Darmstadt genannt, nahm eine etwas andere Entwicklung bezüglich des Messwesens. Es entstand 1806 aus der Landgrafschaft Hessen-Darmstadt und bekam nach dem Wiener Kongress die linksrheinische Pfalzgrafschaft bei Rhein dazu. Die linksrheinischen Gebiete waren von 1798 – 1814 in den französischen Staat eingegliedert. Großherzog Ludwig I. war ab 1816 Großherzog von Hessen und bei Rhein. Neben Darmstadt waren Mainz, Offenbach, Worms und Gießen wichtige Städte seiner Zeit.

Die Vereinheitlichung der Besteuerungsgrundlagen im Jahre 1806 erforderte auch gleichartige Längen-, Flächen- und Fruchtmaße im Großherzogtum. 1808 beschloss die großherzogliche Regierung die Einführung des neuen französischen Maß- und Gewichtssystems. Der Termin des „allgemeinen Gebrauchs“ wurde aber erst 1811 auf den 01.07.1812 festgelegt. Es wurden Vorbereitungen zur Einführung getroffen und das Meter wurde auch in einigen Katasterbüros und im Straßenbau gebraucht, aber insgesamt bewährte sich das Maßsystem nicht, weil „seine Einheiten für die Praxis nicht gut geeignet sind“ ([7] Wörner 1967).

Die Entwicklung verlief somit parallel zu anderen Staaten der Rheinbundzeit. Die Einführung eines einheitlichen Systems unterblieb bis 1817. Die in der Zeit um 1815 verwendeten Maße und Gewichte waren sehr verschieden. Der Darmstädter Fuß hatte drei verschiedene Längen, 27,51 cm, 28,77 cm und 33,08 cm. In Offenbach war der Fuß 35,93 cm und in Dreieichenhain 45,08 cm lang. Weiterhin gab es 40 verschiedene Mutter-Ellen und ca. 100 verschiedene Ruten. Daraus leiteten sich verschiedene Flächenmaße ab. Man kannte den kleinen und großen Wald- und Feldmorgen. Bei den Gewichten war eine noch größere Vielfalt vorhanden. Der Metzger musste ein schwereres Gewicht verwenden als der Bäcker. Für Eisen, Messing und Butter waren im gleichen Laden schwerere Gewichte vorgeschrieben als bei anderen Waren. Durch die Verschiedenheit der Maße und Gewichte entstanden im Handel immer mehr Schwierigkeiten, die für die Bürger unerträglich wurden. Auch durch die Zunahme der Katasterarbeiten wurde die Notwendigkeit zur Maßreform im Großherzogtum dringender.

Christian Leonhard Philipp Eckhardt (1784 – 1866), der von 1804 bis 1816 umfangreiche Triangulationsarbeiten der Landesvermessung durchgeführt hatte, wurde Anfang 1817 als Mitglied der Hofkammer vom Großherzog beauftragt, ein neues hessisches Maß- und Gewichtssystem zu erarbeiten. Die Frage, ob das metrische System einzuführen sei oder nicht, musste entschieden werden. Bei der Entscheidung spielte eine große Rolle, dass die rheinhessischen Gebiete, die inzwischen zum Großherzogtum gehörten, forderten, das halbe Kilogramm als Pfund bei dem neu einzuführenden System beizubehalten. Rheinhessen hatte sich inzwischen an das französische metrische System gewöhnt. Eckhardt führte nicht im Gesetz das Meter ein, aber das metrische System, welches sich später als sehr gute Entscheidung herausstellen sollte.

Das Gesetz zum neuen Maß- und Gewichtssystem wurde am 10.12.1817 von „Ludewig von Gottes Gnaden Großherzog von Hessen und bei Rhein“ verabschiedet (siehe Anlage C auf Seite 39).

Der „Zoll“ wurde mit 25 mm bestimmt, 10 Zoll als Werkfuß mit 250 mm und 24 Zoll als Elle mit 600 mm.

Die Gewichtseinheit „Loth“ entsprach einem Würfel mit der Seitenlänge des Zoll (25 mm), der mit destilliertem Wasser gefüllt 15,625 g wog. 32 Loth ergaben somit das Pfund zu 500 g und 100 Pfund den Zentner.

**Der Geodät Christian Leonhard Philipp Eckhardt  
ist nicht nur der  
„Vater der hessischen Geodäsie“,  
sondern auch der  
„Vater, zumindest der Geburtshelfer,  
des staatlichen Eichwesens in Hessen“!**

Im Gesetz wurden eine staatliche Maß- und Gewichtskommission in der Residenz (Darmstadt) und staatliche Eichämter, die in verschiedenen Städten einzurichten waren, vorgeschrieben. Ab 01.07.1818 galten nur noch die neuen Maße. Zuwiderhandeln wurde unter Strafe gesetzt. Damit eine Manipulation jederzeit erkennbar war, waren Sicherungsstempel anzubringen. Die alten Gewichtsstücke konnten kostenlos in den Eichämtern umgetauscht werden. Und in § 31 stand: „Dieses Gesetz soll nicht nur wie gewöhnlich in die Zeitung eingerückt, sondern auch besonders gedruckt an öffentlichen Orten angeschlagen, in den Schulen gelehrt und bei versammelten Gemeinden verkündet werden.“

Christian Leonhard Philipp Eckhardt wurde der erste „Maß- und Gewichts-Commissär“ und unter der unmittelbaren Leitung des Staatsministeriums mit der Durchführung des Gesetzes beauftragt. Eckhardts spätere Einschätzung zum Gesetz ist in [1] Heckmann 2017 (Abschnitt 2.1 Seite 22) nachzulesen.

Dem Gesetz folgten 1819 zwei wichtige Verordnungen: einmal die „Fertigung, Stempelung und den Gebrauch der neuen Maße und Gewichte betreffend“ und die Verordnung „Gebühren für die gesetzlichen Maße und Gewichte“ – siehe Anlage D auf Seite 40 ([7] Wörner 1967).



Abb. 3 (links): Eichzeichen des Großherzogtums Hessen

Den Nachbarstaaten gefiel die hessische Maßreform nicht. Sie prangerten an, dass nun keine Hoffnung mehr für ein einheitliches Vorgehen bestünde. Auch verstand man nicht, warum sich Hessen-Darmstadt nicht an das bestehende badische System, welches vergleichbar das metrische System verwendet hatte, angeschlossen hatte. Mit dem hessischen Gesetz ging eine Periode der Vereinheitlichungsbestrebungen der deutschen Staaten zu Ende.

Kurz zu den anderen Ländern des heutigen Hessen: Im **Kurfürstentum Hessen** (Hessen-Kassel) waren bis 1860 weder die Maß- und Gewichtsverhältnisse noch das Eichwesen einheitlich. Observanzen (begrenzt Gewohnheitsrecht [Wikipedia]) und verschiedene Instruktionen von 1791 bis 1856 regelten das Maß- und Gewichtswesen. Erst ab dem Gesetz vom 09.05.1860 „betreffend die Einführung eines allgemeinen Landesgewichts“ kann von einem geregelten Vorgehen im Kurfürstentum gesprochen werden.

Das **Herzogtum Nassau** hatte nach dem Gesetz zum Eichwesen vom 12.12.1851 und einer dazu ergangenen Instruktion von 1852 ein einheitliches Eichwesen mit kommunalen Eichenstellen.

Die oben beschriebenen Vereinheitlichungsbestrebungen am Anfang des 19. Jahrhunderts treffen auch auf das nur kurz existierende **Großherzogtum Frankfurt** (1810 – 1813) zu. Der Großherzog Karl Theodor von Dalberg (1744 – 1817) hatte sich selbst intensiv mit Maß und Gewicht beschäftigt. Nachdem er selbst Erkundigungen in Paris zur Konzeption der französisch-metrischen Maße eingeholt hatte, erfolgte am 16.08.1810 das Frankfurter Organisationspatent zur Einführung des metrischen Systems. Die im Organisationspatent angekündigte Instruktion zur Einführung des Systems wurde nie erlassen. Und als Frankreich selbst 1812 die vormetrischen Maßeinheiten wieder zuließ, war die Einführung des metrischen Systems wieder vom Tisch ([6] Wang 2000). Für die Freie Stadt Frankfurt (1815 – 1866) ist trotz der vielfältigen Handelsbeziehungen keine ordnende Gesetzgebung wie in den anderen süddeutschen Ländern bekannt. 1838 wurde für die Speck-, Mehl- und Malzwaage und 1839 für die Heuwaage ein einheitliches Gewicht vereinbart. Der Frankfurter Fuß war 284,610 mm, der Morgen 2025,07 m<sup>2</sup>, ein Maß 1,8857 Liter, ein schweres Pfund 505,347 Gramm und ein leichtes Pfund 467,914 Gramm. Mit einem Senatsbeschluss von 1842 wurde das Eichen und Stempeln von Längenmaßen, Frucht- und Steinkohlemaßen geregelt.

Zur Zeit des Deutschen Bundes (1815 – 1866) hatten um 1840 von den großen Staaten somit Baden und Hessen-Darmstadt die metrischen Einheiten und Preußen, Württemberg und Bayern ihre alten Resideneinheiten. Ein Überblick über die bis etwa 1840 angewandten Maße und Gewichte (aus [7] Wörner 1967) ist in der Anlage B auf Seite 38 zu sehen.

In den Folgejahren schaffte es auch der neu gegründete Deutsche Zollverein (ab 1833) nicht, die „Maßfrage“ zu klären; es wurden umfangreiche Vergleichstabellen verwendet. Der Zollverein schlug aber für den grenzüberschreitenden Verkehr das Zollpfund zu 500 Gramm und den Zollzentner zu 100 Zollpfund vor, das sog. „Zollgewicht“, das auf das metrische System zurückgreift.

Erst mit der Revolution 1848/1849 und der damit verknüpften Einigungsbewegung befand sich in der Verfassung der Frankfurter Nationalversammlung ein Artikel über einheitliche Bestimmungen zu Münze, Maß und Gewicht.

Unter dem Druck von Handel und Wirtschaft wurde zunächst intensiv die Einführung des bereits erwähnten „Zollgewichts“ diskutiert. Aufgrund der Dominanz Preußens schlossen sich fast alle deutschen Länder zwischen 1856 und 1861 (Frankfurt 1858, Hessen-Kassel 1860) dem preußischen Gesetz zur Einführung des Zollgewichts vom 17.05.1856 an. Hessen-Darmstadt und Baden waren von den Veränderungen nicht sonderlich betroffen, weil bei ihnen bereits metrische Zollgewichte in Handel und Verkehr üblich waren.

Acht Länder, darunter Kurhessen, Hessen-Darmstadt und Nassau (ohne Preußen), verlangten 1860 bei der Bundesversammlung in Frankfurt Verhandlungen über die Einführung gleichen Maßes und Gewichts. Das Gutachten einer Sachverständigenkommission empfahl im Juni 1861 „bei einer neuen und einheitlichen Regulierung des deutschen Maßwesens keine andere Einheit als das Meter zur Grundlage zu wählen“. Eine weitere Kommission wurde 1865 beauftragt, einen Gesetzentwurf zu erarbeiten. Es gab jahrelange Verhandlungen, bei denen Preußen immer wieder die Beibehaltung des metrischen Fußmaßes (zu 30 cm) und des Zollpfundes (zu 500 g) verlangte. Der im Februar 1866 der Bundesversammlung vorgelegte Entwurf zur Maß- und Gewichtsordnung wurde vor Auflösung des Deutschen Bundes im gleichen Jahr nicht mehr verabschiedet.

Nach der Eingliederung von Hannover, Kurhessen, Nassau, Frankfurt und Teilen Hessen-Darmstadts (einige nördlich des Mains gelegene Gebiete) in den preußischen Staat stieg die Bereitschaft Preußens zur zügigen Vereinheitlichung der einzelnen Landesmaße. In dem 1867 geschaffenen Norddeutschen Bund, in dem Preußen das Sagen hatte, wurde die Maß- und Gewichtsordnung vom 17.08.1868 (MGO) verabschiedet. Bismarck hatte den 1865 noch hart umkämpften Dreidezimeterfuß und die Unterteilung des Pfundes in 30 oder 32 Lot zugunsten der dezimalen Unterteilung aufgegeben. Mit der Norddeutschen Maß- und Gewichtsordnung von 1868 fand praktisch ein jahrzehntelanges Ringen um Maß und Gewicht ein Ende. Nach der Übernahme der MGO von Bayern und Baden 1869 und Württemberg und Hessen-Darmstadt 1870 galt die MGO im gesamten neuen Deutschen Reich. Um die durch die Vereinheitlichung gewonnen Vorteile nicht zu gefährden, musste der Staat Maß und Gewicht sichern und kontrollieren. Und das geht nur durch eine funktionierende Eichverwaltung, die dann auch mit preußischer Akribie ab 1871 im gesamten Deutschen Reich aufgebaut wurde.

Die kaiserliche Normaleichungs-Kommission als technische Reichszentralbehörde in Berlin sorgte für die einheitliche Durchführung des Gesetzes. Das Gesetz überließ die Einrichtung von Eichämtern den Landesregierungen. Für die neue **Provinz Hessen-Nassau** wurde die „Königlich Preußische Eichungs-Inspektion zu Kassel“ und kommunale Eichämter in den Regierungsbezirken Kassel und Wiesbaden eingerichtet, im Großherzogtum Hessen die „Großherzogliche Hessische Eichungs-Inspektion zu Darmstadt“ mit staatlichen Eichämtern bzw. kommunalen Gemeindeabfertigungsstellen für Fässer. Die Umsetzung der neuen MGO machte in Hessen-Darmstadt mal wieder keine großen Probleme, weil viele Parallelen zur Gesetzgebung von 1817 gegeben waren.

Eine einschneidende Änderung brachte eine neue Maß- und Gewichtsordnung vom 30.05.1908, die am 01.01.1912 in Kraft trat. Die Eichämter wurden verstaatlicht. Aus den kommunalen 15 Ämtern des Bezirks Kassel und den 41 Ämtern des Bezirks Wiesbaden wurden 9 staatliche Ämter. Nur die Gemeindefassämter in den Weinbaugebieten durften auf Widerruf beibehalten werden. Im Großherzogtum Hessen war keine große Umorganisation erforderlich. Auch die Einführung der Nacheichung im gesamten Reich war im Großherzogtum kein Problem, kannte man sie doch schon seit dem Gesetz von 1817 ([7] Wörner 1967).

So erklärt sich auch die große Aufschrift „Aichamt“ an der Seite des Wiesbadener Rathauses, welches 1887 fertiggestellt wurde. Von 1870 bis 1911 gab es wie zuvor beschrieben ein kommunales Eichamt in Wiesbaden.



Abb. 4: Seiteneingang am Rathaus Wiesbaden

Ein neues Maß- und Gewichtsgesetz vom 13.12.1935 vereinigte eine Reihe von inzwischen erlassenen Sondervorschriften und unterwarf grundsätzlich alle Messgeräte der Eichpflicht, soweit daran ein öffentliches Interesse besteht. Dieses Gesetz hatte Gültigkeit bis zur ersten Neuregelung des gesetzlichen Messwesens nach dem Krieg im Jahr 1969.

Eine Verordnung vom September 1944 sah zur Vereinfachung des Eichwesens die Einrichtung einer Reichseichdirektion Frankfurt/Main vor. Das Landeseichamt des Volksstaates Hessen-Darmstadt und die Eichdirektion der Provinz Hessen-Nassau in Kassel sollten aufgelöst werden. Durch das Ende des Deutschen Reiches 1945 kam es nicht mehr zur Umorganisation, die Verordnung wurde 1953 aufgehoben.

Nach Artikel 73 Grundgesetz (GG) Abs. 1 Nr. 4 hat in der **Bundesrepublik Deutschland** der Bund die ausschließliche Gesetzgebungsbefugnis über „das Währungs-, Geld- und Münzwesen, Maße und Gewichte sowie die Zeitbestimmung“. Die schnelle globale Entwicklung von Handel und Industrie sowie in den letzten Jahrzehnten die europäische Gesetzgebung haben immer wieder Neuregelungen des gesetzlichen Messwesens erforderlich gemacht. Neuen Gesetzen ab 1970 und 1990 folgte das aktuelle "Gesetz über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt, ihre Verwendung und Eichung sowie über Fertigpackungen (Mess- und Eichgesetz - MessEG)". Das Gesetz trat am 1. Januar 2015 in Kraft. Die Ausführung des Gesetzes obliegt den einzelnen Bundesländern als „Aufgabe nach Weisung“, in Hessen der Hessischen Eichdirektion (HED).

Parallel zu den Eichgesetzen gibt es seit 1969 ein „Gesetz über die Einheiten im Messwesen und die Zeitbestimmung“, Einheiten- und Zeitgesetz (EinhZeitG), zuletzt geändert am 31.08.2015. Die Ausführung liegt bei der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB).

## 5 Entwicklung der Maßsysteme bis zum Internationalen Einheitensystem (SI)

Der aus dem Französischen stammende Begriff „metrisches System“, der vor der Zeit der französischen Revolution 1789/90 entstand, kann als erstes Einheitensystem zur Vereinheitlichung von Maß und Gewicht angesehen werden. Der sächsische Geheimrat Georg Wilhelm Beigel (1753 – 1837) definierte 1805 ein metrisches System als „eine gesetzliche Reihe von Angaben, nach welchen aus der bekannten Länge des landesüblichen Fußes alle übrigen Längen-, Flächen- und Körpermaße sowie die Gewichte und folglich auch die Münzen nach ihren Verhältnissen unter sich bestimmt werden“ ([6] Wang 2000).

Wegen des Erfolges der Einführung des metrischen Systems in vielen Ländern kam es 1870 in Paris zu einer internationalen Konferenz, die das Ziel hatte, einheitliche Gewichts- und Längeneinheiten

festzusetzen und zu überwachen. Die Folgekonferenz 1875 führte zur Unterzeichnung der „Meterkonvention, dem internationalen Abkommen über die Entwicklung und Nutzung eines metrischen Einheitensystems“, durch 17 Staaten.

Das 2. Urmeter von 1799 wurde am 26. September 1889 von der Internationalen Generalkonferenz für Maß und Gewicht durch einen neuen Meterprototypen aus einer Legierung aus 90 % Platin und 10 % Iridium ersetzt. Der Meter wird auf diesem 102 cm langen Normal mit X-förmigem Querschnitt (20 mm × 20 mm) durch Strichgruppen festgelegt. Der Abstand der Mittelstriche dieser Strichgruppen definiert bei einer Temperatur von 0°C den Meter. Die Längendefinition dieses 3. Urmeters besaß eine Genauigkeit von  $10^{-7}$  und war damit um drei Größenordnungen genauer als das 2. Urmeter. Vom Prototyp 1889 wurden 30 nummerierte Kopien hergestellt und an die Eichinstitute vieler Länder verteilt; dabei erhielt das Deutsche Reich die Kopie Nr. 18 und das Königreich Bayern die Kopie Nr. 7. In der deutschen Landesvermessung wurde der Unterschied zwischen dem (kürzeren) 3. Urmeter („Internationales Meter“) und dem (längeren) 2. Urmeter („Legales Meter“) übrigens mit 13,355 ppm berücksichtigt.

Der technisch-wissenschaftliche Fortschritt und die Globalisierung der Wirtschaft führten zum Internationalen Einheitensystem SI (Système International d'Unités). Es wurde 1960 von der 11. Generalkonferenz für Maß und Gewicht verabschiedet. Das SI umfasst sieben Basiseinheiten (Länge, Masse, Zeit, elektrische Stromstärke, Temperatur, Stoffmenge und Lichtstärke) sowie zahlreiche abgeleitete Einheiten. Die SI-Einheiten sind nach dem Einheiten- und Zeitgesetz vom 22.02.1985 in Deutschland verbindlich. Für die nationale und internationale Einheitlichkeit der Maße ist die Physikalisch-Technische Bundesanstalt (PTB) in Braunschweig und Berlin, das Metrologieinstitut Deutschlands, zuständig.

Bis auf die Masse / das Kilogramm sind alle Basiseinheiten im SI-System längst durch physikalisch-messtechnische Größen bestimmt, die durch Naturkonstanten in Abhängigkeit stehen. Die Definition des Meters wird nicht mehr durch das Urmeter, den Platin-Iridium-Stab in Paris bestimmt, sondern durch „die Länge der Strecke, die Licht im Vakuum während der Dauer von  $1/299.792.458$  Sekunden durchläuft.

Für das Jahr 2018 steht eine grundlegende Neuausrichtung des SI an. Nachdem die Sekunde, der Meter und die Candela bereits über feste Naturkonstanten definiert sind, will man nun auch die Masse / das Kilogramm, das Ampere, das Kelvin und das Mol (Einheit der Stoffmenge) dadurch definieren, dass man sie über solche Konstanten miteinander verbindet ([8] Scharf und Middelman 2016).

Bezüglich des Kilogramms hat man bis 2003 versucht, mithilfe von natürlichem Silizium die sog. Avogadro-Konstante  $N_A$  zu bestimmen (benannt nach Amedeo Avogadro, italienischer Physiker und Chemiker 1776 – 1856).  $N_A$  gibt an, wie viele Atome eines Elements bzw. Moleküle einer Verbindung in einem Mol des jeweiligen Stoffes enthalten sind; das sind ungefähr  $6,022\ 141 \times 10^{23}$  pro Mol.

Die geforderte Genauigkeit von  $10^{-7}$  konnte aber nicht erreicht werden. Ab 2011 gelang es erstmals einem internationalen Konsortium aus Metrologie-Instituten unter Federführung der PTB, die Siliziumatome einer 1 kg schweren Siliziumkugel mit hoher Genauigkeit zu zählen. Inzwischen liegen Werte für die Avogadro-Konstante und die Planck-Konstante (die beide über eine sehr genau bekannte Beziehung miteinander verbunden sind) mit einer Genauigkeit von  $2 \times 10^{-8}$  vor. Es ist damit zu rechnen, dass das Kilogramm, die Masseeinheit, kurz vor einer Neudefinition steht ([8] Scharf und Middelman 2016 sowie [9] Becker und Bettin 2016).

Die PTB-Mitteilungen Heft 2/2016 sind dem Schwerpunktthema „Experimente für das neue SI“ gewidmet. Dr. Dr. Jens Simon schreibt dazu in einem Vorwort: *„Der Herbst des Jahres 2018 wird, soviel ist heute schon sicher, für einen Eintrag in die Geschichtsbücher der Wissenschaft sorgen. Und es könnte sogar sein, dass nicht nur die Wissenschaftsgeschichte von dem Ereignis Notiz nimmt, sondern auch viel grundsätzlicher die Kulturgeschichte. Denn in jenem Herbst des Jahres 2018 soll etwas mit Brief und Siegel versehen werden, woran schon seit Jahren und Jahrzehnten mit höchster Messkunst in den Nationalen Metrologie-Instituten gearbeitet wird: an einer grundlegenden Revision des Internationalen Einheitensystems“*.

## 6 Hessische Eichverwaltung heute

Mindestens so spannend wie die Geschichte des Eichwesens und der Messsysteme sind die Aufgaben der heutigen Eichverwaltung in Hessen.

Die Verwaltung wird durch die einstufige Hessische Eichdirektion, die beim Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung angesiedelt ist, verkörpert. Ca. 120 Mitarbeiter sind in der Zentrale in Darmstadt und in fünf Außenstellen tätig. Privatisierungspläne der letzten zwei Jahrzehnte sind mit dem neuen Mess- und Eichgesetz von 2015 quasi „vom Tisch“. **Es hat sich die Einsicht durchgesetzt, dass Eichwesen und Marktüberwachung Kernaufgaben des Staates sind.**

Die Hessische Eichdirektion (HED) hat im Rahmen der diesjährigen Feierlichkeiten eine Festschrift „200 Jahre Eichwesen Hessen“ herausgegeben, in der die Leistungsfähigkeit der Hessischen Eichverwaltung umfassend dargestellt wird. Die Festschrift ist im Internet unter „www.hed.hessen.de“ abgelegt. Hier nur einige Stichpunkte, die das Interesse des Lesers für die Festschrift wecken sollen:

Regelmäßig zu überprüfen / eichen sind:

**Im geschäftlichen Verkehr:** Längen und Flächenmessgeräte, Behältnisse wie Fässer und Lagerbehälter in Raffinerien, Flüssigkeitszähler wie Zapfsäulen und Tankwagen (z.B. Überwachung aller Messanlagen zur Flugfeldbetankung am Frankfurter Flughafen), Waagen von 1 g bis 100 t, Dichtemessgeräte, Feuchtemessgeräte für Getreide, Temperaturmessgeräte, Taxameter und Wegstreckenzähler.

**In der Versorgungswirtschaft:** Elektrizitätszähler und -wandler, Gaszähler und Gasmessanlagen, Wasserzähler und Wärmezähler.

**Im amtlichen Verkehr und Verkehrswesen:** Messgeräte für Zoll und Steuer, Messgeräte zur Verkehrsüberwachung von Geschwindigkeit, Rotlicht und Abstand (Blitzer), Radlast, Reifendruckmessgeräte, Abgasmessgeräte, Strahlenschutzmessgeräte und Schallpegelmessgeräte.



Abb. 5 (links): Eichmarke



Abb. 6: geeichte Waage



Abb. 7: Jährlich zu prüfende „Blitzer“

Insgesamt werden jährlich ca. 30.000 Messgeräte durch die Bediensteten der Eichverwaltung überprüft. Im Bereich der Versorgungsmessgeräte Elektrizität, Gas, Wasser und Wärme wird die HED durch ca. 25 Staatlich anerkannte Prüfstellen (Beliehene Unternehmer i.d.R. bei den Energieleitungsunternehmen) unterstützt. Der HED obliegt die Bestellung und Überwachung.

Die HED verfügt über akkreditierte Labore für Temperatur, Masse und nichtselbsttätige Waagen. Seit 1994 ist die HED durch die Deutsche Akkreditierungsstelle (DAkkS) akkreditiert (vorher Deutscher-Kalibrier-Dienst DKD). Temperaturen können von  $-196$  bis  $+660$  Grad Celsius mit einer sehr hohen Genauigkeit bestimmt werden (Messungenauigkeit am Wassertripelpunkt =  $3\text{mK}$ , entspricht  $3/1000^\circ\text{C}$ ). Die Massebestimmung erfolgt über den Messbereich von  $1\text{ mg}$  bis  $500\text{ kg}$ . Ein Massenormal der Klasse E1 wird z.B. verwendet bei der Eichung von Waagen mit einer Schrittzahl  $> 1.000.000$ . Nach der PTB hat die HED wohl eines der genauesten und modernsten Masselabore in Deutschland.



Abb. 8: Gewichtslabor der HED in Darmstadt



Abb. 9: Gewichtsnormale der HED

Die HED ist „Benannte Stelle 0109“ (Notified Body), d.h. Konformitätsbewertungsstelle für das Inverkehrbringen von Messgeräten nach EU-Richtlinien.

Im Bereich der Marktüberwachung erfolgen im Jahr ca. 3.000 Kontrollen mit einer Überwachungssumme von ca. 200.000 Fertigpackungen. D.h. es wird i.d.R. beim Hersteller überprüft, ob in der Packung auch so viel drin ist, wie darauf steht. Hierzu erfolgen Schwerpunktaktionen, z.B. zur Spargel- und Erdbeerzeit.

Seit 2011 ist die HED für den Vollzug des „Energieverbrauchsrelevante-Produkte-Gesetz (EVPG), seit 2013 für das Energieverbrauchskennzeichnungsgesetz (EnVKG) und seit 2016 für das Textilkennzeichnungsgesetz zuständig, alles Aufgaben im Bereich der Marktüberwachung aufgrund von EU-Richtlinien.

Natürlich verfügt eine moderne Behörde wie die HED über ein Qualitätsmanagementsystem. Seit 1992 gibt es die Funktion des Qualitätsmanagementbeauftragten. Regelmäßige Audits und Peeraudits (Begutachtung unter Gleichrangigen) finden inzwischen in allen Eichbehörden der Länder statt.

Die Ausbildung der Eichbeamten erfolgt für den theoretischen Teil zentral in der Gemeinschaftseinrichtung der Bundesländer bei der „Deutschen Akademie für Metrologie“ in München.

Seit 2008 gibt es einen Kooperationsvertrag zwischen dem Landesamt für Mess- und Eichwesen Rheinland-Pfalz und der HED. Die Kooperation wurde 2011 auf die Einbeziehung des Eich- und Beschusswesens Baden-Württemberg ausgedehnt. Der Schwerpunkt der Zusammenarbeit liegt bei der gemeinsamen Aus- und Fortbildung, Spezialprüfungen, Wahrnehmung von Ausschusssitzungen, Nutzung von Software und Prüfeinrichtungen. So werden Ressourcen eingespart, der Verbraucherschutz erhöht und ein weitgehend einheitlicher Vollzug sichergestellt.

## Anlagen

## A) Maße und Gewichte im frühen 19. Jahrhundert im Bereich des heutigen Hessen

Art der Meßgeräte	Großherzogtum Hessen mit seinen Provinzen: Starkenburg; Ober- u. Rheinhessen: Einheitliches Maß- und Gewichtssystem.	Herzogtum Nassau		Freie Reichsstadt Frankfurt Die in der freien Reichsstadt eingeführten Maß- u. Gewichtsgößen	Landgrafschaft Hessen Homburg		Kurfürstentum Hessen				
		Einheitlich für das Herzogtum. Die nicht angegebenen Maße u. Gewichte sind örtlich verschieden.	Die in der Landeshauptstadt Wiesbaden gebräuchlichen Maße u. Gewichte		Für das Amt Homburg gültig. Hier herrschte der Einfluß der Stadt Frankfurt.	In den übrigen Teilen der Landgrafschaft.	Einheitlich in einem großen Teil des Landes geltenden u. für die Stadt Kassel.	Eigene in untenstehenden Städten verwendeten Maße u. Gewichte.			
								Fulda	Hanau	Marburg	
Längenmaße in mm	1 Fuß	250,00	500,00	287,50	284,610	284,610	333,33	287,699	282,88	286,90	287,699
	1 Elle	600,00	—	555,50	547,300	547,300	600,00	570,400	565,76	543,80	570,400
	1 br. Elle	—	—	—	699,200	—	—	694,300	—	694,70	694,300
	1 Stab	—	—	—	1182,000	—	1200,00	—	—	—	—
Flächenmaße in m <sup>2</sup>	1 Morgen	2500,00	2500,00	2500,00	2025,07	1906,465	2500,00	2386,53	1843,686	2038,613	2386,530
Flüssigkeitsmaße in l	1 Maß	2,00	—	1,8857	1,7928	1,7928	2,0	1,9495	1,7857	1,8654	1,8512
	Wein- u. Wirtschaus-Maß	—	—	1,6947	1,6080	1,6080	—	2,1845	—	1,6089	—
Fruchtmaß in l	Malter	128,00	—	109,06	114,74	114,74	100,00	160,738	175,57	122,12	415,136
Gewichte in kg	1 Pfund	500,00	—	470,686	—	—	500,00	—	509,92	—	—
	1 schweres	—	—	—	505,347	505,347	—	484,24	—	—	505,347
	1 leichtes	—	—	—	467,914	467,914	—	467,812	—	467,914	467,914
	1 Zentner	50,00	—	49,893	—	—	50,00	—	50,992	—	—
	schwer	—	—	—	50,535	50,535	—	52,2979	—	—	50,535
leicht	—	—	—	50,535	50,535	—	50,5237	—	50,535	50,535	

Dieser Teilübersicht über Maße und Gewichte ist zu entnehmen, dass in den nicht zu dem früheren Großherzogtum gehörenden Gebieten des Landes Hessen bei den Messgeräten beachtliche Unterschiede anzutreffen waren. Obwohl gleiche Bezeichnungen, z. B. der Fuß, die Elle, der Morgen, das Maß, der Malter und das Pfund, überall gebraucht wurden, waren ihre zugehörigen Mess- und Gewichtseinheiten derart vielfältig, dass bei einem Vergleich heute noch Umrechnungstabellen unumgänglich sind.

## B) Maß- und Gewichtssysteme um das Jahr 1840

Maßeinheiten	Großherzogtum Hessen	Großherzogtum Baden	Königreich Baiern	Königreich Hannover	Königreich Württemberg	Königreich Preußen	Wien	Großbritannien und Irland	Rußland	Vereinigte Staaten Nordamerika	Paris Alte Maße
100 Fuß in Meter	25,000	30,000	29,186	29,209	28,649	31,385	31,610	30,479	30,479	30,479	32,484
100 Ellen in Meter	60,000	60,000	83,301	58,419	61,424	66,694	77,919	(Yard) 91,438	(Arschin) 71,119	(Yard) 91,438	118,845
100 Quadratfuß in Quadratmeter	6,250	9,000	8,518	8,531	8,207	9,850	9,992	9,289	9,289	9,289	10,552
100 Morgen in Hektar	25,000	36,000	34,072	26,210	31,517	25,532	(Joch) 57,554	40,467	(Dessätine) 109,25	40,467	in Aren 1 Are 100 m <sup>2</sup>
100 Maße in Liter	200,000	150,000	106,903	(Kannen) 194,698	(Helleichmaß) 183,705	(Quart) 114,503	141,502	(Gallons) 454,346	(Stoof) 122,989	(Gallons) 378,521	(Pinte) 93,131
100 Pfund in Kilogramm	50,000	50,000	56,000	46,771	46,773	46,771	56,001	45,359	40,952	45,359	48,950

Der Überblick über die bis etwa 1840 angewandten Maß- und Gewichtssysteme anderer Länder und Städte zeigt, dass seinerzeit lediglich die Großherzogtümer Hessen und Baden bereits das metrische System als Grundlage genutzt haben. Alle späteren Reformen waren in diesen Ländern viel einfacher umzusetzen.



## D) Verordnung über die Eichgebühren im Großherzogtum vom 8. Januar 1819

## Eichgebühren für die gesetzliche Maaße und Gewichte in dem Großherzogthum Hessen.

<p>I.) Maaße von Holz, welche für die angelegten Gebühren untersucht, berichtigt und gebrannt werden müssen.</p> <p>1.) Doppelte Klasten oder Ruthe . . . . . 24 fr.  2.) Einfache Klasten . . . . . 12 —  3.) Elle . . . . . 3 —  4.) Garnmaßstab . . . . . 6 —  5.) Rahmen für den Holzsteden . . . . . 30 —  6.) Kalkbütte . . . . . 30 —  7.) Simmer . . . . . 18 —  8.) Kumpf . . . . . 15 —  9.) Wechheid . . . . . 6 —  10.) Mädchen . . . . . 3 —</p> <p>Anmerk. Bei diesen Holzmaßen werden die Hälften wie Ganzen bezahlt.</p> <p>II.) Maaße von Metall oder feinem Holze, die nicht gebrannt werden können, und auf welche der Stempel nur geschlagen wird, wenn sie richtig befunden worden sind.</p> <p>1.) Maaßstäbe, für jede 10 Zoll . . . . . 6 fr.  2.) Elle . . . . . 6 —  3.) Eichviertel zu 4 Maas . . . . . 24 —  4.) Gefäße von 1 Maas und <math>\frac{1}{2}</math> Maas . . . . . 6 —  5.) Gefäße von 1 Schoppen und darunter 3 —</p> <p>III.) Für das Eichn der Eichstiesel, und die Theilung des dazu gehörigen Bisserlaab.</p> <p>1.) von einer ganzen Elm 2 fl. 30 fr.  2.) — — halben — 2 fl. —</p>	<p>IV.) Eiserne Pflodgewichte, welche für die Gebühren, gegen Erfas des Weyses, ohne weitere Vergütung abgeglichen und gestempelt werden müssen.</p> <p>1.) Gewichte von 100 lb . . . . . 45 fr.  2.) — — 50 lb . . . . . 36 —  3.) — — 25 bis zu 10 lb . . . . . 30 —  4.) — — 5 lb . . . . . 15 —  5.) — — 4 — . . . . . 12 —  6.) — — 3 — . . . . . 9 —  7.) — — 2 — . . . . . 6 —  8.) — — 1 — und darunter 3 —</p> <p>V.) Messingene Gewichte, welche für die Gebühren durch Abfeilen abgeglichen, und gestempelt werden müssen.</p> <p>1.) Einfaßgewicht von 1 lb mit seinen Halbirungen 36 fr.  2.) — — <math>\frac{1}{2}</math> lb — — — 24 —  2.) Einzelne Stücke unter 1 lb . . . . . 3 —</p> <p>VI.) Bei Schneewaagen für jedes lb, das sie angeben . . . . . 1 — wofür die Theilung entweder gemacht, oder jeder einzelne Theilstrich untersucht, und nöthigen Falls verbessert werden muß.</p> <p>VII.) Für das Eichn der Glasgefäße und das Einschleifen des Eichstrichs, vom Strich . . . . . 1 —</p> <p>VIII.) Für Untersuchung des Weigehaltens innerer Gefäße und die Stempelung vom Strich . . . . . 6 —</p> <p>IX.) Für Untersuchung einer Weingeistwaage nebst dem Eichzeichen . . . . . 12 —</p> <p>Darmstadt den 8ten Januar 1819.</p>
--	---

Auf besonderen höchsten Befehl  
Großherzoglich Hessische Maß- und Gewichts-Commission.  
E c h a r d t.

vt. Schaffer.

Die vorstehende Verordnung über die Eichgebühren im Großherzogtum Hessen vom 8. Januar 1819 wurde von Christian Leonhard Philipp Eckhardt erlassen, dem damaligen „Maß- und Gewichts-Commissär“.

## **Bildernachweis**

Die Abbildungen 1 bis 3 und die Anlagen A – D sind der „Festschrift anlässlich des 150-jährigen Bestehens der Hessischen Eichbehörde“ aus dem Jahr 1967 entnommen. Die Abbildungen 4 bis 9 wurden von der HED zur Verfügung gestellt.

## **Quellenangaben**

- [1] Heckmann, Bernhard: Zum 150. Todestag von Christian Leonhard Philipp Eckhardt, DVW-Mitteilungen Hessen/Thüringen Heft 1/2017, Seite 20 – 38.
- [2] Vieweg, Richard: Messen und Eichen in kulturgeschichtlicher Schau, aus „Festschrift anlässlich des 150-jährigen Bestehens der Hessischen Eichbehörde“, 1967.
- [3] Trapp, Wolfgang: Die Entwicklung des Eichwesens in Deutschland vom Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart, 1977, von der Deutschen Akademie für Metrologie München zur Verfügung gestellt.
- [4] Böger, Andree und Seibt, Knut: 200 Jahre französisches Urmaß, 130 Jahre metrisches Maßsystem in Deutschland, Mitteilungen Vermessung Brandenburg, Heft 1 1999.
- [5] Wolfram, Bernd, Die Einführung des metrischen Systems.  
[www.hs.uni-hamburg.de/DE/GNT/exk/pdf/metr-sys.pdf](http://www.hs.uni-hamburg.de/DE/GNT/exk/pdf/metr-sys.pdf).
- [6] Wang, Victor: Die Vereinheitlichung von Maß und Gewicht in Deutschland im 19. Jahrhundert. 2000, Scripta Mercaturae Verlag, ISBN 3-89590-105-9.
- [7] Wörner, Wilhelm: Der Weg zum einheitlichen Maß und Gewicht 1817 – 1945 im Herzogtum Hessen, aus „Festschrift anlässlich des 150-jährigen Bestehens der Hessischen Eichbehörde“, 1967
- [8] Scharf, Rainer und Middelman, Thomas: Paradigmenwechsel im Internationalen Einheitensystem (SI), PTB-Mitteilungen 126, Heft 2/2016.
- [9] Becker, Peter und Bettin, Horst: Planck'sches Wirkungsquantum & Avogadro-Konstante - Atome zählen für Masse und Stoffmenge. PTB-Mitteilungen 126, Heft 2/2016.

## **Anschrift des Verfassers**

Rainer Göbel  
Leiter der Hessischen Eichdirektion a.D.  
Gudrunweg 8  
65193 Wiesbaden

(Manuskript: November 2017)

## **Einweihung einer Gedenktafel zu Ehren von Paul Krenzlin in Nordhausen**

Zur Einweihung einer Gedenktafel am ehemaligen Standort des Geburtshauses von Paul Krenzlin hatten der DVW-Landesverein Thüringen und der Verband für Landentwicklung und Flurneuordnung Thüringen (VLF) gemeinsam für den 24. Oktober 2017 nach Nordhausen geladen. Claus Rodig begrüßte den gerade neu gewählten Oberbürgermeister der Stadt Nordhausen, Kai Buchmann, sowie Vertreter des Landkreises, des VLF, des Amtes für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha, der für das heute am Standort stehende Wohn- und Geschäftshaus zuständigen Wohnungsverwaltungsgesellschaft Nordhausen mbH (WVG) und der Presse sowie Mitglieder des DVW. Er führte aus, dass die Initiative zu der Gedenktafel von Professor Dr. Erich Weiß ausging und freute sich, dass dieser zu diesem Anlass persönlich den Weg nach Nordhausen gefunden hatte, um das Lebenswerk von Paul Krenzlin zu würdigen.

Herr Prof. Weiß schilderte das Leben von Paul Krenzlin und sein Nachwirken bis in die Gesetzgebung und Rechtsprechung unserer Tage in einer etwa 15-minütigen anschaulichen beeindruckenden Laudatio. Hierzu sei an dieser Stelle auf den ausführlichen Fachbeitrag von Prof. Weiß in diesem Mitteilungsblatt (siehe Seite 7-25) hingewiesen.

Im Anschluss enthüllten der VLF-Vorsitzende Rainer Franke und Claus Rodig die Tafel mit der Inschrift

*Hier stand das Geburtshaus von Paul Krenzlin  
geboren am 23. Mai 1868 in Nordhausen  
gestorben am 29. Juni 1963 in Berlin Dahlem*

### **Paul Krenzlin**

*war von 1920 bis 1933 Präsident des Oberlandeskulturamtes des Freistaates Preußen  
und prägte durch umsichtige Rechtsprechung  
maßgeblich die Entwicklung der Landeskultur.  
Am 18. Mai 1953 wurde ihm das  
Große Bundesverdienstkreuz der Bundesrepublik Deutschland verliehen.*

*Nordhausen, den 24. Oktober 2017*

*Deutscher Verein für Vermessungswesen  
Landesverein Thüringen e. V.*

*Verband für Landentwicklung  
und Flurneuordnung Thüringen*

Im Anschluss wurden bei einem Glas Sekt noch aufschlussreiche Fachgespräche zu den Themen Bodenrecht und Bodenwirtschaft und der besonderen Bedeutung von Paul Krenzlin für diese Fachgebiete geführt.

Besonderer Dank geht an die WVG und die Eigentümergemeinschaft, ohne deren Zustimmung die Anbringung der Tafel nicht möglich gewesen wäre.

Für diejenigen, die auf Spurensuche gehen möchten: die Tafel befindet sich am Gebäude Töpferstraße 30, Ecke Spiegelstraße nahe des Theaterplatzes in Nordhausen.

(Claus Rodig, Erfurt)



Bild 1: Rainer Franke (rechts) und Claus Rodig enthüllen die Gedenktafel



Bild 2: Prof. Dr. Erich Weiß (rechts) im Gespräch mit Oberbürgermeister Kai Buchmann

## DVW-Seminar „Stadtplanung und Bodenordnung – Entwicklungschancen nutzen“ in Leipzig

Am 30. August 2017 trafen sich Interessierte zu einem gemeinsamen DVW-Seminar der Landesvereine Sachsen und Thüringen im Plenarsaal des Neuen Rathauses in Leipzig.

Etwa 80 Personen waren der Einladung des DVW gefolgt und haben zum Thema „Stadtplanung und Bodenordnung – Entwicklungschancen nutzen“ nützliche und interessante Informationen bekommen. Unter den Teilnehmern fanden sich u. a. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Kommunen sowie aus den Geschäftsstellen der Umlegungsausschüsse, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieure und Stadtplaner. Die Teilnehmer kamen vor allem aus Sachsen und Thüringen, aber auch aus verschiedenen anderen Bundesländern.



Bild 1: Blick ins Auditorium

Nach der Begrüßung durch Frau Klara Töpfer vom DVW Sachsen, die gleichzeitig die Moderation der Veranstaltung übernommen hatte, gab Herr Matthias Kredt vom Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Leipzig interessante Ein- und Ausblicke zur wachsenden Stadt Leipzig und den aktuellen Aufgaben in den Bereichen der Stadtentwicklung und Bodenordnung.

Im Anschluss daran begann das umfangreiche Seminar. So gemischt der Teilnehmerkreis war, so vielfältig war auch das Programm der Veranstaltung. Mit den Vorträgen wurde der Bogen gespannt von allgemeinen rechtlichen Gesichtspunkten zur Stadtentwicklung und modernen bodenpolitischen Aufgaben (Frau Prof. Dr.-Ing. Alexandra Weitkamp – TU Dresden) hin zu interessanten Perspektiven von Stadtplanern zur Bodenordnung (Frau Dr.-Ing. Tine Köhler – ILS Dortmund). Vor allem die praktisch in der Bodenordnung Tätigen waren interessiert an der Sichtweise der Stadtplaner und so mancher hat sich vermutlich bei diesem Vortrag die Schnittmenge von Stadtplanung und Bodenordnung bewusst gemacht. Zum Ablauf von Umlegungsverfahren gab Frau Annette Lombard (Amt für Bodenmanagement und Geoinformation Bonn) einen Überblick, der die rechtlichen und praktischen Herausforderungen bei Bodenordnungsverfahren nach dem Städtebaurecht gleichermaßen berücksichtigte. Die rechtlichen Aspekte und Zuständigkeiten in Sachsen und Thüringen wurden von Herrn Robert Krägenbring (Thüringer Ministerium für Infrastruktur und Landwirtschaft, Erfurt) ausführlich dargestellt.

Nach der Mittagspause standen weitere interessante Themen auf dem Tagungsprogramm: So stellte Herr Dr. Torben Stefani (Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Erfurt) in seinem Vortrag praxisnah die Vorteile dar, die durch eine Umlegung im Innenbereich entstehen. Frau Karin Andert (Amt für Geodaten und Kataster der Stadt Dresden) zeigte an verschiedenen praktischen Beispielen Umlegung und vereinfachte Umlegung in der Stadt Dresden im Kontext mit der Stadtplanung und gab darüber hinaus einen Ausblick über die Bodenordnung in Dresden in der Zukunft.

In der Kaffeepause am Nachmittag hatten die Teilnehmer in angeregten Gesprächen nochmals die Gelegenheit zum Gedankenaustausch, der vor allem durch die unterschiedlichen Erfahrungen mit Bodenordnungen in den verschiedenen Bundesländern bereichert war.

Abgerundet wurde das Vortragsprogramm durch Herrn Thomas Müller (Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur aus Hanau), der in einem lebhaften Vortrag die Entwicklungschancen gerade für kleine Gemeinden darstellte, die sich bieten, wenn die Geschäftsstelle für Umlegungsausschüsse bei einem ÖbVI angesiedelt ist. Zum Abschluss der Veranstaltung stellte Frau Bettina Hatzfeld (Amt für Geoinformation und Bodenordnung der Stadt Leipzig) in ihrem Vortrag eine Reihe von Bodenordnungsverfahren der Stadt Leipzig vor. Dabei ging sie auch auf Bodenordnungsverfahren ein, die nicht nach dem Baugesetzbuch, sondern zum Beispiel nach dem Flurbereinigungsgesetz durchgeführt werden. Als Besonderheit der Stadt Leipzig stellte sie dabei vor, dass die obere Flurbereinigungsbehörde und die Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses an einer Stelle angesiedelt sind und stellte Schnittmengen zwischen Flurbereinigung und Baulandumlegung vor.



Bild 2: Die Vortragenden des Seminars (v.l.n.r.): Bettina Hatzfeld, Robert Krägenbring, Alexandra Weitkamp, Tine Köhler, Annette Lombard, Torben Stefani, Klara Töpfer, Karin Andert und Thomas Müller

Aus meiner Sicht war es eine gelungene Veranstaltung. Vermutlich haben die meisten Teilnehmer des Seminars, so wie ich auch, aus den interessanten Vorträgen und Diskussionen viele Anregungen für die praktische Arbeit mitnehmen können.

(Heike Hoffmann, Landesamt für Vermessung und Geoinformation, Katasterbereich Gotha)

## Buchbesprechungen

Dr. Eva-Maria Stüer und Prof. Dr. Bernhard Stüer

### Bauen im Außenbereich

Planungs- und Naturschutzrecht in der Praxis

Herausgegeben von Dr. Eva-Maria Stüer (Rechtsanwältin) und Prof. Dr. Bernhard Stüer (Rechtsanwalt und Notar; Honorarprofessor an der Universität Osnabrück) – beide: Fachanwälte für Verwaltungsrecht in Münster/Osnabrück.

2017, XX, 400 Seiten mit 87 Abbildungen, Hardcover. Preis: 89,00 EUR. Verlag C.H.Beck oHG München, [www.beck-shop.de](http://www.beck-shop.de). ISBN 978-3-406-70617-2.

Vorausgeschickt sei auch bei dieser Stüer'schen Buchbesprechung, dass der Rezensent den Autor insbesondere im Rahmen von diversen – aufeinander aufbauenden – Fachanwaltslehrgängen (als Referenten zum Bau- und Fachplanungsrecht) 1998/99 in Hannover hat kennenlernen dürfen – ob der Lebendigkeit und Frische des insoweit mit Hingabe gepflegten Vortragsstils respektive der mehr als frucht- und streitbaren Diskussionsfreude eine bleibende Erinnerung. Besonders imponierte uns Lehrgangsteilnehmern das Erinnerungsvermögen von Stüer, wenn er beispielsweise Fundstellen von Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts in den Dutzenden von sogenannten amtlichen Sammlungen oftmals – wirklich (!) – seitengenau zu einzelnen Problemkreisen gewissermaßen auf Zuruf präsentieren konnte.

Bei der fünfstündigen Abschlussklausur zum „Fachanwalt Verwaltungsrecht“ Anfang 2000 im 1913 eröffneten Hotel Handelshof in Essen (das zu Beginn von den Eltern des 1902 ebendort geborenen Schauspielers Heinz Rühmann geführt wurde) hatte der Unterzeichnende schließlich das zufällige Vergnügen, direkt neben der Autorin sitzen zu dürfen...

Nun denn: das Vorwort hat es – wie so oft bei den Stüer'schen Vorworten – wieder mal in sich, wenn es dort gleich zu Beginn heißt: „Das Bauen ist überall verboten. Ausnahmen bestimmt der Stadtbaurat.“ Ist dem denn immer noch so? Nun, da ist schon das allgemeine Interesse erkennbar, den Außenbereich nach Möglichkeit von einer baulichen Nutzung freizuhalten. Gleichwohl existieren die besonderen Interessen vor allem bei einer sich wandelnden Landwirtschaft, bei gewerblichen, standortgebundenen Vorhaben, bei der Windenergie mit ihren um sich greifenden Ansprüchen im Rahmen der sogenannten Energiewende, bei den Biogasanlagen oder bei der Nutzung von Solarenergie; durchaus aber auch gerät der Außenbereich gegenwärtig bei der Flüchtlingsunterbringung in den Fokus. Letztlich also ist es Intention des anzuzeigenden Werkes, die vorbezeichnete „Aufweichung“ durch die beschriebenen zahlreichen Ausnahmetatbestände klar und deutlich dahingehend zu beschreiben, was alles in allem – beim Bauen im Außenbereich – rechtlich möglich ist.

Der Schwerpunkt liegt damit auf der Darstellung der (rechtlichen) Vorgaben von § 35 des Baugesetzbuches einschließlich der Unterscheidung zwischen privilegierten, nicht privilegierten und teilprivilegierten Vorhaben sowie der Begünstigung von Vorhaben durch den Erlass von (kommunalen) Außenbereichssatzungen. Darüber hinaus werden auch die zu beachtenden naturschutzrechtlichen Vorgaben einschließlich des Habitat- und Vogelschutzes sowie des Artenschutzes erläutert.

Hervorheben möchte ich einzig die lobenswerten Ausführungen der Autoren zur „Rücksichtnahme“ (Randnummern 383 bis 393). Da ist eventuell beim geneigten Leser noch die „berühmte“ Schweinemaststall-Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts aus 1988 im Hinterkopf (Stichwort nur: Privilegiertes Vorhaben versus heranrückender Wohnbebauung). Die diesbezüglichen Stür'schen Ausführungen halten diese Thematik gewissermaßen lebendig und aufrecht, wenn sie das definierte Gebot der nachbarlichen Rücksichtnahme (auch) im Außenbereich unter besonderer Berücksichtigung aktueller Rechtsprechung und einschlägiger Kommentarliteratur beleuchten.

Und doch – die Beantwortung der Frage, ob das Rücksichtnahmegebot verletzt ist und sich nachbarliche Abwehransprüche ergeben, setzt (wohl auch weiterhin) eine Einzelfallbeurteilung voraus.

Schlussendlich bleibt mit Nachdruck positiv zu erwähnen, dass flankierend Plan- und Kartenmaterial im Original hilft, diese besondere Thematik bestens zu veranschaulichen. Kurzum: Anschaffung empfohlen!

Fritjof Hans Mevert, Wiesbaden  
Vorsitzender der Spruchstelle für Flurbereinigung Hessen

Prof. Dr. Klaus Finkelburg / Prof. Dr. Matthias Dombert / Dr. Christoph Külpmann

### **Vorläufiger Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren**

7. Auflage 2017, Buch, XXXV, 515 Seiten, Softcover. Preis 89,00 EUR. Verlag C.H.Beck oHG, München, [www.beck-shop.de](http://www.beck-shop.de). ISBN 978-3-406-68541-5.

„Das hat mir noch gefehlt!“ - diese Feststellung meine ich positiv. Denn dieses Werk ergänzt meinen Handapparat als Volljuristin in einer Behörde ungemein. Der Inhalt dieses Werkes hält, was der Titel verspricht: Umfassendes Wissen über den vorläufigen Rechtsschutz im Verwaltungsstreitverfahren.

Schon die Befassung mit den Autoren ließ mich (richtigerweise) vermuten, dass das Werk aus Sicht der gerichtlichen Praxis verständlich und nachvollziehbar erläutert und aufbereitet ist. Schließlich ist Herr Prof. Dr. Klaus Finkelburg Rechtsanwalt und Notar a.D. in Berlin sowie Präsident des Verfassungsgerichtshofs des Landes Berlin a.D.; Herr Prof. Dr. Matthias Dombert ist Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht in Potsdam sowie Richter des Verfassungsgerichts des Landes Brandenburg a.D und Herr Dr. Christoph Külpmann ist Richter am Bundesverwaltungsgericht in Leipzig.

Aufgeteilt ist das Werk in vier Teile, unter denen die Autoren zunächst das System des vorläufigen Rechtsschutzes in der Verwaltungsgerichtsbarkeit erläutern, bevor sie nacheinander auf die beiden Formen dieses Rechtsschutzes in der VwGO eingehen: die einstweilige Anordnung nach § 123 VwGO und die aufschiebende Wirkung nach §§ 80, 80a, 80b VwGO. Zum Schluss vermitteln sie den Lesern spezielle Kenntnisse zur praktischen Anwendung in einzelnen, ausgewählten Rechtsgebieten (z.B. Beamtenrecht, Baurecht, Umweltrecht).

Den Autoren gelingt es, beim Leser schon von Beginn an durch die Einführung in die verfassungsrechtliche Grundlage des vorläufigen Rechtsschutzes ein großes Interesse an dieser juristischen Materie zu wecken. Im Folgenden werden dann die – nicht minder interessanten – Zulässigkeits- und Begründetheitsanforderungen der beiden gerichtlichen Antragsverfahren als Formen des vorläufigen Rechtsschutzes detailliert beschrieben. Auch gehen die Autoren auf die Rechtsmittel und Rechtsbehelfe gegen die in diesen Verfahren ergehenden gerichtlichen Entscheidungen ein, durch die der Leser ein „rundes“ Bild sowohl von der rechtlichen als auch der praktischen Anwendung dieses Rechtsinstitutes erhält.

Das Werk ist gekennzeichnet durch die gelungene Kombination von gesetzlichen Normen, Praxisbeispielen sowie gerichtlichen Entscheidungen der drei Instanzen in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, die von den Autoren als Grundlage für die Vermittlung des Wissensgehalts aufgeführt werden. Die Sprache und der Stil der Autoren sind schlüssig und verständlich. Auch die Gliederung des Inhalts entspricht diesen Anforderungen. Meiner Ansicht nach sind Grundkenntnisse der Jurisprudenz für das Verständnis des Werkes zu empfehlen, mindestens sollten jedoch Kenntnisse des allgemeinen Verwaltungsrechts vorhanden sein.

Für mich stellt dieses Werk eine Bereicherung speziell für die juristische Tätigkeit, aber auch für die grundsätzliche Anwendung von Verwaltungsrecht in der behördlichen Praxis dar. Es ermöglicht mir, bereits bestehendes Wissen und meine Kenntnisse zu vertiefen sowie bislang Unbekanntes zu dieser Rechtsmaterie auf eine interessante Art und Weise zu entdecken.

Nicole Weber

Hessisches Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation  
Steuerung, Öffentlichkeitsarbeit, Recht

## Bücherschau

zusammengestellt von Dipl.-Ing. Bernhard Heckmann, Niedernhausen

Die Schriftleitung hat in den vergangenen Monaten Informationen über verschiedene Neuerscheinungen erhalten, die nachfolgend zusammengestellt sind. Zu einigen dieser Werke sind auch Rezensionen in unserem nächsten Mitteilungsheft 1/2018 vorgesehen.

Bauer, Manfred

### Vermessung und Ortung mit Satelliten

Globales Navigationssatellitensystem (GNSS) und andere satellitengestützte Navigationssysteme

7., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2017. Ca. 496 Seiten. Preis ca. 64,00 EUR (Buch oder E-Book) bzw. 89,60 EUR (Kombi). VDE Verlag GmbH Berlin. [www.wichmann-verlag.de](http://www.wichmann-verlag.de). ISBN 978-3-87907-634-5.

Das Buch vermittelt Praktikern und Studierenden die Grundkenntnisse, die zum Verständnis der GNSS-Technologie erforderlich sind. Ziel der Darstellung ist es, Anwendern ein Urteil darüber zu ermöglichen, ob GNSS zur Lösung ihrer Probleme geeignet sind.

Als im Jahr 1989 die erste Auflage dieses Buchs erschien, standen für die Durchführung von GNSS-Messungen weniger als 10 GPS- und weniger als 10 GLONASS-Satelliten zur Verfügung. Messungen mit GPS waren nur an wenigen Stunden des Tages möglich, kombinierte GPS/GLONASS-Empfänger gab es noch nicht. GPS-1-Frequenzempfänger waren Standard. Knapp 30 Jahre später ist die Anzahl der Navigations-Satelliten auf fast 100 gestiegen. Mehr als 30 Satelliten können überall auf der Erde gleichzeitig genutzt werden, Tendenz steigend. Es gibt nicht nur GPS und GLONASS, sondern zusätzlich BDS und Galileo, daneben das indische regionale Satellitennavigationssystem NAVIC. Hochwertige GNSS-Empfänger verarbeiten die Signale aller GNSS mit jeweils drei Frequenzbereichen.

Mit dieser neuen Auflage sollen, über die Inhalte der vorangehenden Auflage hinaus, die neueren GNSS – also das chinesische BDS und das europäische Galileo – beschrieben werden. In den letzten Jahren wurde immer deutlicher, wie verwundbar die GNSS-Technologie ist. Die auf der Erde extrem geringen GNSS-Signalstärken sind der Grund für die Verwundbarkeit der GNSS. Mit einfachsten im Internet verfügbaren Störsendern kann jeder Laie GNSS-Empfang über große Gebiete unterbinden. Häufig wird das von Menschen gemacht, denen nicht bewusst ist, dass damit Flugzeuglandungen und andere sicherheitskritische Anwendungen gefährdet werden können, aber nicht nur das: z. B. können auch Mobil-Telefone durch GNSS-Störungen unbrauchbar gemacht werden. Beispiele dafür hat es gegeben, wenngleich sich ernsthafte Konsequenzen bisher nicht ergeben haben. Nicht so einfach, aber dennoch möglich ist es, GNSS-gesteuerte Schiffe oder Flugzeuge in die Irre zu leiten. Auch dafür gibt es Beispiele. Auf die Problematik der GNSS-Verwundbarkeit soll daher in dieser Auflage erstmalig eingegangen werden.

Als Interessentenkreise werden angesprochen: Praktiker und Studierende aus den Bereichen Geodäsie, Geoinformatik, Geowissenschaften, Bauwesen, Land- und Forstwirtschaft, Transport/Verkehr/Logistik, Sicherheits- und Rettungswesen u. v. a.

Seip, Christian / Korduan, Peter / Zehner, Marco L.

## **Web-GIS**

Grundlagen, Anwendungen und Implementierungsbeispiele

2017. Ca. 552 Seiten, Broschur. Preis 52,00 EUR (Buch oder E-Book) bzw. 72,80 EUR (Kombi). VDE Verlag GmbH Berlin. [www.wichmann-verlag.de](http://www.wichmann-verlag.de). ISBN 978-3-87907-631-4, für E-Book ISBN 978-3-87907-632-1.

Dieses Buch dokumentiert die grundlegenden Konzepte von webgestützten Geoinformationssystemen (GIS). Es beschreibt sowohl einfache Lösungen mittels Standards aus dem Smart-Mapping-Bereich als auch interaktive und dynamische Kartendienste zur eigenen Weiterentwicklung unter Nutzung freier und kommerzieller Produkte. Neben der Herausforderung des Einsatzes in verschiedenen Umgebungen, vom Desktoprechner bis hin zum Smartphone, wird auf die Nutzung, Standardisierung und Verteilung von Geodaten eingegangen. Das Buch vermittelt die Möglichkeiten und Grenzen der einzelnen Technologien und hilft dem Leser, Entscheidungen zu treffen, wie sich Anwendungen mit Raumbezug im Internet realisieren lassen.

Anhand von zahlreichen Beispielen und Abbildungen bietet das Buch einen anschaulichen Einstieg in die zum Teil komplexen Systeme aus den Bereichen Informatik, Geoinformatik und Geodäsie. Über Verzeichnisse und Verweise wird die Vertiefung in die Thematik für einen eigenen schnellen Einstieg gezielt unterstützt.

Das Buch richtet sich an Geoinformatiker, Kartographen, Geodäten, Geo- und Umweltwissenschaftler, Softwareentwickler, Datenprovider, Internetdienstleister, Webdesigner, Applikationsserviceprovider u. v. a. m.

Zimmermann, Jörg / Wunsch, Susanne

## **Handbuch Ingenieurgeodäsie**

Eisenbahnbau

3., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2018. Ca. 500 Seiten. Erscheint im Februar 2018. Preis ca. 84,00 EUR. VDE Verlag GmbH Berlin. [www.wichmann-verlag.de](http://www.wichmann-verlag.de). ISBN 978-3-87907-550-8.

Der Band Eisenbahnbau bietet Fachleuten und Studierenden, die sich mit den umfangreichen und vielfältigen vermessungstechnischen Arbeiten im Eisenbahnbau beschäftigen, eine ausführliche und verständliche Darstellung dieses Spezialgebiets. Folgende Themen werden u. a. behandelt: Gestaltung und Berechnung der Gleisgeometrie, Gleis- und Weichenberechnungen, Absteckung und Aufmessung von Bahnanlagen und Gleisrichtverfahren. Die 3. Auflage ist auf den aktuellen Stand der Technik abgestimmt und berücksichtigt die Belange sowohl der Deutschen Bahn AG als auch der Schweizerischen Bundesbahnen (SBB) und der Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB).

Jäger, Reiner / Müller, Tilman / Saler, Heinz

## **Klassische und robuste Ausgleichungsverfahren**

Ein Leitfaden für die Ausbildung und Praxis von Geodäten und Geoinformatikern

2., neu bearbeitete und erweiterte Auflage 2018. Ca. 418 Seiten. Erscheint im Februar 2018.  
Preis ca. 54,00 EUR (Buch oder E-Book) bzw. ca. 75,60 EUR (Kombi). VDE Verlag GmbH Berlin.  
[www.wichmann-verlag.de](http://www.wichmann-verlag.de). ISBN 978-3-87907-615-4.

Die Ausgleichungsrechnung hat sich in verschiedensten Bereichen der Verarbeitung raumbezogener Daten als Standardwerkzeug etabliert. Die vorliegenden mathematischen Methoden werden erfolgreich zur Suche nach groben oder systematischen Datenfehlern sowie bei der automationsgestützten Erzeugung von verträglichen Berechnungsergebnissen eingesetzt.

In diesem Werk werden zunächst die Grundzüge der Ausgleichungsrechnung nach der Methode der kleinsten Quadrate dargelegt und die für das Verständnis der modernen Ausgleichungsrechnung notwendigen Grundlagen zur Matrizenrechnung, Statistik und Fehlerlehre ausführlich erläutert. Basierend auf der Theorie der Maximum-Likelihood-Schätzung (M-Schätzung) werden die robusten M-Schätzer (z. B. L1-Norm, Ea-Schätzer) und nicht-robuste Sonderfälle (z. B. Methode der kleinsten Quadrate, Tschebycheff-Norm) theoretisch vertieft und durch praktische Beispiele untermauert. Darüber hinaus werden Genauigkeitsschätzung und Tests bei M-Schätzungen behandelt und der Leser erhält einen Überblick über weitere robuste Schätzer. Die Methode der kleinsten Quadrate ist der als L2-Norm-Schätzung bezeichnete klassische Standardfall einer M-Schätzung. Ihre Eigenschaften bilden daher einen weiteren Schwerpunkt des Buches. Die Darstellung kann dabei in einem einheitlichen mathematischen Modell, dem Gauß-Markov-Modell erfolgen, da sich, wie gezeigt wird, alle übrigen üblichen Modellbildungen in dieses universelle Modell überführen lassen.

Die Darstellung der Anwendungsmöglichkeiten der Methode der kleinsten Quadrate, insbesondere bei der Planung und Qualitätssicherung freier und angeschlossener geodätischer Höhen- und Lagenetze sowie ein Überblick über interdisziplinäre Anwendungsbereiche zeigen die praktischen Anwendungen der Ausgleichungsrechnung auf.

Das mit zahlreichen Anwendungsbeispielen ausgestattete Buch stellt per Download eine Aufgabensammlung bereit. Des Weiteren können viele Beispiele mit der zum Download zur Verfügung gestellten Software berechnet werden. Neu in der erweiterten und überarbeiteten 2. Auflage sind u. a. die Themen klassisches und robustes Kalman-Filter, integrierte und quasi-integrierte dreidimensionale geodätische Netzausgleichung im Geometrie- und Schwererraum, Prädiktion und geostatistische Verfahren auf Grundlage der Kollokation sowie robuste Ausgleichung basierend auf Operations Research-Algorithmus und Anwendungen. Ein neues Kapitel beschäftigt sich mit dem Thema Ausgleichungsmodelle für GNSS-/MEMS-Sensoren sowie für die kamerabasierte Navigation.

Das Lehrbuch wendet sich insbesondere an Ingenieure aus dem Vermessungs-, GIS-, Bau- und Maschinenbaubereich, sowohl an die, die sich im Studium befinden, als auch an diejenigen, die in der Praxis Ausgleichungsverfahren anwenden und ihr Wissen auffrischen möchten. Aber auch für alle, die sich mit der Auswertung von Messdaten beschäftigen, bietet das Buch eine wertvolle Ergänzung ihrer Kenntnisse.



## Kurznachrichten und Mitteilungen aus den Landesvereinen

### Hessen und Thüringen

DVW Hessen-Mitteilungen, 68. Jahrgang 2017 (Hessen)  
DVW Thüringen-Mitteilungen, 28. Jahrgang 2017 (Thüringen)

Aus dem Landesverein Hessen e.V.  
mitgeteilt von Dipl.-Ing. Susann Müller, Schöneck

#### 1. Fachtagung 2018 in Lohfelden

Wir – der DVW Hessen e.V. – laden Sie recht herzlich zur jährlichen Fachtagung nach Lohfelden bei Kassel ein. Sie findet am

**Dienstag, den 10. April 2018**  
**um 9:30 Uhr**  
**im Bürgerhaus Lohfelden**  
**Lange Straße 22**  
**34253 Lohfelden**

statt. Als Fachvorträge sind geplant:

**Open Data und dann? - Eine Momentaufnahme zu Open Data und Geoinformationen**  
Christoph Kany, Accountmanager Geoinformation, ESRI Deutschland GmbH, Köln

**Feldprüfverfahren für Totalstationen und Terrestrische Laserscanner (TLS) aus Sicht der Praktiker sowie der Herstellerperspektive**  
Bianca Gordon, Senior Systems Engineer, Leica Geosystems AG, Heerbrugg, Schweiz

**Hochauflösende Bild- und Koordinatenerfassung mittels Photogrammetrie und Laserscanning**  
Carsten Werner, Geschäftsführer, TOPOTWIN GmbH & Co. KG, Kassel

Die genauen Titel und Details der Vorträge können Sie der Einladung zur Fachtagung / Mitgliederversammlung entnehmen, welche Anfang 2018 auf elektronischem Wege (E-mail, DVW Hessen Homepage) publiziert wird.

## 2. Mitgliederversammlung 2018

Der Landesverein DVW Hessen e.V. lädt seine Mitglieder zur 69. Ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 nach Lohfelden in der Nähe von Kassel ein.

Ort: **Saal Vollmarshausen im  
Bürgerhaus Lohfelden  
Lange Straße 22  
34253 Lohfelden**

Datum: **Dienstag, 10. April 2018**

Uhrzeit: **14:00 Uhr**

### **Tagesordnung:**

1. Geschäftsbericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Schatzmeisters
3. Bericht der Kassenprüfer
4. Entlastung des Vorstandes
5. Wahl einer Kassenprüferin / eines Kassenprüfers
6. Haushaltsvoranschlag 2018
7. Ordentliche Mitgliederversammlung 2019
8. INTERGEO 2018 in Frankfurt/Main
9. Verschiedenes

Anträge zur Tagesordnung sind nach § 7 Abs. 6 der Satzung spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung an den Vorsitzenden

Dipl.-Ing. Mario Friehl  
DVW Hessen e.V.  
Postfach 2240  
65012 Wiesbaden  
zu richten.

## 3. Auszeichnung der Prüfungsbesten bei der Freisprechungsfeier der Geomatiker/innen und Vermessungstechniker/innen

Am 27.07.2017 fand im Festsaal des Wiesbadener Rathauses die Freisprechungsfeier der Ausbildungsberufe Geomatiker/in, Vermessungstechniker/in und Fachkraft für Wasserwirtschaft statt.

Der DVW Hessen e.V. durfte in den beiden Ausbildungsrichtungen Geomatik und Vermessung wieder die Prüfungsbesten auszeichnen.

Herr Rolf Seeger als Vertreter des Vorstands des DVW Hessen ehrte dabei folgende Personen:

- Lukas Haas aus dem Amt für Bodenmanagement (AfB) Fulda und
- Johanna Lutz aus dem Amt für Bodenmanagement (AfB) Marburg

Beide Geomatiker wurden als Prüfungsbeste mit einem Büchergutschein ausgezeichnet.



Rolf Seeger (links) überreicht Lukas Haas (AfB Fulda) den Büchergutschein

Mit der Abschlussprüfung im Frühjahr 2017 haben insgesamt 27 Prüflinge erfolgreich ihre Berufsausbildung abgeschlossen: 15 Absolventen sind als Geomatiker/in ausgebildet worden, neun Absolventen als Vermessungstechniker/in und drei Absolventen durchliefen ihre Lehrzeit als Fachkraft für Wasserwirtschaft.



Alle 27 Absolventinnen und Absolventen vor dem Wiesbadener Rathaus

Der DVW Hessen gratuliert allen Absolventinnen und Absolventen zum erfolgreichen Abschluss ihrer Ausbildung und wünscht ihnen für die berufliche Zukunft viel Erfolg und alles Gute.

#### **4. Harbert-Buchpreis**

Der DVW Hessen konnte im zweiten Halbjahr 2017 weder eine/n Absolventin/en der FRA-UAS noch eine/n von der TU Darmstadt mit dem Harbert-Buchpreis auszeichnen.

Der DVW Hessen gratuliert allen Absolventen des Jahrgangs an beiden hessischen Hochschulen zum erfolgreichen Abschluss des Studiums und wünscht auf dem weiteren beruflichen Weg viel Glück und Erfolg.

#### **5. Zum Gedenken an Prof. Dr.-Ing. habil. Harald Schlemmer**

Prof. Harald Schlemmer hat gleich zu Beginn seines wissenschaftlichen Werdegangs den Zugang zum DVW gefunden und ist bereits als junger Student Mitglied geworden. Zu seinem Studienabschluss wurde er 1969 bereits mit dem Harbert-Buchpreis des DVW ausgezeichnet.

Doch diese Auszeichnung durch den DVW sollte nicht die letzte bleiben. Er engagierte sich vielfältig in den Gremien des DVW. So war er von 1991 bis 2000 Mitglied und von 1993 bis 1998 Obmann des DVW-Arbeitskreises „Vermessungsinstrumente und -verfahren“. In die Vorgängerveranstaltung der heutigen INTERGEO brachte er sich als Mitglied des Örtlichen Vorbereitungsausschusses des 82. Deutschen Geodätentages in Wiesbaden bei der Organisation des Vortragsprogramms des DGT-Kongresses ein.

Auch in unserem Landesverein engagierte sich Harald Schlemmer intensiv. Im Rahmen des Fortbildungsprogramms des DVW Hessen übernahm er wiederholt Tagesseminare, in denen praxisorientierte Themen auf wissenschaftlicher Basis angeboten wurden. Nicht unerwähnt sollen die vielfältigen gemeinsamen Kolloquien der technischen Universität Darmstadt und des DVW Hessen bleiben, zu deren Teilnahme er die Studenten stets motivierte.

Für sein außergewöhnliches Engagement für unseren Beruf – inner- und außerhalb des DVW – wurde ihm im Rahmen der Festveranstaltung des FIG-Kongresses 2006 in München der DVW-Ehrenpreis 2006 verliehen. In der Laudatio wurde darauf verwiesen, dass Professor Schlemmer sich in besonderem Maße auszeichnet für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Geodäsie, Geoinformation und des Landmanagements. Sein Lebenswerk ist bedeutsam für Wissenschaft und Praxis, ein besonderes Anliegen war ihm immer die Förderung des Berufsnachwuchses. Er erkannte frühzeitig die Bedeutung der öffentlichkeitswirksamen Darstellung der Vereinsziele und der Geodäsie und hat dies in zahlreichen Maßnahmen umgesetzt.

Er verstand es immer wieder den jungen Studentinnen und Studenten die Bedeutung des DVW zu vermitteln. Daher wurde er 2008 – ergänzend zu der umfassenden Ehrung durch den DVW – auch beim DVW Hessen als Ehrenmitglied für sein besonderes Engagement in der Nachwuchsarbeit und Mitgliederwerbung ernannt. Nicht umsonst wurde sein Wirken vom DVW Hessen als ein Glücksfall für den DVW bezeichnet. Die vielschichtige Zusammenarbeit mit Prof. Schlemmer und sein Wirken in verschiedenen DVW-Funktionen sind eine Erfolgsgeschichte!

Mit dem Tod von Harald Schlemmer verlieren wir einen herausragenden Geodäten, der dem DVW über all die Jahre seines Schaffens stets verbunden war. Wir trauern über diesen schmerzhaften Verlust und werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Mario Friehl

Es folgt der Nachruf unserer Vereinsmitglieder Andreas Eichhorn, Hans-Joachim Linke und Robert Seuß, der den beruflichen Werdegang von Prof. Harald Schlemmer aus ihrer langjährigen Zusammenarbeit mit ihm zusammenfassend darstellt:



Prof. Dr.-Ing. Harald Schlemmer  
(28.11.1942 – 10.09.2017)

Herr Prof. Harald Schlemmer begann seinen wissenschaftlichen Werdegang mit dem Studium des Vermessungswesens an der Universität Bonn, wo er 1969 den Titel eines Diplomingenieurs verliehen bekam. Für seine Leistungen im Studium erhielt er den Harbert-Buchpreis des Deutschen Vereins für Vermessungswesen. Nachfolgend wurde ihm die Möglichkeit eröffnet, als wissenschaftlicher Assistent am Geodätischen Institut der TH Karlsruhe forschend tätig zu sein. Dort promovierte er im Jahr 1974 zum Dr.-Ing. mit dem Dissertationsthema „Laser-Interferenzkomperator zur Prüfung von Nivellierlatten“. Der Promotion schloss sich eine weitere sechzehnjährige Forschungstätigkeit an der TH Karlsruhe an, zunächst als Akademischer Rat, später als Oberrat. Im Jahr 1986 habilitierte Prof. Schlemmer an der TH Karlsruhe für das Fach Geodäsie mit der Schrift „Zur digitalen Ablesung von Nivellierlatten“, ehe er ein Jahr später den Titel eines Privatdozenten verliehen bekam. Von 1990 bis zu seinem Ruhestand im Jahr 2008 vertrat er das Fachgebiet Ingenieurgeodäsie an der Technischen Universität Darmstadt und blieb ihr auch trotz eines Rufs an die Universität Stuttgart treu.

In seiner Zeit an der TU Darmstadt war Kollege Schlemmer immer in die akademische Selbstverwaltung der Universität eingebunden und hat die Hochschule sehr aktiv begleitet. So war er sechzehn Jahre lang der Geschäftsführende Direktor des Geodätischen Instituts der TU Darmstadt und übernahm dabei zweimal die Funktion des Dekans des Fachbereichs Vermessungswesen. Aktiv mitgestaltet hat er die Fusion des Fachbereichs Vermessungswesen mit dem Fachbereich Bauingenieurwesen im Jahre 2001 und hat den Prozess als Prodekan auch über mehrere Jahre begleitet. Als dann kurzfristig die Arbeit des Studiendekans übernommen werden musste, hat er nicht gezögert, auch diese Funktion noch zu übernehmen. Während seiner gesamten Zeit an der TU Darmstadt war er darüber hinaus stets Mitglied eines Fachbereichsrates gewesen. Dort ist an ihn immer wieder die Funktion eines Moderators und Mediators bei widerstreitenden Interessen herangetragen worden, die er bereitwillig übernommen und regelmäßig zu einem für alle Seiten zufriedenstellenden Ergebnis gebracht hat.

Seine ehrenamtlichen Tätigkeiten außerhalb der Universität waren so vielfältig, dass hier nur die wichtigsten genannt werden können. So war er in einer Vielzahl von Fachgremien tätig, u. a. im DVW-Arbeitskreis „Vermessungsinstrumente und -verfahren“ von 1991 bis 2000 oder im DIN-Normungsausschuss „Feinmechanik und Optik“ seit 2004. Der DVW zeichnete ihn im Jahr 2006 mit dem Ehrenpreis aus.

Seit 1991 war er Mitglied der Deutschen Geodätischen Kommission bei der Bayerischen Akademie der Wissenschaften und beschäftigte sich dort intensiv mit der Ausbildung und Förderung des studentischen Nachwuchses. So wurde er in den Jahren 2003 bis 2006 dann auch zum Vorsitzenden der DGK gewählt und rief in dieser Zeit den „Förderverein für Geodäsie und Geoinformation e.V.“ ins Leben.

Eine weitere wichtige Funktion im Wirken von Prof. Schlemmer war die wissenschaftliche Publikation. Als Schriftleitung der Zeitschrift *avn – Allgemeine Vermessungs-Nachrichten* hat er über die ganze Breite der Geodäsie berichtet. Auch hat er maßgeblich die Reihe *Handbuch Ingenieurgeodäsie* als Mitherausgeber vorangetrieben. Sein Buch zum Thema *Sensorik* war für viele Studierende und Praktiker ein Grundlagenwerk.

Die große Breite seiner Forschungsthemen zeigt sich auch an den von seinen Doktoranden bearbeiteten Themen. Seit Beginn seiner Forschungstätigkeit hat ihn das Thema „Geodätisches Messen“ in all seinen Nuancen gereizt. Darüber hinaus hat er bereits sehr frühzeitig die Bedeutung der Geoinformation sowie deren Verarbeitung und Anwendung in rechnergestützten Systemen erkannt und begonnen in diesem Bereich zu forschen, Forschungsprojekte anzustoßen und Weiterbildung zu betreiben. Hierzu gründete er gemeinsam mit anderen Interessierten im Jahre 1998 das Institut für Kommunale Geoinformationssysteme (IKGIS) e.V., welches sich die Förderung des studentischen und wissenschaftlichen Nachwuchses sowie die Weiterbildung für die Berufspraxis zum Ziel gesetzt hat.

Für seine internationalen Tätigkeiten, insbesondere beim Aufbau eines Postgraduierten-Studiengangs „Geodäsie“ an der Universität Curitiba in Brasilien und eines Studiengangs „Geodäsie und Geoinformation“ an der Universität Concepcion in Chile erhielt er z. B. den *Ordem do Mérito Cartográfico* der brasilianischen Gesellschaft für Kartographie verliehen.

Mit dem Tod von Harald Schlemmer verlieren wir einen hochgeschätzten Kollegen und klugen Ratgeber, mit dem wir über lange Jahre intensiv und überaus kollegial zusammenarbeiten durften. Wir trauern über diesen schmerzhaften Verlust gemeinsam mit seiner Frau Christa und allen Familienangehörigen. Wir werden ihn sehr vermissen.

Andreas Eichhorn, Hans-Joachim Linke, Robert Seuß

**6. Ehrengestaltungen im DVW Hessen 01.01. bis 31.07.2018 (Stand 30.10.2017)**

## **7. Verstorbene Mitglieder des DVW Hessen (Stand 30.10.2017)**

## **8. Neuaufnahmen (Stand 30.10.2017)**

## **9. Aufruf zur Neubesetzung der Arbeitskreise des DVW**

Da merkt man wieder, wie schnell die Zeit vergeht. Im Jahr 2018 läuft die aktuelle Wahlperiode der DVW-Arbeitskreise aus. Deshalb möchten wir heute schon darauf hinweisen, dass ab 01.01.2019 die Arbeitskreise in ihrer neuen Konstellation ihre Tätigkeit aufnehmen werden. Auch in der zfv wird ein entsprechender Aufruf zur Mitarbeit erfolgen. Nutzen Sie die Möglichkeit, sich bis 31.05.2018 bei der DVW-Geschäftsstelle (CC beim Vorsitzenden des Landesvereins Hessen – Herrn Mario Friehl) für die Mitarbeit in den AK's unter Nennung folgender Angaben zu bewerben:

- Zur Person und Mitgliedschaft im DVW
- Gewünschte Mitarbeit im AK „X“
- Fachliche Stärken
- Motivation für die Mitarbeit und Signalisierung der aktiven Bereitschaft.

Wir hoffen, dass Hessen weiterhin stark in den Arbeitskreisen vertreten sein wird und dadurch die Zukunft aktiv mitgestaltet.

**Aus dem Landesverein Thüringen e.V.**  
mitgeteilt von Dipl.-Ing. Michael Osterhold, Erfurt

## 10. Fachexkursion

### Hochwasserschutz durch Bodenordnung und Regionalmanagement Hohe Schrecke

Am Samstag, den 23. September 2017, brachen 18 Thüringer DVW-Mitglieder und Angehörige in Erfurt zur Fachexkursion auf. War diese Teilnehmerzahl im Vergleich zu vergangenen Fahrten wenig erbaulich, so durften diejenigen, die mit auf Reisen gegangen waren, einen gelungenen Tag mit vier interessanten Stationen erleben.

Der erste Stopp erfolgte schon nach nur wenigen Kilometern in Walsleben. Das Dorf an der unteren Gera war bei dem Hochwasser im Mai/Juni 2013 bundesweit bekannt geworden, als tagelang immer die bange Frage im Raum stand: „Hält der Damm oder hält er nicht?“ Er hielt, aber nach diesen dramatischen Tagen war klar, dass hier wie auch an etlichen anderen Orten akuter Handlungsbedarf besteht. Im Jahr 2015 wurde unter Federführung des Thüringer Umweltministeriums das „Landesprogramm Hochwasserschutz 2016-2021“ erarbeitet. Für die untere Gera sind danach umfangreiche Deichrückverlegungen vorgesehen. Die bisherigen Deichanlagen verlaufen meist unmittelbar am Ufer der Gewässer und engen diese unnötig ein. Durch einen Rückbau der Altdeiche sollen künftig unbebaute Flächen dem Wasserrückhalt zur Verfügung stehen und neue Anlagen künftig nur die Bereiche schützen, die bei Überflutung einen hohen wirtschaftlichen Schaden erwarten lassen, z. B. bebauten Ortslagen, Infrastrukturanlagen, Gewerbe- und Industriegebiete sowie wertvolle Kulturgüter. Für die neu anzulegenden Deiche besteht ein nur schwer zu deckender Flächenbedarf, insbesondere im Umfeld von bebauten Ortslagen. Daher hat die Thüringer Landesanstalt für Umwelt und Geologie (TLUG) für die untere Gera von Elxleben bis zur Mündung in die Unstrut die Anordnung von Flurbereinigungsverfahren beantragt, die derzeit durch das Amt für Landentwicklung und Flurneuordnung Gotha vorbereitet werden.



Bild 1: Marcel Glebe (Mitte) erläutert Hochwasserschutzmaßnahmen am Ortsrand von Walsleben

Marcel Glebe von der TLUG stellte, assistiert von unserem Vereinsmitglied Christian Bärwolf und Bürgermeister Marcel Bube, die Hochwasserschutzplanungen im Bereich Walsleben vor. Anschließend wurden die bereits abgeschlossenen Umbauten an der Gerabrücke östlich der Ortslage besichtigt und von Herrn Glebe erklärt.

Nächste Station der Exkursion war das Dorf Hauteroda im Südosten des Kyffhäuserkreises. Der Ort an der Hohen Schrecke am Beginn des Helderbachtals ist auf drei Seiten von Höhenzügen umgeben. Jahrzehntlang hatten wiederkehrende Starkregenereignisse verheerende Auswirkungen auf die Ortslage und die umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen. Die Erosionswirkung sorgte dafür, dass immer wieder Schlamm- und Wassermassen sich ihren Weg durch das Dorf bahnten. Unter anderem anhand eines 3D-Modells von der Umgebung von Hauteroda trug Vereinsmitglied Sebastian Pahling vor, wie es mit dem 2006 angeordneten Flurbereinigungsverfahren gelungen ist, die Situation zu entschärfen und damit die Lebensqualität im Ort wesentlich zu verbessern.



Bild 2: Fachgespräche zur Topographie von Hauteroda am 3D-Modell

Im Zuge des Verfahrens wurden zwei Regenrückhaltebecken angelegt (siehe auch Bild 3), das Grabensystem umgestaltet bzw. saniert und zahlreiche erosionsmindernde Maßnahmen umgesetzt. Nach einer köstlichen, von der Freiwilligen Feuerwehr Hauteroda zubereiteten Erbsensuppe unternahmen die Teilnehmer einen Rundgang um und durch die Ortslage. Bei bestem Herbstwetter erfolgten weitere Erläuterungen zum Hochwasserschutz und den darüber hinaus im Zuge des Verfahrens gebauten ländlichen Wegen durch Herrn Pahling anschaulich am Ort des Geschehens.

In Wiehe begrüßte Frau Bürgermeisterin Dagmar Dittmer als Schlossherrin die Exkursionsteilnehmer. Das Schloss Wiehe aus dem 17. Jahrhundert befindet sich seit 1996 im städtischen Eigentum. Im Kellergewölbe des Gebäudes präsentierte uns die Bürgermeisterin, zugleich Vorsitzende des Vereins Hohe Schrecke - Alter Wald mit Zukunft e.V., Ziele und Maßnahmen des vom Bundeslandwirtschaftsministerium, dem Freistaat Thüringen und aus Eigenmitteln des Vereins finanzierten Naturschutzgroßprojekts.



Bild 3: Die Exkursionsteilnehmer am neuen Regenrückhaltebecken in Hauteroda

Oberstes Ziel des Vereins ist die nachhaltige und naturschutzorientierte Entwicklung der Region Hohe Schrecke. Dabei stehen die Themen

- Etablierung eines naturnahen Tourismus,
- Erhalt und Pflege der natürlichen und kulturellen Besonderheiten und
- Stärkung der Wertschöpfung in der Land- und Forstwirtschaft

im Vordergrund. Anhand einer Übersichtskarte zeigte Frau Dittmer die verschiedenen Schutzzonen des Waldes sowie das im Rahmen des Teilprojekts „Planung und Umsetzung des touristischen Wegenetzes“ entstandene Wegenetz. Enttäuscht zeigte sich Frau Dittmer, dass es nicht gelungen sei, nach Auslaufen des Bundesprojekts eine Weiterführung mit Landesmitteln sicherzustellen. Im Nachgang zum Vortrag genossen die Teilnehmer noch einen Spaziergang durch den mit wunderschönen Bäumen bewachsenen Schlosspark.

Den Schlusspunkt der Exkursion bildete die Kelterei im Bahnhof Donndorf. Im ehemaligen Bahnhofsgebäude entlang der stillgelegten Unstrutbahn in Donndorf wurde durch den gelernten Fruchtsafttechniker Maik Rahaus eine Kelterei eingerichtet und im September 2015 eröffnet. Neben der Kelterei befinden sich heute in dem vormals vom Zerfall bedrohten Gebäude ein Laden, drei Ferienwohnungen und Räumlichkeiten für Verkostungen und Seminare. Die Kelterei im Bahnhof Donndorf ist das umfangreichste Einzelförderprojekt eines privaten Akteurs im Rahmen des Naturschutzgroßprojekts Hohe Schrecke, Teil Regionalentwicklung. Der Weg vom Apfel zum Saft wurde durch Herrn Rahaus und dessen Vater präsentiert, wobei auf besonderes Interesse stieß, dass in Donndorf jeder wirklich den aus seinen eigenen Äpfeln gewonnen Saft erhalten kann. Bei der anschließenden Verköstigung wurden die verschiedensten Variationen von Apfelsaft, so z. B. Apfel-Holunder, Apfel-schwarze Johannisbeere oder Apfel-Birne gereicht.



Bild 4: Maik Rahaus (3. von links) begrüßt die Exkursionsteilnehmer vor der Kelterei im alten Bahnhof

Nach etwa 10 Verkostungsrunden und der Gelegenheit zum Erzeugereinkauf endete eine rundum gelungene Exkursion bei der allen Teilnehmern zugerufen sei: „Weitererzählen, damit der Bus beim nächsten Mal wieder so voll wie gewohnt wird!“

(Claus Rodig, Erfurt)

## 11. Dualer Studiengang „Vermessung und Geoinformatik“ an der Hochschule Anhalt

Zum Wintersemester 2017/2018 konnte die Thüringer Kataster- und Vermessungsverwaltung gemeinsam mit der Thüringer Landentwicklungsverwaltung erstmals sechs Ausbildungsplätze für den dualen Studiengang "Vermessung und Geoinformatik" (B.Eng.) an der Hochschule Anhalt in Dessau ausgeschrieben. Vertreter beider Verwaltungen begrüßten am 4. Oktober ihre sechs Studierenden auf dem Campus.

Das modular aufgebaute Bachelorstudium umfasst sieben Semester. In der vorlesungsfreien Zeit erfolgt die Ausbildung in Thüringen, wobei sich die betrieblichen Praxisphasen jeweils auf ca. sechs Wochen nach dem 1. - 5. Semester belaufen. Im 6. Semester erfolgt das reguläre Betriebspraktikum.

Ziel des dualen Studiums ist die Erlangung des akademischen Grads eines Bachelor of Engineering (B.Eng.) im Studiengang Vermessung und Geoinformatik an der Hochschule Anhalt in Dessau sowie der Erwerb berufspraktischer Fähigkeiten und Kenntnisse in Schwerpunktaufgaben in der Laufbahn des gehobenen technischen Dienstes bzw. in entsprechenden Tätigkeiten als Arbeitnehmer im Fachgebiet Geodäsie und Geoinformation. Das Modell des dualen Studiums wird somit eine neue Qualifikation hervorbringen.



Bild 1: Vermessungsübung auf dem Campus der Hochschule Anhalt in Dessau

Als finanzielle Unterstützung wird den Studierenden eine Brutto-Vergütung von anfänglich 900 € (1. Studienjahr) bis zu 1.080,- € (4. Studienjahr) gewährt. Im Gegenzug verpflichten sie sich nach erfolgreichem Abschluss unter Voraussetzung eines ausbildungsgerechten Stellenangebots mindestens 5 Jahre für die Verwaltung tätig zu sein.

Der DVW-Landesverein Thüringen hat sich im politischen Raum immer wieder für diesen Schritt eingesetzt. Bereits am 22. Juni 2015 bei der ersten Kontaktaufnahme des DVW-Landesvorstands mit der Ministerin für Infrastruktur und Landwirtschaft Birgit Keller war die Frage, wie mit dem Umstand umzugehen ist, dass in Thüringen kein Studienangebot für Vermessung und Geoinformation besteht, das beherrschende Thema.



Bild 2: Begrüßung der ersten dual Studierenden der Vermessungs- und der Landentwicklungsverwaltungen Thüringens auf dem Campus in Dessau (v.l.n.r.): Andrea Kullmann (TMIL), Steve Welz-Kubior, Philip Maschauer, Nikolaus Kirschke, Stephanie Schorch, Lukas Schüßler, Johannes Anschutz, Prof. Dr.-Ing. Holger Baumann (Hochschule Anhalt)

Die ersten Kontakte mit der Hochschule Anhalt mit der Zielsetzung, ein duales Studium nach dem so genannten Mainzer Modell zu etablieren, wurden durch den DVW aufgenommen und mündeten schließlich in einem überaus fruchtbaren Austausch zwischen der Hochschule, den Thüringer Verbänden und Verwaltungen am 26. Januar 2016 in Dessau. Als Meilenstein kann das Gespräch zwischen dem Staatssekretär für Infrastruktur und Landwirtschaft Dr. Klaus Sühl und den Vertretern von DVW, BDVI, VDV und DGfK am 29. Juni 2016 gelten. Im weiteren Verlauf war noch erhebliche Überzeugungsarbeit gegenüber dem Thüringer Finanzministerium zu leisten, in die sich der DVW ebenfalls eingebracht hat.

Dass es bereits zum Wintersemester 2017/2018 gelungen ist, den dualen Studiengang "Vermessung und Geoinformatik" (B.Eng.) an der Hochschule Anhalt in Dessau zu starten, kann als Paradebeispiel für die gute Zusammenarbeit zwischen den Verbänden und Verwaltungen gelten. Dass der Bedarf nach dem Angebot offensichtlich ist, zeigt sich nicht zuletzt an der hohen Nachfrage im Rahmen von Berufsfindungsmessen am Arbeitsplatz-Erde-Messestand.

(Andrea Kullmann, Erfurt)

(Claus Rodig, Erfurt)

## **12. INTERGEO® aus der Sicht eines Auszubildenden**

### **Warst Du nur wegen der INTERGEO® in Berlin?**

Ja, im Grunde genommen schon. Aber da es sich nicht ganz gelohnt hätte, wegen einem Tag nach Berlin und wieder zurück zu fahren, haben wir uns für einen kleinen Aufenthalt entschieden. So konnten wir in den drei Tagen, die wir da waren, eine interessante Stadtführung mit anschließendem Besuch im Reichstagsgebäude machen, einen Tag auf der Messe verbringen und am letzten Tag das Spionage-Museum besuchen.

### **Wie bist Du hingekommen und wo hast du übernachtet?**

Wir haben Fahrgemeinschaften gebildet und sind mit unseren privaten Fahrzeugen gefahren. Es gab aber auch die Möglichkeit mit dem Zug zu fahren.

Übernachtet haben wir im Hotel Pension Streuhof im Bezirk Prenzlauer Berg / Weißensee. Die Zimmer waren in Ordnung und die Lage war auch gut. Per S-Bahn war man innerhalb von 5 Minuten am Alexanderplatz.

### **Was hat Dich bewogen, zur INTERGEO® zu kommen?**

Da wir angehende Geomatiker sind, interessiert uns natürlich, wie der aktuelle Stand der Technik in der Geoinformation ist - insbesondere z.B. Drohnen oder auch die neusten Programme und Software. Ein anderer Anreiz war es auch Fachgespräche mit den Ausstellern zu führen, um dadurch unser Wissen zu verbessern und um viele neue Sachen zu erfahren.

### **Wie hat Dir der Tag auf der INTERGEO® insgesamt gefallen?**

Da ich vorher noch keine Messen in Richtung Geodäsie besucht habe, fand ich den Stand der Technik sehr beeindruckend. Auf dieser Messe war ja wirklich DIE neuste Hard- und Software, die es in der Welt der Geodäsie gibt, vertreten. Dies mit unseren schon etwas älteren Ausbildungsmitteln zu vergleichen, hat einem mal wieder gezeigt, wie schnell die Technik voranschreitet, auch wenn nur ein paar Jahre dazwischenliegen. Zudem ist die Konkurrenz auf diesem Markt viel größer als ich dachte. In der Ausbildung hört man ja auch immer nur etwas von den zwei Kolossen Trimble und Leica. Na ja, vielleicht auch noch von ein paar Firmen in der Richtung Photogrammetrie, aber das war es und auf der Messe überschlagen sich die Angebote. Jeder hat die neusten Features und Updates für seine Produkte. Egal, wo man hingehet, und egal, mit wem man sich unterhält, man entdeckt immer neue kleine Änderungen zur Konkurrenz, die das Produkt von anderen auf dem Markt abhebt. Also ein sehr vielseitiger Tag auf der INTERGEO®. So wie es auf einer Messe eben sein soll. Sehr viele gleiche Produkte, die im Detail doch sehr verschieden sind.

### **Was hat Dir an der INTERGEO® am besten gefallen?**

Die freundliche und aufgeschlossene Art der Aussteller, egal welcher Nationalität, gegenüber uns Auszubildenden. Obwohl wir ja keine wirklichen Kunden darstellen und somit auch kein Geld für die vertretenden Firmen bedeuten, haben sie sich trotzdem Zeit für einen genommen. Alles erklärt, zu jeder Frage sich die Zeit genommen, sie so gut es geht zu beantworten und meistens auch verständlich für einen Azubi zu verdeutlichen, worum es sich bei ihren Produkten handelt. Man hat halt einfach die Faszination zur Geodäsie gespürt und nicht nur den Wunsch etwas zu verkaufen. Das hat mich sehr gefreut und animiert mich in eins, zwei Jahren wieder die INTERGEO® zu besuchen.

(Bastian Böttner und Julian Fritzscher)

Die beiden Autoren sind Auszubildende zum Geomatiker im dritten Ausbildungsjahr. Der DVW-Landesverein Thüringen hat in diesem Jahr die Exkursion des Jahrgangs zur INTERGEO® in Berlin finanziell unterstützt und als „Gegenleistung“ einen Bericht für das Mitteilungsheft erbeten.

### **13. Runde Geburtstage von Vereinsmitgliedern**

### **14. Neue Mitglieder im DVW-Landesverein Thüringen**

Deutscher Verein für  
Vermessungswesen e. V.  
Landesverein Hessen

Fachrichtung Geodäsie im Fachbereich  
Bauingenieurwesen und Geodäsie  
Franziska-Braun-Str. 7  
64287 Darmstadt



TECHNISCHE  
UNIVERSITÄT  
DARMSTADT

## GEODÄTISCHES KOLLOQUIUM

der Technischen Universität Darmstadt  
gemeinsam mit dem  
Deutschen Verein für Vermessungswesen e. V.

**Im Wintersemester 2017/2018 finden jeweils um 16:00 Uhr im Seminarraum 33  
Franziska-Braun-Str. 7 (altes Bauingenieurgebäude, Lichtwiese) folgende Vorträge statt:**

### **Donnerstag, 02. November 2017**

Dr.-Ing. Ulrich Waschke, Bayer Real Estate GmbH

**„Das Berufsbild eines Geodäten, als Immobilienentwickler, in einem global tätigen  
Industrieunternehmen“**

### **Donnerstag, 14. Dezember 2017**

M.Sc. Daniel Schröder, DMT GmbH & Co. KG

**„Entwicklung moderner Messverfahren zur Deformationsanalyse flächenhafter  
Ingenieurbauwerke“**

### **Donnerstag, 25. Januar 2018**

Prof. Dr.-Ing. Bernhard Heck, Karlsruher Institut für Technologie

**„Rezente Höhenänderungen im Rheingraben aus GNSS, InSAR und Nivellement“**

### **Donnerstag, 15. Februar 2018 <sup>1)</sup>**

Stephan Och, TPI Vermessungsgesellschaft mbH

**„Terrestrisches Laserscanning für Facility Management-Aufgaben“**

<sup>1)</sup> Im Anschluss an diesen Vortrag ist Gelegenheit zu Gesprächen bei Wein und Brezel.

Zu den Vorträgen wird herzlich eingeladen, Gäste sind stets willkommen.

DVW-Bezirksgruppe Darmstadt

Prof. Dr.-Ing. Matthias Becker  
Prof. Dr.-Ing. Andreas Eichhorn  
Prof. Dr.-Ing. Hans Joachim Linke  
Dr.-Ing. Damian Bargiel  
TU Darmstadt, Institut für Geodäsie

## Zu guter Letzt – die höchsten Berge in Hessen

Am 5. August 2017 berichteten Taunuszeitung und Nassauische Neue Presse über die neu ermittelte Höhe des Großen Feldbergs im Taunus. In den zurückliegenden Jahren war das Gelände auf dem dortigen Gipfelplateau beim Bau einer Buswendeschleife etwas umgestaltet worden, weshalb der höchste Geländepunkt des Feldbergs nun zwischen dem großen Fernmeldeturm und dem Feldberghof liegt. Das Hessische Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation (HLBG) hat diese Stelle im Mai 2017 mit 880,97 m über NHN bestimmt; zuvor lag die Höhe des Großen Feldbergs bei etwa 878,5 m über NHN. Siehe auch: <http://www.taunus-zeitung.de/lokales/hochtaunus/vordertaunus/Das-ist-ja-wohl-der-Gipfel-Feldberg-groesser-als-gedacht;art48711,2729943>.

Im Kontext dazu wurde die Frage gestellt, ob der Große Feldberg im Taunus – nach der Wasserkuppe in der Rhön mit 950 m über NHN – denn auch der zweithöchste Berggipfel Hessens ist. Um diese Frage zu beantworten, lohnt sich ein Blick ins sog. „Hessischpedia“:

[http://www.hessischpedia.de/wiki/Liste\\_der\\_Berge\\_in\\_Hessen](http://www.hessischpedia.de/wiki/Liste_der_Berge_in_Hessen).

Aus dieser Quelle sind nachfolgend alle hessischen Berge mit einer Höhe über 800 m aufgelistet:

1. Wasserkuppe (950,2 m), Landkreis Fulda, Rhön
2. Dammersfeldkuppe (928 m), Grenze Bayern/Hessen, Rhön
3. Eierhauckberg (910 m), Grenze Bayern/Hessen, Rhön
4. Stirnberg (899 m), Grenze Bayern/Hessen, Rhön
5. Hohe Hölle (894 m), Grenze Bayern/Hessen, Rhön
6. Himmeldunkberg (888 m), Grenze Bayern/Hessen, Rhön
7. Großer Feldberg (880 m), Hochtaunuskreis, Taunus
8. Pferdskopf (875 m), Landkreis Fulda, Rhön
9. Ottilienstein (846 m), Landkreis Fulda, Rhön
10. Langenberg (843,1 m), Grenze Nordrhein-Westfalen/Hessen, Rothaargebirge, Upland
11. Hegekopf (842,9 m), Waldeck-Frankenberg, Rothaargebirge, Upland
12. Ettelsberg (837,7 m), Waldeck-Frankenberg, Rothaargebirge, Upland
13. Milseburg (835,2 m), Landkreis Fulda, Rhön
14. Schafstein (832 m), Landkreis Fulda, Rhön
15. Hopperkopf (832,3 m), Grenze Nordrhein-Westfalen/Hessen, Rothaargebirge, Upland
16. Kleiner Feldberg (825 m), Hochtaunuskreis, Taunus
17. Mühlenkopf (ca. 825 m), Landkreis Waldeck-Frankenberg, Rothaargebirge, Upland
18. Ehrenberg (816 m), Landkreis Fulda, Rhön
19. Feldberg (815 m), Landkreis Fulda, Rhön
20. Eubeberg (814 m), Landkreis Fulda, Rhön
21. Hoher Eimberg (806,1 m), Grenze Nordrhein-Westfalen/Hessen, Rothaargebirge, Upland
22. Hoppernkopf (805,0 m), Grenze Nordrhein-Westfalen/Hessen, Rothaargebirge, Upland
23. Mittelsberg (801 m), Landkreis Waldeck-Frankenberg, Rothaargebirge, Upland

Der höchste Berg in der Rhön ist die Wasserkuppe (Nr. 1), der höchste Berg im Taunus der Große Feldberg (Nr. 7 – die Höhe wurde in „Hessischpedia“ nach der Neubestimmung noch nicht aktualisiert!) und der höchste Berg im Rothaargebirge der Langenberg (Nr. 10). Würde man die auf der Landesgrenze nach Bayern liegenden Berggipfel der Rhön außer Acht lassen und nur die Berge innerhalb Hessens betrachten, dann landet der Große Feldberg im Taunus tatsächlich auf Platz 2.

mitgeteilt von Bernhard Heckmann, Niedernhausen

